Kinderschutzkonzept

Wiesenkrippe Wolfsteiner Wiesenkäferl
Geyersberg 4
Träger: Stadt Freyung
Rathausplatz 1
94078 Freyung
08551/588125

mit Aussagen zu Partizipationsmöglichkeiten und dem Beschwerde- und Feedbackmanagement



Stand: Oktober 2026

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 4

2. Rechtliche Grundlagen und Bezüge 4

3. Kindeswohl, Kindeswohlgefährdung 6

3.1 Gefährdungen 6
3.2 Risikoanalyse 6
3.3 Formen von Gewalt 11

4. Prävention 12

4.1. Mitarbeiter 12
4.1.1 Persönliche Eignung gemäß § 72a, SGB VIII 12
4.1.2 Verhaltenskodex der Mitarbeiter 12
4.1.3 Externe Personen 13

4.2. Partizipation 13
4.2.1 Partizipation im Einrichtungsalltag 14
4.2.2 Formen der Beteiligung 14
4.2.3 Partizipation der Kinder 14
4.2.4 Partizipation der Eltern 15
4.2.5 Grenzen der Partizipation 15

5. Intervention 15

5.1. Was tun bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch externe Personen 16
5.2. Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende in der Einrichtung 18
5.3. Dokumentation 19

6. Feedback- und Beschwerdemanagement 19

6.1. Definition 20
6.2. Ziele des Feedback- und Beschwerdemanagements 20
6.3. Möglichkeiten der Beschwerde 20
6.4. Beschwerdeverfahren 21

Anlagen

1) Kinderschutzvereinbarung Jugendamt-Träger
2) Ampelbogen Kindeswohlgefährdung
3) Checkliste Anzeichen sexueller Gewalt
4) Checkliste Anzeichen einer Misshandlung
5) Checklisten Anzeichen einer Vernachlässigung

6) Checkliste Anzeichen häuslicher Gewalt
7) Checkliste Anzeichen psychischer Gewalt
8) Beobachtungsbogen (offenes Beobachten)
9) Zusammenstellung: Warnzeichen bei Kindeswohlgefährdung
10) Rechtliche Grundlagen und Bezüge
11) Kindliche Sexualität
12) Vereinbarung zur ISEF-Beratung
13) Selbstverpflichtungserklärung des Personals
14) Formblatt Dokumentation

Kinderschutzkonzept

1. Einleitung

Für Kinder und Eltern sind die Kindertagesstätten ein Ort des Vertrauens, der Fürsorge und des Schutzes. Wir unterstützen insbesondere auch jene Eltern, denen es nicht oder nicht immer gelingt, ihre Kinder gut zu behandeln oder zu beschützen. Wir setzen auf eine offene Atmosphäre, Kommunikation und Transparenz.
Das Kinderschutzkonzept ist, genauso wie das Pädagogische Konzept, Bestandteil des Buchungs- und Betreuungsvertrags, und dessen Umsetzung eine Pflichtaufgabe für Einrichtungen. Ziel ist es, die uns anvertrauten Kinder weitestgehend durch präventive Maßnahmen zu schützen.
Definition: Ein Kinderschutzkonzept ist ein Organisationsentwicklungsprozess, bei dem sich Organisationen mit möglichen Risiken für Kinder in ihrem Angebot auseinandersetzen und Maßnahmen definieren, um diesen identifizierten Risiken zu begegnen.
Verantwortlich für die Umsetzung des Kinderschutzkonzeptes ist der Träger, also die Stadt Freyung, vertreten durch den ersten Bürgermeister Dr. Olaf Heinrich. Die Trägervertreterin ist Kristina Philipp. Der Träger übernimmt die Fürsorge für das Personal, stellt geeignetes Personal ein und achtet darauf, dass das Personal die ihm übertragenen Aufgaben gut ausführen kann (Anstellungsschlüssel, Ermöglichung von Teambuilding, Fortbildungen, Supervision, gute Ausstattung des Arbeitsplatzes, regelmäßiger Austausch mit dem Träger "jour fixe", wertschätzender Umgang). Der Träger steht hinter seinen Mitarbeitern. Sollte sich ein Verdacht bzgl. eines Fehlverhaltens eines Mitarbeiters erhärten, entscheidet der Träger, wie arbeitsrechtlich vorgegangen wird, und wie der Vorfall nach außen kommuniziert wird. Sollte ein Verdacht gegen einen Mitarbeiter sich als unbegründet herausstellen, unternimmt der Träger alles, um den guten Ruf der Person und der Einrichtung wiederherzustellen.

Die Einrichtungsleitung sorgt dafür, dass das Team das Schutzkonzept kennt und an der Fortschreibung mitarbeitet. Vermutete Grenzverletzungen oder Gefährdungssituationen werden mit der Gruppenleitung und dann mit der Leitung besprochen. Die einrichtungsinterne Kinderschutzbeauftragte Anna Ranzinger wird hinzugezogen.

Alle Mitarbeiter sind zur Umsetzung des Kinderschutzkonzepts verpflichtet. Sie haben eine Selbstverpflichtungserklärung unterschrieben (Anlage 13).

Die Wiesenkrippe kooperiert mit der Fachberatung, dem Jugendamt, der Beratungsstelle der Caritas und der Sozialberatungsstelle Amosum. Im Gefährdungsbereich ist der erste Ansprechpartner die insoweit erfahrene Fachkraft (Isef oder auch ieFK abgekürzt), welche bei der Caritas angesiedelt ist und beim weiteren Vorgehen berät und unterstützt.

2. Rechtliche Grundlagen und Bezüge (ausführlich Anlage 10)

UN- Kinderrechtskonvention:

Artikel 2: Achtung der Kindesrechte; Diskriminierungsverbot

Alle Kinder dieser Welt haben dieselben Rechte – egal, wer sie sind und wo sie leben.

Artikel 3: Wohl des Kindes

Artikel 6: Recht auf Leben

Artikel 12: Berücksichtigung des Kindeswillens

Artikel 19: Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung

Artikel 24: Gesundheitsvorsorge

EU-Grundrechtecharta

Art. 24
Rechte des Kindes

(1) Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt.

(2) Bei allen Kindern betreffenden Maßnahmen öffentlicher Stellen oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.

(3) Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.

Grundgesetz

Artikel 1

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

Artikel 2

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden.

BGB

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
§ 1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge

(2) Das Kind hat ein Recht auf Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen.

SGB VIII

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

§ 22 Grundsätze der Förderung

§ 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

§ 46 Prüfung vor Ort und nach Aktenlage

§ 47 Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen

StGB

§ 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen

§ 176 Sexueller Missbrauch von Kindern

§ 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

§ 184 Verbreitung pornographischer Inhalte

BayKiBiG

Art. 9b Kinderschutz

AVBayKiBiG

§ 1 Allgemeine Grundsätze für die individuelle Bildungsbegleitung

3. Kindeswohl, Kindeswohlgefährdung

Kindeswohl bezeichnet das gesamte Wohlergehen und die Entwicklung eines Kindes oder eines Jugendlichen.

3.1. Gefährdungen

Gefahr kann ausgehen von Zecken oder anderen Insekten, Giftstoffen, Hunden oder anderen Tieren, Keimen und auch von Geländegegebenheiten und Witterungsbedingungen.
Um ein besseres Verständnis der möglichen Gefahren zu erlangen, haben wir im Punkt 3.2. eine Risikoanalyse speziell für unsere Einrichtung erstellt.
Im Kinderschutzkonzept befassen wir uns jedoch vorrangig mit Gefahren, welche durch absichtliches oder unabsichtliches Fehlverhalten anderer Menschen entstehen können.

3.2. Risikoanalyse

Trotz Einhaltung aller Vorschriften und vom TÜV geprüften Einrichtungs- und Spielgeräten, kann es, ob drinnen oder draußen, zu Unfällen bei Kindern kommen.

Der Aufenthalt im Freien birgt das Risiko von Stürzen, Abschürfungen, Verletzungen durch Fremdkörper etc. Wir legen Wert darauf, dass Kinder ihre motorischen Fähigkeiten ausprobieren und ausbauen können. Das Laufen im Gelände auf unebenem Boden ist hier der erste Schritt. Das Personal wird alle 2 Jahre in Erste Hilfe (am Kind) geschult.

Die Krippenkinder dürfen sowohl bei Regen als auch im Winter raus. Es ist uns wichtig, dass die Kinder das Wetter und die Jahreszeiten sowie die Veränderungen in der Natur mit allen Sinnen erleben können. Je nach Witterung wird die Kleidung der Kinder, die von den Eltern mitgegeben wird, angepasst. Dies ist abhängig davon, ob das Kind schwitzt, friert oder nass geworden ist. Sollte die Regenkleidung mal nicht geholfen haben oder bei unerwartetem Platzregen oder einem Bad in einer Pfütze ein Kind sehr nass geworden sein, wird es umgezogen. Bei Hitze halten sich die Gruppen im Schatten, oder unter der Markise auf. Das Personal achtet darauf, dass die von den Erziehungsberechtigten mitgegebenen Kappen in der Sonne getragen werden und sie animieren die Kinder zum Trinken. Zudem werden die Kinder mit der mitgebrachten Sonnencreme eingecremt bzw. nachgecremt, damit Sonnenbrand oder Sonnenstich vorgebeugt wird. Die Kinder werden vom Personal angehalten, Kleidungsschichten auszuziehen bzw. anzuziehen um Hitzestau bzw. Auskühlen entgegenzuwirken. Dabei wird darauf hingearbeitet, dass das Kind selber erkennt, wann es ihm zu heiß oder zu kalt ist, sodass es dies auch benennen kann und zukünftig eigenständig handelt. Der Bewegungsradius sowie die Zeitspanne im Freien sind im Krippenbereich gering, sodass spontan vom Personal agiert werden kann. Das Personal achtet darauf, dass mitgebrachte Jacken, Mützen und Handschuhe getragen werden oder einzelne Kinder frühzeitig nach drinnen gebracht werden.

Bei gefährlichem Wetter (Gewitter, Sturm, Schneebruchgefahr - bedeutet Gefahr durch Blitzschlag, Hagel, herabstürzende Äste oder Bäume) bleiben die Wiesenkäferl zum Schutz in ihrem Krippengebäude und werden somit nicht unnötig in Gefahr gebracht.

Es besteht die Gefahr von Zeckenbissen und Insektenstichen und -bissen im Freien. Wird vom Personal eine Zecke an einem Kind entdeckt, wird vorgegangen wie dies von den Eltern im Betreuungsvertrag festgelegt wurde. Bei Stichen von Bienen, Wespen, Hornissen und wenn das Insekt nicht gesehen wurde und das Kind auf den Stich stark reagiert, werden die Erziehungsberechtigten angerufen. In der Zwischenzeit werden bei dem Kind durch das pädagogische Personal Erste- Hilfe- Maßnahmen (kühlen) vorgenommen. Bei bekannten Allergien wird vorgegangen wie dies von den Eltern gewünscht (Notfallmedikament) und im Vertrag angegeben ist. Reagiert ein Kind auf einen Insektenstich mit Atemnot oder anaphylaktischem Schock informiert das Personal den Notarzt und die Eltern sofort. Die Leitung und der Träger werden in Kenntnis gesetzt, sobald der Notfall dies zulässt.

Im Wald können Äste von Bäumen fallen. Dieses Risiko kann nie ganz ausgeräumt werden. Jedoch werden die Plätze, welche von den Waldkindergartengruppen aber auch von den Wiesenkäferln aufgesucht werden, 2x jährlich von einem geschulten Baumpfleger begutachtet und eventuell gefährliche Äste oder Bäume werden beseitigt. Nach Stürmen oder hoher Schneelast werden die Bäume, unter denen z.B. Brotzeit gemacht wird, auf Anfrage der Leitung, vom Förster auf Gefahren begutachtet. Das Personal wird jährlich in Baumbeschau geschult.

Im Freien begegnen wir verschiedenen Tieren, die meisten davon sind ungefährlich. Tote Tiere werden nicht angefasst. Die Gefahr von Keimen wird mit den Kindern besprochen. Ebenso wird der Umgang mit Hunden mit den Kindern thematisiert, da der Standort der Krippe an einem Wanderweg liegt und somit häufig Leute in Begleitung von Hunden unseren Bereich durchqueren. Um Traumata oder gar Bisse vorzubeugen wird in der Nähe von Hunden nicht gelaufen (nicht zu

den Tieren hin und auch nicht von ihnen weg), Stöcke werden aus der Hand gelegt und der Hund wird nicht angefasst. Bei freilaufenden Hunden, welche nicht bei ihrem Besitzer bei Fuß gehen, weißt das Personal die Besitzer auf die Leinenpflicht hin und versucht einer nahen Begegnung des Hundes mit den Kindern entgegenzuwirken.

Es ist uns wichtig, dass die Kinder die Verhaltensregeln und den Umgang mit Lebensmitteln und deren Verarbeitung erlernen. Dazu gehört auch das Schneiden und Kochen - je nach Alter und Fähigkeit des Kindes. Mit Hilfestellung von Erwachsenen dürfen sie zum Beispiel Gemüse schälen oder schneiden. Zudem werden die Krippenkinder den vorsichtigen Umgang mit dem E-Herd erlernen.

Werkzeuge werden von den Kindern nie ohne Aufsicht und Anleitung durch das Personal verwendet. Werkzeuge werden für die Krippenkinder nicht erreichbar gelagert.

Durch unsere Streifzüge in Wald und Wiese lernen die Krippenkinder Verhaltensregeln, welche besagen, dass nichts von Wald und Wiese in den Mund genommen werden darf (es gibt hier Ausnahmen, wenn z.B. Himbeeren gefunden werden oder wir spezielle Kräuter sammeln). Das Personal kennt viele giftige Pflanzen und Pilze und erklärt diese den Kindern. In den Diensthandys ist zudem die Nummer des Giftnotrufs eingespeichert.

Uns ist es wichtig, dass Kinder sich zum Spielen auch zurückziehen können. Unser Gelände bietet dafür Raum und auch im Gruppenraum werden Nischen geschaffen, in denen Kinder sich verstecken können. Möchten Kinder an einer uneinsichtigen Stelle spielen greift die Regel, dem Personal zuvor Bescheid zu geben und auf Rufen des Personals zu antworten und zurückzukommen. Es ist uns bewusst, dass wir hier keine 100%ige Einsicht in die Geschehnisse haben, dennoch halten wir es aber aus pädagogischer Sicht für sehr sinnvoll, Kindern die Möglichkeit des unbeobachteten Spielens zu ermöglichen. Hat eine Fachkraft jedoch Zweifel oder Bedenken bzgl. der Intention des unbeobachteten Spielens oder der Freiwilligkeit der beteiligten Kinder, wird die Absicht mit den Kindern besprochen. Hat die Fachkraft dann immer noch Bedenken, erlaubt sie den Rückzug nicht (siehe Anlage 11).

Die Wiesenkrippe besteht aus mehreren Räumen. Um jedoch Stromstöße oder Vergiftungen zu vermeiden sind nicht alle davon für die Kinder zugänglich, so z.B. Büro oder Abstellraum. Hier befinden sich Elektrogeräte bzw. Putz- und Reinigungsmittel.

Alle anderen Räumlichkeiten sind teilweise mit Sichtfenster oder verglasten Türen ausgestattet, somit hat das Fachpersonal die Kinder jederzeit im Sichtfeld. Kinder können sich nicht in einem Raum einschließen und ebenso wenig verschließt das Personal eine Tür, wenn es mit einem oder mehreren Kindern in einem anderen Raum ist. Kolleginnen können jederzeit hinzukommen.

Eltern oder andere Bezugspersonen, welche sich zum Beispiel während der Eingewöhnung in der Einrichtung aufhalten, bleiben in einem eigenen Wartebereich. Das Personal achtet darauf, dass so eine "externe" Person zu keiner Zeit mit einem oder mehreren Kindern alleine ist und erklärt auch, warum wir darauf achten. Wickelt eine Mutter z.B. ihr eigenes Kind in unsere Krippe, bleiben auch hier die Türen unverschlossen, jedoch wird auch kein anderes Kind in den Raum gelassen.

Waschraum:

Beim Händewaschen wird das Kind angehalten umweltbewusst mit dem Wasser umzugehen. Dadurch soll unnötiges Wasserverschwenden vermieden werden und die Kinder lernen das richtige Händewaschen. Rutschgefahr besteht, wenn Wasser auf den Boden gelangt. Das Personal achtet darauf, diese Gefahr durch Auftrocknen des Wassers zu vermeiden. Sollte trotzdem eine Pfütze vor

dem Waschbecken entstanden sein, greift die Gruppenregel, dass alle Kinder mit Hausschuhen ausgestattet sind und somit der Rutschgefahr entgegengewirkt wird. In der Zentralheizung ist die Wassertemperatur so eingestellt, dass eine Verbrühung nicht möglich ist.

Ab und An kann es vorkommen, dass ein Krippenkind gebadet werden muss. Vorab werden nötige Utensilien griffbereit vorbereitet. Hierbei achtet das Personal darauf, dass das nasse Kind gut festgehalten wird und keinesfalls alleine in der Wanne bleibt. Beim Baden kann Wasser auf den Bodenbelag geraten, so dass Rutschgefahr besteht. Daher legen wir Wert darauf, dass die Kinder ihre Hausschuhe mit fester Sohle tragen und der Boden schnell wieder getrocknet wird. Somit kann das Risiko eines Sturzes vermindert werden.

Muss ein Kind umgezogen oder gewickelt werden oder braucht es Hilfe beim Toilettengang, wird dies von einer Fachkraft oder einem Auszubildenden erledigt (welche dabei natürlich Einweghandschuhe trägt). Es wird versucht, den verbal oder nonverbal geäußerten Wünschen des Kindes, zu entsprechen. Es wird darauf geachtet, das Kind nicht zu beschämen. Nacktheit wird als etwas Natürliches behandelt. (Siehe Anlage 11 Kindliche Sexualität). Wickelunterlagen und Hände werden nach dem Wickeln desinfiziert.

Die Wiesenkrippe ist mit einem Wickeltisch und Eigentumsfächern (Aufbewahrungsort für von den Eltern mitgebrachte Wechselklamotten und Wickelutensilien pro Kind) ausgestattet. Der Wickeltisch kann über eine integrierte Treppe vom Kind erreicht werden. Im gesamten Toilettenbereich wird auf Intimsphäre geachtet. Das heißt, dass das Kind, wenn möglich, von dem von ihm gewählten Personal gewickelt oder umgezogen wird. Das Kind wird hier mit den mitgebrachten Utensilien, wie z.B. Windel, Creme, Feuchttücher und Wechselklamotten gepflegt und versorgt. Jeder Mitarbeiter wird in diesem Bereich entsprechend eingewiesen und angeleitet. Das Personal trägt die Verantwortung dafür, dass kein Kind vom Wickeltisch oder der integrierten Treppe fällt. Die benötigten Utensilien werden bereits im Vorfeld bereitgestellt, sodass stets eine Hand am Kind bleibt.

Die Türen in der Krippe werden nie verschlossen, sodass jederzeit eine weitere Betreuungsperson den Raum betreten kann. Die Toilettentür ist verglast, sodass man das Geschehen erkennen und beobachten kann. Die Tür zum Gruppenraum ist ebenfalls verglast.

Sämtliche Türen sind mit einem Fingerschutz ausgestattet. Die Schiebetüren haben einen Abstandsschutz, sodass auch hier das Unfallpotential herabgesetzt wird. Das Krippenpersonal ist dafür verantwortlich beim Schließen der Tür zu achten, dass keinem Kind die Finger zwischen Tür und Rahmen eingeklemmt wird.

Treppen im Spielturm, Treppen allgemein:
Beim Erklimmen der Stufen ist es möglich, dass ein Kind ausrutscht, die Treppe oder sich selber falsch einschätzt.
Es ist uns wichtig, dass die Kinder Gefahrenquellen entdecken und lernen ihr Spielverhalten dementsprechend anzupassen. Das Fachpersonal wird hier mit passender Hilfestellung das Kind entsprechend seinem Entwicklungsstand ermuntern und sichern. Es wird darauf achten, dass die mitgebrachten gutsitzenden Hausschuhe angezogen sind, sodass das Unfallrisiko eingedämmt wird.

Rutsche drinnen, Rutsche draußen:
Im Freigelände als auch im Gruppenraum der Wiesenkrippe gibt es Rutschmöglichkeiten. Hier können die Krippenkinder ihren Gleichgewichtssinn, ihre Sitzfestigkeit und ihre Kraft erproben und sie lernen diese Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erweitern, zu festigen und damit umzugehen.

Schaukel:
Der Einsatz von verschiedenen Schaukeln, ob drinnen oder draußen, ist unabdingbar. Sie sind ein wertvolles Spiel- und Therapiegerät. Der Gleichgewichtssinn und die Körperspannung werden hier besonders gefördert. Zur Sicherheit werden klare Regeln zum Umgang mit Schaukeln aufgestellt, die mit den Kindern und dem Personal immer wieder aktuell bearbeitet werden.

Turnraum:
Im Turnraum werden den Kindern verschiedene Sport- und Spielgeräte angeboten.
Er wird von den Kindern nicht ohne Aufsicht benutzt.

Bänder und Kordel:
Um mögliche Strangulation zu vermeiden, achtet das Krippenpersonal darauf, dass gefährliche Utensilien (Kordel, Taschen, Bänder, Gürtel, Tücher, Ketten, etc.) weitestgehend unzugänglich aufbewahrt oder entfernt wird bzw. nur unter Aufsicht angeboten wird.

Schlafraum:
Im Schlafraum werden eigens für jedes Kind, welches während der Betreuungszeit schläft, Betten mit entsprechendem Bettzeug bereitgestellt. Vorab wird mit den Eltern über den Schlafbedarf und die Schlafgewohnheiten gesprochen. Soweit es möglich ist, orientiert sich das Krippenpersonal an den Gewohnheiten des Kindes. Sämtliches Bettzeug wird in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf fachgerecht (95Grad/Hygiene-Spüler) gewaschen und im Wäschetrockner wieder einsatzbereit gemacht. Braucht das Kind Einschlafhilfen wie Schnuller, Schmusetier oder Schmusedecke, wird dies von den Eltern mitgebracht. Dem Kind ist es möglich, eigenständig aus dem Bett zu klettern und zurück in den Gruppenraum zu gelangen. Türen werden nicht verschlossen.
Der Schlafraum ist mit einem Babyfon mit Kamera ausgestattet, so dass jederzeit die Schlafsituation vom Fachpersonal beobachtet werden kann.
Bei Kindern die jünger als 12 Monate sind, hält eine Fachkraft Schlafwache bzw. diesen Kindern wird ein Schlafplatz im Gruppenraum ermöglicht.

Flaschenküche:
In der Küche befinden sich unter anderem Mikrowelle, Wasserkocher und E-Herd. Die Küche ist kein Spielbereich. Die Tür zur Küche ist stets geschlossen und wird von den Kindern nur mit dem entsprechenden Personal betreten. In der Küche kann den Bedürfnissen der Kinder nach gegangen werden. Bei Bedarf kann ein Fläschchen/Brei zubereitet oder ein mitgebrachtes Essen gewärmt werden.

Allergien/Unverträglichkeiten:
Um mögliche Allergien oder einen anaphylaktischen Schock zu vermeiden, wird darauf geachtet das jedes Kind nur seine eigene Brotzeit ist. Wird in der Krippe gekocht, wird das mit den Eltern vorab besprochen. Backwaren oder ähnliche Speisen, die mit nach Hause gegeben werden, werden mit einer Zutatenliste bestückt.

Trinkflaschen:
Um den Flüssigkeitsbedarf zu gewährleisten, stehen den Kindern während der gesamten Betreuungszeit ihre eigenen Trinkflaschen griffbereit zur Verfügung. Bei Bedarf werden die Flaschen nachgefüllt. Das Krippenpersonal animiert die Kinder zum Trinken.

Schädliche Stoffe wie Reiniger und Desinfektionsmittel sowie scharfe oder gefährliche Gegenstände werden außer Reichweite aufbewahrt.
Die Kinder werden auf Gefahrenquellen und Verletzungsgefahren hingewiesen und dafür sensibilisiert.

3.3. Formen von Gewalt

Gewalt kann geschehen zwischen Kindern untereinander, sie kann von Fachkräften, Eltern, Familienmitgliedern oder externen Personen ausgehen.
Besonders zu beachten ist, dass der Altersunterschied zwischen Kindern ein bewusstes oder unbewusstes Ausüben von Gewalt begünstigen kann. Hierbei spielt auch das Machtgefälle eine große Rolle. Erwachsene und ältere Kinder erscheinen mächtiger und dominanter und machen es Opfern von Gewalt schwerer, Grenzen zu setzen.
Natürlich kann nicht pauschal behauptet werden, dass Ältere über Jüngere dominieren, da es natürlich auch sehr dominante selbstbewusste Jüngere und schüchterne und leicht manipulierbare Ältere gibt. Dies soll hier jedoch ein Hinweis sein, generell mögliche Machtgefälle in zwischenmenschlichen Beziehungen immer wieder in den Blick zu nehmen (Vorgesetzte – Angestellte; Fachberatung im Landratsamt - Kindertageseinrichtung, welche ein Schutzkonzept verfassen muss; Extrovertierte - Introvertierte,…).
Grundsätzlich werden vier verschiedene Arten von Gewalt unterschieden:

- Körperliche Misshandlung

Unter körperlicher Misshandlung sind alle Handlungen zu verstehen, die mit körperlicher Gewalt einhergehen und zu Entwicklungsbeeinträchtigungen führen können.

- Seelische Misshandlung

Die seelische Misshandlung beginnt dann, wenn die Bezugspersonen dem Kind zu verstehen geben, dass es wertlos, ungewollt oder ungeliebt ist oder nur dazu dient, die Bedürfnisse eines anderen Menschen zu erfüllen.

- Vernachlässigung

Vernachlässigung bedeutet, dass ein andauerndes oder wiederholtes Unterlassen fürsorglichen Handelns der Fürsorgepflichtigen oder der von ihnen beauftragten geeigneten Dritten zugrunde liegt. Je stärker die Vernachlässigung und je jünger das Kind, umso größer ist das Risiko dauerhafter Folgeschäden. Auch die Vernachlässigung der Aufsichtspflicht birgt das Risiko einer Kindeswohlgefährdung.

- Sexueller Missbrauch (siehe hierzu Anlage 11 "Kindliche Sexualität“)

Unter sexuellem Missbrauch versteht man jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird, oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann.

- Neben den offensichtlicheren Formen von Gewalt müssen ebenso die Grenzverletzungen immer wieder beobachtet werden, welche häufig unabsichtlich und unbewusst passieren, wie zum Beispiel:
  - jemanden anschreien, nicht ausreden lassen, auslachen
  - sich nicht an Absprachen halten, lügen, Regeln willkürlich ändern

- Kinder über- oder unterfordern, zögerlich oder unsicher
- handeln, ständiges Loben und Belohnen
- Intimität des Toilettengangs nicht wahren
- Kind ungefragt überprüfen, ob es was in der Windel hat oder ob die Hose vollgepieselt ist
- Kind zum Essen zwingen
- Kind hungern lassen.

4.Prävention

4.1 Mitarbeiter

4.1.1. Persönliche Eignung gemäß § 72a, SGB VIII

Der Träger stellt, hinsichtlich der persönlichen Eignung im Sinne des §72a Abs.1 sicher, dass er keine Personen beschäftigt oder vermittelt, die rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt worden sind. Bei Neueinstellungen ist dem Träger deswegen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen. Alle 5 Jahre fordert der Träger beim Arbeitnehmer schriftlich wieder eines zur Überprüfung an und übernimmt hierfür die Kosten.
Jeder im Waldkindergarten und in der Wiesenkrippe Beschäftigte unterschreibt eine Selbstverpflichtungserklärung (siehe Anlage 13).

Das Team hat die Aufgabe, neue Mitarbeiter bereits während der Einarbeitungszeit explizit an das Thema Kinderschutz heranzuführen und mit ihnen das Kinderschutzkonzept durchzusprechen. Diese Aufgabe übernimmt vorrangig die Einrichtungsleitung bzw. die Gruppenleitung und die Kinderschutzbeauftragte.
Darüber hinaus finden regelmäßig Teamgespräche statt, sodass alle sich untereinander auch gut kennen. Hier werden unter anderem verschiedene Situationen aus dem Kindergartenalltag besprochen, welche aus Sicht des Kinderschutzes diskutiert werden. Personalgespräche zwischen den Teammitgliedern und der Leitung erleichtern ebenfalls das Beleuchten verschiedener Alltagssituationen und das Äußern von eventuellen Bedenken.

Der Träger übernimmt eine große Verantwortung dem Wohlergehen seiner Angestellten gegenüber. Er sorgt für gute Arbeitsbedingungen und für eine ausreichende Personaldecke, sodass einer Überlastung des Personals und damit einhergehender eventuell verringerter Möglichkeit der Wahrung der Aufsichts- und Fürsorgepflicht, sowie der Belastbarkeit und damit der Geduld gegenüber den Kindern entgegengewirkt werden kann.
Ein gutes und stabiles Vertrauensverhältnis zwischen dem pädagogischen Personal und der Trägervertreterin Kristina Philipp begünstigt die gute Zusammenarbeit zum Wohle aller Beteiligten. Die Stadt Freyung verfügt auch über einen Personalrat, welcher sich ebenfalls für die Vertretung der Interessen gegenüber der Obrigkeit einsetzen soll.

4.1.2. Verhaltenskodex der Mitarbeiter

Mit den nachfolgenden Verhaltensregeln sollen nicht nur die Kinder, sondern auch die Mitarbeiter geschützt sein.

- Physische und psychische Gewalt gegen Kinder, als auch Erwachsene wird keinesfalls toleriert. Wir achten auf gewaltfreie Kommunikation.
- Sexuelle Übergriffe gegen Kinder durch Mitarbeitende und unter den Kindern selbst werden in

keiner Weise toleriert.

- Die Mitarbeiter des Waldkindergartens und der Wiesenkrippe sind dem Schutz und dem Wohlergehen aller ihnen anvertrauten Kinder gleichermaßen verpflichtet.
- Das Recht der Kinder auf Integrität, Privat- und Intimsphäre wird nicht verletzt.
- Erhalten Mitarbeiter Kenntnis von sexueller Ausbeutung oder unangemessenem Verhalten gegenüber Kindern oder zwischen Kindern, leiten sie diese Informationen direkt an die Leitung weiter.
- Ist die Leitung selber involviert und/ oder reagiert diese nicht, ist der Träger zu informieren.
- In unserer Krippe und in unserem Waldkindergarten legen wir großen Wert auf natürlichen und herzlichen Umgang mit den Kindern. Das Berühren und Trösten von Kindern ist selbstverständlich, wenn die Kinder dieses Bedürfnis verbal oder auch nonverbal äußern.
- Das Entdecken des eigenen Körpers gehört zur normalen Entwicklung eines Kindes. Dazu gehören auch die sogenannten „Doktorspiele“ unter Gleichaltrigen. Es wird eingegriffen, wenn ein Machtgefälle oder eine Verletzungsgefahr entsteht. Wenn ein Kind in diese Phase kommt, werden dessen Eltern darauf angesprochen, um einen offenen, natürlichen und professionellen Umgang mit diesem Thema gewährleisten zu können. (Siehe Anlage 11).
- In Teambesprechungen wird das Thema Kinderschutz immer wieder thematisiert. Beispiele aus dem Kindergartenalltag werden im Team reflektiert. Hier findet die Analyse fachlich korrekten Verhaltens, sowie Grenzverletzungen oder gar -überschreitungen statt. Alle Teammitglieder wissen Bescheid, dass Täter häufig Situationen suchen, in welchen sie mit einem Kind allein und unbeobachtet sind und Ausreden für das häufige Alleinsein mit einem Kind finden. Die Teammitglieder sehen und erkennen Zeichen von Widerwillen eines Kindes einer bestimmten Person gegenüber.

4.1.3. Externe Personen

Immer wieder kommt es vor, dass externe Personen die Einrichtung betreten. Dazu gehören natürlich Eltern und Großeltern der betreuten Kinder, aber auch Frühförderer, Logopäden, Handwerker, Hausmeister, Reinigungspersonal, Eltern, welche ihr Kind anmelden möchten usw. Hier gilt ganz besonders, dass externe Personen von den Kindern ferngehalten werden. Wenn z.B. Reparaturarbeiten unbedingt während der Betreuungszeiten stattfinden müssen, versucht das Personal mit den Kindern in andere Räume oder in den Garten zu gehen. Es wird kein Kind mit einer fremden externen Person alleine gelassen. Mitarbeiter der Frühförderung und Logopädie verfügen berufsbedingt über ein gültiges erweitertes Führungszeugnis aber auch sie sind mit Kindern nur hinter offenen und verglasten Türen alleinzulassen.

4.2. Partizipation

Wir sehen Kinder als eigenständige Persönlichkeiten mit individuellen Eigenschaften, Fähigkeiten und unterschiedlichem Entwicklungstempo, welches von uns respektiert wird. Die Selbsttätigkeit des Kindes durch eigenaktive Welt- und Wissensaneignung mit Unterstützung der Erwachsenen und Bezugspersonen ist uns sehr wichtig. Ebenso wollen wir dadurch die Resilienz der Kinder, also ihre Flexibilität im Umgang mit Stress, Veränderungen und Herausforderungen, fördern. Sichere Bindungen und das frühe Erleben der eigenen Selbstwirksamkeit helfen, später mit den Herausforderungen des Lebens besser umgehen zu können, um an Rückschlägen (z.B. Trennungen, schlechten Noten, Verlust des Arbeitsplatzes usw.) nicht zu zerbrechen, sondern sich auf die eigenen Stärken besinnen, Lösungsmöglichkeiten zu entwickeln und sich entsprechend Hilfe holen zu können.

Partizipation von Kindern stellt hohe Anforderungen an die Erwachsenen. Sie müssen sehr genau beobachten, aktiv zuhören, Kinder in allen Situationen ernst nehmen und ihre Handlungen wertschätzen. Die Kinder bekommen in der Einrichtung die Möglichkeit, ihre Zeit weitestgehend selbst zu gestalten, Angebote frei zu wählen, werden an Planungen und Entscheidungen beteiligt. Wir verstehen Partizipation so, dass Kinder ihren Alltag in der Krippe aktiv mitgestalten können, dass sie erfahren wie sich Kinder und Erzieher auf ihre Ideen beziehen und sie als Grundlage zur Weiterentwicklung aufgreifen. Kinder sollen lernen, ihre Interessen zu vertreten und die Partizipation als Verantwortung erleben. Partizipation in der Krippe ermöglicht den Kindern eine Beteiligung an demokratischen Entscheidungsprozessen. Sie werden in ihrer Selbstständigkeit und Eigenverantwortlichkeit gestärkt und zu Menschen gebildet, die sich füreinander interessieren und sich für ihre Belange einsetzen. Dies dient der früh ansetzenden Demokratieerziehung, dem Erlernen des Umgangs mit Vorurteilen und damit der Gewaltprävention. Die Kinder entwickeln ein Bewusstsein für die Akzeptanz Anderer und erlernen Möglichkeiten der Konfliktbewältigung. Sie sollen sich zu politisch denkenden und handelnden Menschen entwickeln.

4.2.1. Partizipation im Einrichtungsalltag

Unsere Aufgabe sehen wir darin, die Kinder entsprechend ihrer Möglichkeiten aktiv in Diskussions- und Entscheidungsprozesse miteinzubeziehen. Hier zeigt sich unser Grundsatz der Inklusion, welcher bedeutet, dass ALLE teilhaben können sollen. Je nach Inhalt und Entwicklungsstand dürfen die Kinder: selbst bestimmen, mitbestimmen, mitwirken oder sie werden informiert. Die für uns, zum jetzigen Zeitpunkt, wichtigsten Partizipationsmöglichkeiten und deren Grenzen, seien nachfolgend detailliert aufgeführt.

4.2.2. Formen der Beteiligung

- Die Kinder haben stets die Möglichkeit, Wünsche und Kritik zu äußern.
- Es ist jederzeit möglich, dass die Interessen der Kinder von den Eltern oder einem Mitarbeiter vertreten werden.
- Es gibt Beteiligungsformen, die als Rituale in den Alltag eingebettet sind wie: Morgenkreis, Gesprächskreise oder Einzelgespräche und auch bei Projekten.

4.2.3. Partizipation der Kinder

- Die Kinder haben ein Recht sowohl auf einen geregelten Tagesablauf mit sich wiederholenden Abläufen als auch auf Veränderung und Exploration.
- Die Kinder haben ein Recht auf Information und Mitsprache in allen sie persönlich betreffenden Angelegenheiten. Das pädagogische Personal informiert die Kinder, hört ihnen aktiv zu, nimmt ihre Äußerungen ernst, gibt eine wertschätzende Rückmeldung und begründet, wenn den Wünschen nicht entsprochen werden kann.
- Die Kinder haben bei projektorientierten Themen Mitsprache und Mitgestaltungsmöglichkeiten.
- Grundsätzlich haben alle Kinder das Recht während der Freispielzeit, Spielpartner, Spielort, und Spieldauer selbst zu bestimmen soweit die Rechte der anderen Kinder dadurch nicht beeinträchtigt werden und sie dabei in Sicherheit bleiben.
- Die Kinder haben das Recht, über die Themenauswahl und die Gestaltung von Bildungs- und Förderangeboten mitzuentscheiden und Vorschläge zu unterbreiten.
- Das pädagogische Personal behält sich das Recht vor, unter pädagogischen Gesichtspunkten Inhalte und Methoden letztendlich zu bestimmen oder zu verändern.

4.2.4. Partizipation der Eltern

- Eltern entscheiden selbst über die Weitergabe ihrer persönlichen Daten und den Informationsaustausch mit externen Fachdiensten.
- Sie entscheiden über die Teilnahme und ihre Art der Unterstützung bei Festen und Aktionen.
- Beteiligt und angehört werden sie bei allen sie persönlich und ihr/e Kind/er betreffenden Angelegenheiten. Aufgabe der Mitarbeiter/innen ist es die Sorgen, Wünsche und Anliegen anzuhören, sie zu prüfen und entsprechende Rückmeldung zu geben.
- Informiert werden die Eltern über organisatorische Inhalte wie: Tagesablauf, Termine, Feste und Veranstaltungen, Öffnungs- und Schließzeiten, Personalentscheidungen.
- Des Weiteren erfolgt Information über pädagogische Inhalte wie: das pädagogische Konzept, die pädagogische Arbeit, den Entwicklungsstand des Kindes/der Kinder, individuelle Vorkommnisse.
- Die jährliche anonyme Elternbefragung gibt den Eltern die Möglichkeit, aktiv Kritik, Wünsche und Anregungen zu äußern.

4.2.5. Grenzen der Partizipation

Gerade bei der integrativen Arbeit, bezogen auf Kindern mit sehr unterschiedlichen Voraussetzungen, ist es wichtig den individuellen Entwicklungsstand und die spezifischen Kompetenzen im sozialen und emotionalen Bereich bei allen Formen der Mitbestimmung zu beachten. Die pädagogischen Mitarbeiter sind hier gefordert, sehr situativ die Kinder zu leiten und zu führen, ihnen Teilhabe und Mitbestimmung zu ermöglichen, ohne sie zu überfordern. Hier gilt es sehr feinfühlig die Signale der Kinder zu erfassen, kreative Beteiligungsmöglichkeiten anzubieten bzw. auszuprobieren. Partizipation bedeutet nicht, dass Kinder alles machen dürfen oder dass sie im Einzelfall die Mitarbeiter überstimmen können. Im Alltag obliegt die Verantwortung immer den Erwachsenen, sie sind für den Schutz der Kinder zuständig und müssen ihn im Einzelfall auch gegen den Willen anderer Kinder oder der Gruppe durchsetzen. Wichtig ist es auch, dass die pädagogischen Fachkräfte ihre persönlichen Grenzen reflektieren und die Verantwortung dafür übernehmen. Sie sind damit gefordert zwischen der Einschätzung ihrer persönlichen Möglichkeiten und den Bedürfnissen der Kinder abzuwägen, auf dieser Grundlage Entscheidungen zu treffen, diese den Kindern mitzuteilen und zu begründen.

5. Intervention

Handlungsbedarf besteht grundsätzlich bei Kindern, die bedingt durch ihren Entwicklungsstand/ihr Alter besonderen Schutz benötigen, wenn

- Kenntnis erlangt wird über Handlungsweisen von Sorgeberechtigten und/oder Betreuungspersonen des Kindes, welche auf in Punkt 3.3. genannte Gefährdungsarten hinweisen
- ein oder alle Sorgeberechtigten ausfallen
- sich Sorgeberechtigte bzw. Betreuungspersonen des Kindes plötzlich unvorhersehbar und unberechenbar verhalten
- Siehe Anlagen 2-9

5.1. Was tun bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch externe Personen

- Die pädagogische Fachkraft nimmt Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gemäß §8a SGB VIII wahr
- Sie schätzt ein, ob es sich um eine akute und nicht akute Gefährdungslage handelt.
- Bei **nicht akuter** Kindeswohlgefährdung:
  Die Information wird zeitnah (innerhalb von 48 Stunden) an den direkten Vorgesetzten und die Kinderschutzbeauftragte weitergegeben. Eventuell wird danach eine Beratung mit einer insofern erfahrenen Fachkraft in Form einer Fallberatung angestrebt. Darüber hinaus erfolgt ein schriftlicher Vermerk in der Akte des Kindes.
  Ist die Einschätzung unbegründet, endet das Verfahren nach § 8a SGB VIII, dennoch werden weitere Beobachtungen und deren Dokumentation angestrebt.
- Bei **akuter** Kindeswohlgefährdung:
  Falls eine Gefährdung durch Dritte vorliegt werden die Gruppenleitung, Leitung, Kinderschutzbeauftragte und der Träger miteinbezogen, und ggf. wird eine insoweit erfahrene Fachkraft ieFK hinzugezogen. Alle Handlungsabläufe werden dokumentiert.
- Danach erfolgt eine Überprüfung durch eine Fallberatung und die weitere Vorgehensweise wird festgelegt.
- Die betroffenen Parteien werden (falls keine Gefahr durch Vertuschung, Flucht oder Verschlechterung der Situation des Kindes besteht) miteinbezogen und über die weitere Vorgehensweise bei nicht abwendbarer Gefahr informiert und aufgeklärt. Der Handlungsweg kann dann auch ohne die Schweigepflichtentbindung umgesetzt werden. Sollte jedoch eine Gefahr auf Vertuschung, Flucht oder Verschlechterung der Situation des Kindes durch das sofortige Miteinbeziehen der eventuellen Täter bestehen, wird erst mit der IeFK das weitere Vorgehen abgesprochen und dokumentiert. Ebenfalls wird dokumentiert, warum man der Meinung ist, dass sich die Situation des Kindes durch zu frühes Einbeziehen der Personen verschlechtern könnte.
- Kann eine eingeschätzte Kindeswohlgefährdung durch die eingeleiteten
  Maßnahmen nicht abgewendet werden, werden nach Beratung mit der ieFK die betroffenen Eltern durch die Kindergartenleitung in einem Gespräch über die weiteren Schritte (Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt) in Kenntnis gesetzt.
  Eine Schweigepflichtentbindung wird in diesem Zusammenhang erbeten. Besteht die Gefahr, dass sich durch das Informieren der Eltern die Situation des Kindes verschlechtert, findet eventuell keine Information der Eltern statt.
- Die fallführende Fachkraft informiert die Leitung, die dann den Träger und das zuständige Jugendamt informiert, ggf. auch ohne die Schweigepflichtentbindung der Eltern. Alle wichtigen Anhaltspunkte werden schriftlich festgehalten und mit den Daten der Betroffenen ergänzt. Der Fall kann sowohl schriftlich als auch telefonisch an das Jugendamt übermittelt werden.

- Alle Schritte werden sorgfältig und lückenlos dokumentiert; bei den Betroffenen wird auf eine konstruktive Zusammenarbeit, ggf. auch mit dem Jugendamt, hingewirkt (siehe Anlage 8 "Beobachtungsbogen").

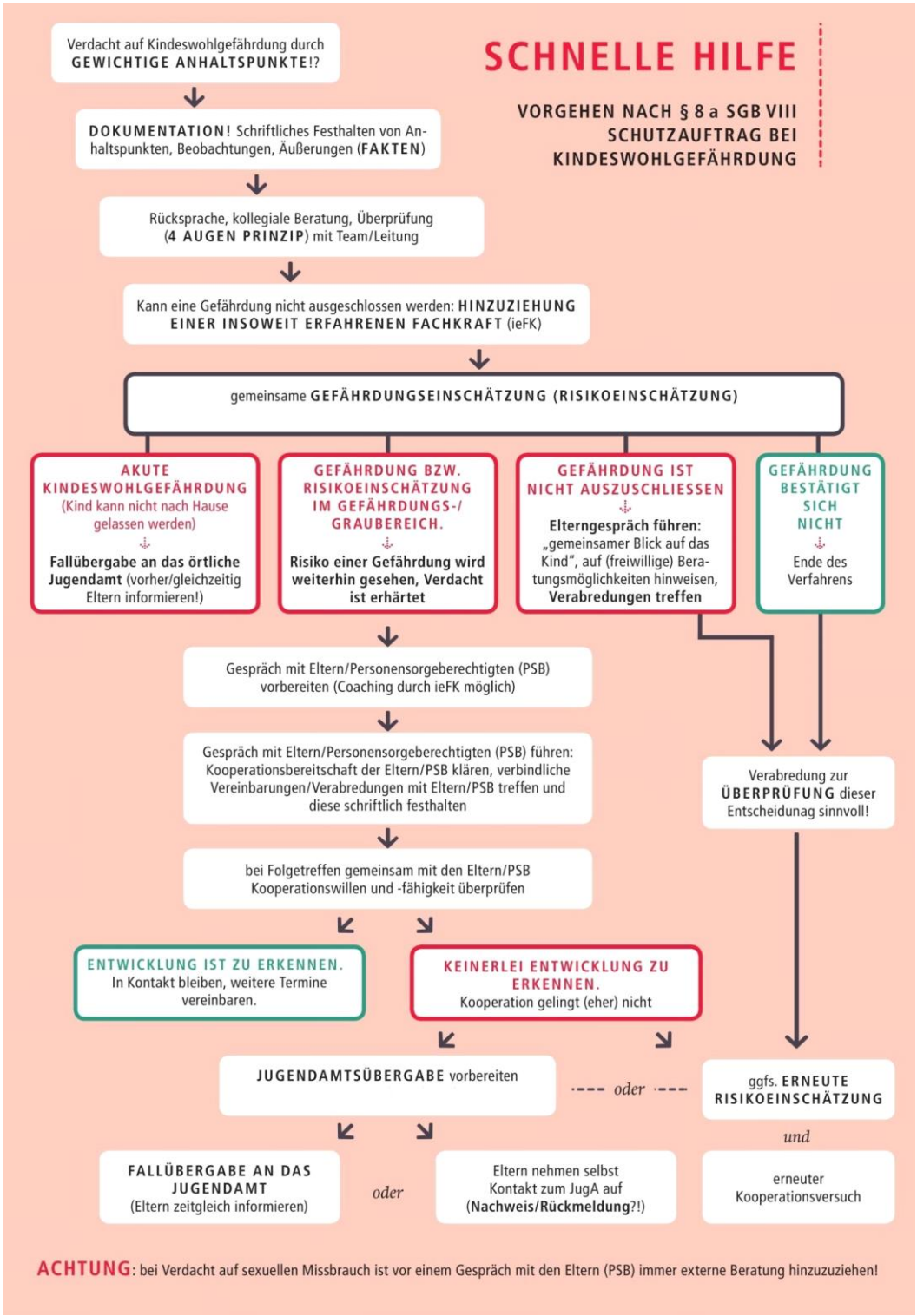

5.2. Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende in der Einrichtung

- Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiter unserer Einrichtung würde nachfolgendem Schema vorgegangen:

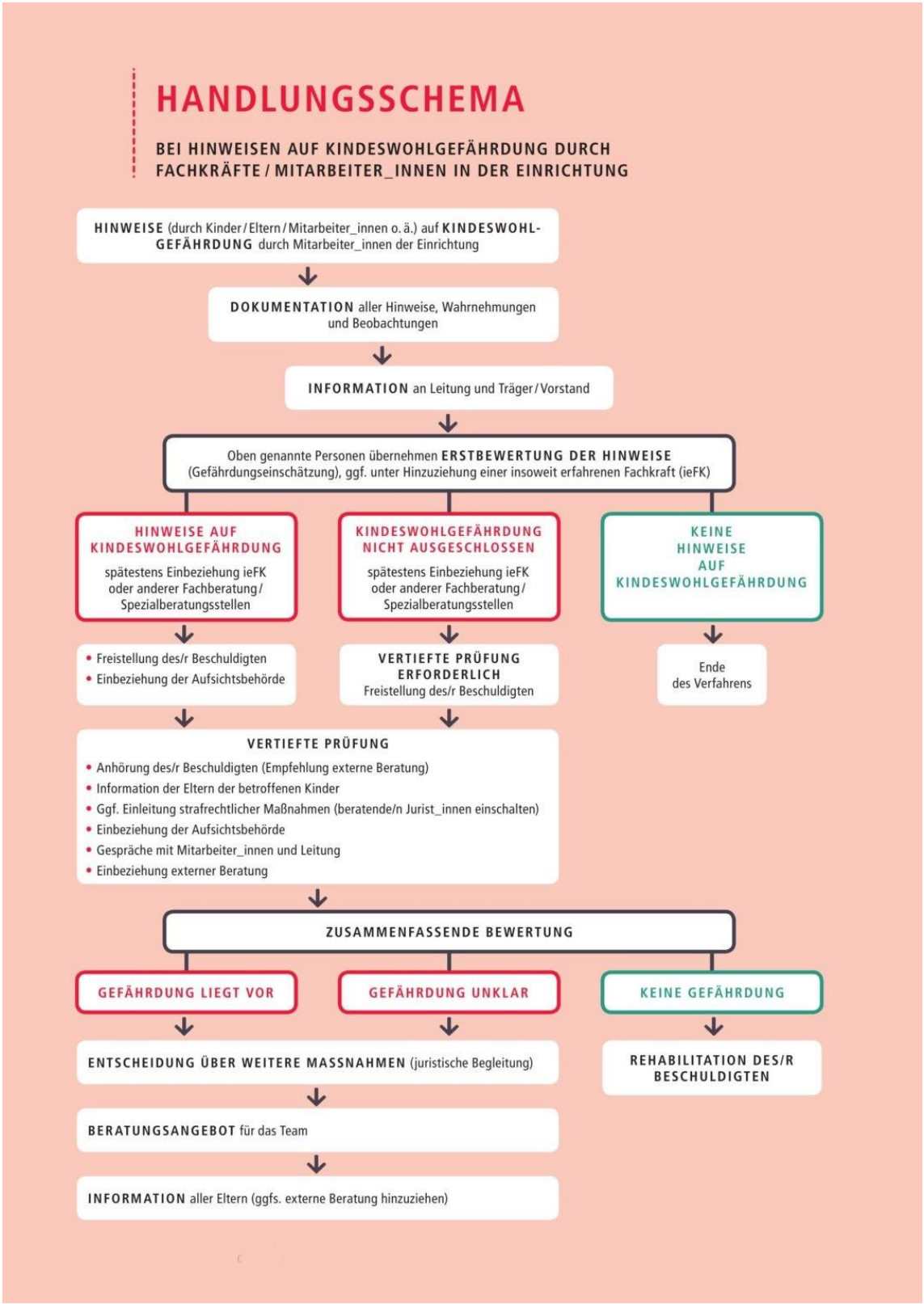

Liegt ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiter der Einrichtung vor, so stellt dies natürlich für das Team, die Familien und den Träger eine besondere Belastung dar. Die Aufarbeitung der Hinweise hat oberste Priorität, um weiterhin den Schutz der Kinder, aber auch der Mitarbeiter gewährleisten zu können.

Eine gute Kommunikation und Dokumentation ist hier unerlässlich.

Stellt sich ein Verdacht als unbegründet heraus, unternimmt der Träger alles um den guten Ruf der zu Unrecht beschuldigten Person und der Einrichtung wieder herzustellen. Dazu werden Gespräche und Supervision angeboten.

5.3. Dokumentation

Die beobachtete und möglicherweise gefährdende Situation wird in Form des folgenden Rasters erfasst:

- Auflistung der beteiligten Personen, der fallführenden Fachkraft, ggf. der insoweit erfahrenen Fachkraft
- detaillierte Schilderung der Beobachtungen/Inhalte: sachliche Beschreibung der Situation (Gefährdungsarten, Beschreibung des Umfeldes und Zustand des Kindes)
- Kooperationsbereitschaft der Sorgeberechtigten und Beteiligten
- bisherige Schutzmaßnahmen der Einrichtung

Das pädagogische Team ist in die Vorgehensweisen eingebunden. Alle im Waldkindergarten und der Wiesenkrippe arbeitenden Personen unterliegen nach außen der Schweigepflicht.
Dokumentiert wird in jeder Gruppe im Kinderordner. Hier hat jedes Kind ein eigenes Register, wo besondere Vorkommnisse aufgeschrieben werden. Diese Ordner werden im Aktenschrank eingeschlossen. Nur das Team hat Zugang zu diesen Ordnern (siehe Anlage 14).

6. Feedback- und Beschwerdeverfahren

Beschwerden und Feedback können in unserer Einrichtung von Kindern, Eltern, Mitarbeitern und sonstigen interessierten Parteien, in Form von Kritik, Verbesserungsvorschlägen, Anregungen oder Anfragen ausgedrückt werden.
Die Beschwerde eines Kindes ist als Unzufriedenheitsäußerung zu verstehen, die sich - abhängig vom Alter, Entwicklungsstand und der Persönlichkeit - in verschiedener Weise über eine verbale Äußerung, als auch über Weinen, Wut, Traurigkeit, Aggressivität oder Zurückgezogenheit ausdrücken kann.
Aufgabe des Umgangs mit jeder Beschwerde ist es, die Belange ernst zu nehmen, den Beschwerden nachzugehen, diese möglichst abzustellen und zeitnah Lösungen zu finden, die alle mittragen können.
Wir verstehen konstruktive Kritik und Feedback als Gelegenheit zur Weiterentwicklung und Verbesserung unserer Arbeit in der Einrichtung.
Dies erfordert partizipatorische Rahmenbedingungen, eine offene Gesprächskultur und eine Grundhaltung, die Beschwerden nicht als lästige Störung, sondern als Entwicklungschance begreift.
Ziel unseres Beschwerdemanagements ist es, die Zufriedenheit (wieder) herzustellen. In Kindertageseinrichtungen besteht zwischen den Kindern und den Erwachsenen zwangsläufig ein ungleiches Machtverhältnis. Aufgrund des Altersunterschiedes, der Lebenserfahrung und des Wissensvorsprungs besteht stets die Gefahr, dass die Erwachsenen ihre Überlegenheit gegenüber

den Kindern ausnutzen.
Zudem sind sie in der Integrativ- und Elementarpädagogik gefordert, Kinder an die Einhaltung von Regeln heranzuführen, zu kontrollieren und diese Regeln bei Bedarf auch gegen ihren Willen durchzusetzen. Unabdingbar ist es deshalb den Kindern ihre Rechte aufzuzeigen und die Möglichkeit der Beschwerde zu verankern.

6.1.Definitionen

Wir verstehen unter dem Begriff Beschwerde alle schriftlichen und/oder mündlichen (gegebenenfalls auch nonverbal), kritischen Äußerungen von Mitarbeitern, Kindern oder deren Personensorgeberechtigten, die den Einrichtungsalltag, insbesondere

- das Verhalten der Fachkräfte oder der Kinder
- das Leben in der Einrichtung oder
- die Entscheidungen des Trägers betreffen.

6.2. Ziele des Feedback- und Beschwerdemanagements

- Beschwerdesysteme sind ein wichtiges Instrument die Rechte von Kindern und Eltern zu wahren.

Sie

- dienen der Qualitätssteigerung und – sicherung.
- stellen ein wichtiges Instrument zur Reflexion der eigenen Arbeit dar.
- dienen der Prävention und schützen die Kinder.

6.3. Möglichkeiten der Beschwerde

Grundsätzlich kommen bei Beschwerden alle Ebenen und Personen unserer Wiesenkrippe in Betracht. Alle Mitarbeiter, Kinder und Eltern können sich mit Ihrem Anliegen an die Person wenden, der sie vertrauen und die sie für ihr Anliegen als hilfreich empfinden. Unabhängig davon ob diese Person für die Bearbeitung zuständig ist oder nicht. Wir nehmen alle Beschwerden ernst, sehen sie als Chance zur Qualitätssteigerung und achten bei der Bearbeitung auf Transparenz und Verlässlichkeit.

<u>Innerhalb der Einrichtung sind dies:</u>

- das pädagogische Personal,
- die Elternbeiräte,
- die Kindergartenleitung,
- die Kinderschutzbeauftragte.

<u>Außerhalb der Einrichtung sind dies:</u>

- der Träger (Stadt Freyung, Telefon: 08551/588125),
- die Aufsichtsbehörde im Jugendamt (Alexandra Stadler, Telefon 08551/57278).

<u>Mündliche Beschwerdemöglichkeiten im Einrichtungsalltag:</u>
Wie auch bei den Partizipationsmöglichkeiten gibt es im Haus fest integrierte informelle und formelle Settings wie beispielsweise:

- Den Morgen- bzw. Gesprächskreis: Hier bieten wir Raum und Zeit und unterstützen die Kinder darin ihre Belange, Wünsche, Ärgernisse und Anregungen zu formulieren.
- Den Gruppenalltag: hier bieten sich viele Situationen für persönliche Gespräche unter vier Augen oder in kleinen Kinderrunden. Dabei nehmen wir die Kinder ernst, hören aufmerksam

zu und bestärken die Kinder darin uns ihre Ängste, Sorgen, Gefühle, Wünsche, Bedürfnisse und Wahrnehmungen mitzuteilen.
- Im Kindergarten werden regelmäßig Beobachtungen durchgeführt und dokumentiert.
- Für die Eltern besteht weiterhin im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Entwicklungsgespräche und Elternabenden die Möglichkeit, Sorgen, Ärgernisse, Wünsche oder Anregungen anzusprechen.

Schriftliche Beschwerdemöglichkeiten:
- Die jährlich stattfindenden Elternbefragungen bieten Raum für Rückmeldungen an die Einrichtung.
- In Beschwerdefällen, in denen eine mögliche Gefährdung des Kindes vorliegt oder die unter den § 8a „Kindeswohlgefährdung“ fallen, muss umgehend die Leitung informiert werden. Diese entscheidet über das weitere Vorgehen und zieht ggf. das Jugendamt hinzu. Kinder oder Eltern müssen darüber informiert werden.

6.4. Beschwerdeverfahren

- Klärungsversuch innerhalb der beteiligten Personen

Bei personen- oder verhaltensbezogenen Beschwerden, wird im ersten Schritt versucht, unter Einbeziehung der betroffenen Konfliktparteien und ggf. einer neutralen Vertrauens- oder Leitungsperson, das Anliegen zeitnah zu klären, konstruktive Lösungsvorschläge zu entwickeln oder einen für beide Seiten zufriedenstellenden Kompromiss zu finden.

- Bearbeitung der Beschwerde im Team

Sollte es zu keiner Einigung kommen oder die gesamte Einrichtung betroffen sein, wird in Absprache mit dem Kind/den Kindern (hier ist das Alter und der Entwicklungsstand des Kindes maßgeblich, ob und wie es miteinbezogen wird) oder den Eltern die Beschwerde in der nächsten Teamsitzung besprochen und es wird entschieden, welche Maßnahmen getroffen werden. Diese und weitere nötige Schritte werden im Protokoll schriftlich festgehalten.

- Anonym eingehende Meldungen werden wie oben erwähnt behandelt. Eine unmittelbare Rückmeldung ist in diesem Fall allerdings nicht möglich.

- Rückmeldung an das Kind bzw. die Eltern

Das Kind bzw. die Eltern werden über die Entscheidung des Teams informiert und die weiteren Schritte erörtert. Die zuständigen Mitarbeiter sind verantwortlich für die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen. Die Leitung wird darüber informiert.

Anlagen

1) Kinderschutzvereinbarung Jugendamt-Träger
2) Ampelbogen Kindeswohlgefährdung
3) Checkliste Anzeichen sexueller Gewalt
4) Checkliste Anzeichen einer Misshandlung
5) Checklisten Anzeichen einer Vernachlässigung
6) Checkliste Anzeichen häuslicher Gewalt
7) Checkliste Anzeichen psychischer Gewalt
8) Beobachtungsbogen (offenes Beobachten)
9) Zusammenstellung: Warnzeichen bei Kindeswohlgefährdung

10) Rechtliche Grundlagen und Bezüge
11) Kindliche Sexualität
12) Vereinbarung zur ISEF-Beratung
13) Selbstverpflichtungserklärung des Personals
14) Formblatt Dokumentation

LANDKREIS
FREYUNG-GRAFENAU

FRG Landkreis Freyung Grafenau MEHR RAUM UND ZEIT.

Vereinbarung

Der Landkreis Freyung-Grafenau, Kreisjugendamt
(im Folgendem „Jugendamt")

und

der Träger der Wiesenkrippe Wolfsteiner Wiesenkäferl Freyung

(im Folgenden „Träger")

schließen zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII

die folgende Vereinbarung:

I. Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII sowie des § 72a SGB VIII

§ 1 Allgemeiner Schutzauftrag

(1) Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII).

(2) § 8a VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter, betont die eigene Verantwortung der freien Träger bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages und beschreibt Verantwortlichkeiten der beteiligten Fachkräfte der Jugendhilfe sowie der Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen.

§ 2 Einbezogene Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen

In diese Vereinbarung sind alle Einrichtungen und Dienste des Trägers einbezogen, die Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch erbringen und hierbei Fachkräfte (§ 72 SGB VIII) beschäftigen.

§ 3 Handlungsschritte

(1) Nimmt eine Fachkraft des Trägers gewichtige Anhaltspunkte wahr, teilt sie diese der zuständigen Leitungskraft mit.

(2) Wenn die Vermutung eines gewichtigen Anhaltspunkts für ein Gefährdungsrisiko im Rahmen einer kollegialen Erstbewertung nicht ausgeräumt werden kann, ist die Einschätzung des Gefährdungsrisikos unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (§ 6 dieser Vereinbarung) formell vorzunehmen. Dabei sind die Erziehungsberechtigen sowie das Kinder bzw. die oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit dadurch der wirksame Schutz des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(3) Werden Jugendhilfeleistungen zur Abwendung des Gefährdungsrisikos für erforderlich gehalten, ist bei den jeweils Berechtigten auf die Inanspruchnahme bzw. Beantragung solcher Leistungen hinzuwirken.

(4) Werden zur Abwendung des Gefährdungsrisikos andere Hilfen für erforderlich gehalten (z.B. Gesundheitshilfe, Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz), so ist bei den jeweils Berechtigen auf deren Inanspruchnahme hinzuwirken.

(5) Der Träger unterrichtet unverzüglich das Jugendamt, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann. Dies ist insbesondere der Fall,

- wenn die erforderlichen Hilfen von ihnen selbst (den konkret mit der Sache befassten Fachkräften/Trägern) nicht oder nur unzureichend erbracht werden können oder
- wenn die Jugendhilfeleistungen nach § 3 Abs. 3 dieser Vereinbarung oder andere Hilfen nach § 3 Abs. 4 dieser Vereinbarung nicht ausreichen oder die jeweils Berechtigten nicht in der Lage oder nicht bereit sind, sie in Anspruch zu nehmen oder
- wenn eine Gefährdungseinschätzung nicht verlässlich durchgeführt werden kann.

(6) Wird das Jugendamt vom Träger durch eine Person der Berufsgeheimnisträgerinnen oder Berufsgeheimnisträger (§ 4 Abs. 1 KKG) über eine Kindeswohlgefährdung informiert (gem. § 4 Abs. 3 KKG), gibt es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zu dessen bzw. deren Schutz tätig geworden ist und noch tätig ist (§ 4 Abs. 4 KKG).

(7) Der Träger stellt durch geeignete Maßnahmen die Einhaltung dieser Handlungsschritte sicher. Dabei ist auch ein besonderes Augenmerk auf die Regelung von besonders kritischen Zeitpunkten, wie bspw. der Vertretungsfall oder der Wechsel der fallvertrauten Fachkraft, zu richten.

(8) Weitergehende Vereinbarungen zwischen dem Jugendamt und dem Träger zur Erbringung von Leistungen nach dem SGB VIII bleiben von diesen Regelungen unberührt.

§ 4 Inhalt und Umfang der Mitteilung an das Jugendamt

Die Mitteilung an das Jugendamt nach § 3 Abs. 5 dieser Vereinbarung enthält mindestens und soweit dem Träger bekannt:

- Name, Alter bzw. Geburtsdatum des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen und ggf. Angabe weiterer Kinder bzw. Jugendlicher im Haushalt des betreuten Kindes bzw. der betreuten Jugendlichen oder des betreuten Jugendlichen,
- Anschrift des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen, ggf. abweichender Aufenthaltsort des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen, Telefonkontakten,
- Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort der Eltern und anderer Personensorge- oder Erziehungsberechtigter, Telefonkontaktdaten,

- wahrgenommene gewichtige Anhaltspunkte in der Lebenssituation des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen, die auf eine Kindeswohlgefährdung hindeuten,
- Ergebnis der Einschätzung des Gefährdungsrisikos,
- Beteiligung der Erziehungsberechtigten sowie des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen an der Gefährdungseinschätzung, inkl. Ergebnis der Beteiligung,
- An der Gefährdungseinschätzung beteiligte Fachkräfte des Trägers, ggf. bereits eingeschaltete weitere Träger von Maßnahmen,
- bereits selbst eingeleitete eigene Maßnahmen und weitere, für erforderliche gehaltene Maßnahmen,
- weitere Beteiligte oder Betroffene.

Die Mitteilung ist schriftlich vorzunehmen. Wenn es die besonderen Umstände des Einzelfalls erfordern, soll bereits vorab eine mündliche Mitteilung erfolgen. Dem Träger wird eine schriftliche Bestätigung des Eingangs der Mitteilung übermittelt.

§ 5 Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

(1) Der Träger stellt durch geeignete betriebliche Maßnahmen sicher, dass die Fachkräfte über die gewichtigen Anhaltspunkte zur Kindeswohlgefährdung unterrichtet sind und hierbei mindestens die in der Anlage zu dieser Vereinbarung enthaltene Liste gewichtiger Anhaltspunkte beachten.

(2) Der Träger stellt sicher, dass die von den Fachkräften bereits verwendeten diagnostischen Instrumente, Beobachtungslisten und dergleichen auf die vollständige Berücksichtigung dieser Anhaltspunkte überprüft und ggf. angepasst werden.

(3) Diese Verpflichtungen sind insbesondere auch bei Neueinstellungen oder sonstigem Personalwechsel zu beachten.

§ 6 Beteiligung einer insoweit erfahrenen Fachkraft an der Einschätzung des Gefährdungsrisikos

(1) Zur Qualifizierung der trägerinternen Gefährdungseinschätzung ist verpflichtend eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen. Die insoweit erfahrene Fachkraft wird dabei beratend tätig, die Fallzuständigkeit der jeweiligen Fachkraft der leistungserbringenden Einrichtungen und Dienste und damit die individuelle Fallverantwortung bleiben dadurch unberührt.

(2) Unbeschadet sonstiger Regelungen muss die zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos zu beteiligende insoweit erfahrene Fachkraft über folgende Qualifikationen verfügen:

- einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung (z. B. Sozialpädagogik, Psychologie, Medizin),
- mehrjährige Berufserfahrung im Kinderschutz und im Umgang mit traumatisierten Kindern bzw. Jugendlichen sowie besonders belasteten Familien,
- Qualifizierung durch nachgewiesene Fortbildung im Handlungsfeld Kinderschutz,
- ausgeprägte Kompetenz im Einschätzen von Gefährdungsrisiken, Schutzfaktoren und geeigneten Unterstützungsmöglichkeiten,
- Kenntnisse über spezifische Gefährdungspotentiale und Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen,
- Kenntnis von Hilfsangebots- und Unterstützungsstruktur vor Ort bzw. im Sozialraum,

- Fähigkeit zur Kooperation mit den Fachkräften öffentlicher und freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe, sowie mit weiteren Diensten und Einrichtungen, z. B. der Gesundheitshilfe, der Eingliederungshilfe, der Polizei etc.,
- Kompetenz zur kollegialen Beratung/Fachberatung im Kinderschutzverfahren, inkl. Wissen um spezifische Fehlerquellen und Stolpersteine bei der Gefährdungs- und Risikoeinschätzung,
- persönliche Eignung (z. B. Belastbarkeit, professionelle Distanz, Urteilsfähigkeit).

(3) Anbindung bzw. organisationsbezogene Verortung der insoweit erfahrenen Fachkräfte.

Dem Träger stehen für die verpflichtende Beteiligung bei der eigenen Einschätzung des Gefährdungsrisikos die insoweit erfahrenen Fachkräfte folgendem Jugendhilfeträgers zur Verfügung:

Kreis-Caritasverband Freyung-Grafenau e.V.
Interdisziplinäre Frühförderstelle

Ludwig-Penzkofer-Str. 3
94078 Freyung
Tel.: 08551/585-40
Fax.: 08551/585-12
Mail: fruehfoerderung@caritas-freyung.de

Der Träger stellt sicher, dass die Namen der insoweit erfahrenen Fachkräfte, deren Spezialgebiete und deren Kontaktdaten den Fachkräften des Trägers bekannt sind. Änderungen in der Person oder Institution der insoweit erfahrenen Fachkräfte sind dem Träger durch das Jugendamt unverzüglich mitzuteilen.

(4) Über die Finanzierung der für die Gefährdungseinschätzung hinzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft nach Abs. 3 müssen ggf. gesonderte Regelungen getroffen werden.

§ 7 Einbeziehung der Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten

Der Träger stellt sicher, dass die jeweils Berechtigten in jedem Verfahrensstadium einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (§ 8a Abs. 4 Satz 1 Ziffer 3 SGB VIII).

§ 8 Einbeziehung des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen

Der Träger beachtet die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gemäß § 8 SGB VIII (insbesondere altersgerechte Beteiligung, Aufklärung über Rechte). Davon kann im Einzelfall nur abgewichen werden, soweit durch die Einbeziehung ihr wirksamer Schutz in Frage gestellt werden würde (§ 8a Abs. 4 Satz 1 Ziff. 3 SGB VIII).

§ 9 Dokumentation

(1) Der Träger stellt sicher, dass seine Fachkräfte die Wahrnehmung der Aufgaben und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung umgehend schriftlich und nachvollziehbar dokumentieren.

(2) Unbeschadet weitergehender Regelungen des Trägers erfasst die Dokumentationspflicht alle Verfahrensschritte und muss bei jedem Verfahrensschritt mindestens beinhalten:

- Anlass und Zweck des Verfahrensschrittes,
- beteiligte Fachkräfte,
- zu beurteilende Situation,
- beteiligte Kinder bzw. Jugendliche,
- beteiligte Personensorgeberechtigte und ggf. weitere Erziehungsberechtigte,
- Beschreibung und Einschätzung des wahrgenommenen Sachverhalts bzw. Eindruck von der Lebenssituation des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen,
- Ergebnis der Einschätzung,
- Entscheidung über weitere Schritte sowie jeweils die tragenden Gründe,
- weitere Entscheidungen,
- Festlegung der nächsten Schritte und diesbezügliche Verantwortlichkeiten,
- Zeitschiene für Überprüfungen.

Auf eine Trennung von Fakten, Interpretationen und Bewertungen ist zu achten.

§ 10 Datenschutz

Personenbezogene Daten, die dem Träger bzw. den von ihm beschäftigten Fachkräften zur Sicherstellung dieses Schutzauftrags bekannt werden oder ermittelt werden müssen, dürfen an das Jugendamt übermittelt werden, soweit dies zur Sicherstellung des Schutzauftrages erforderlich ist.

Insoweit gilt der Grundsatz, dass personenbezogene Daten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind (vgl. § 64 Abs. 1 SGB VIII, § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X). Anvertraute Daten dürfen ohne Einwilligung der Betroffenen nur an die Fachkräfte des Jugendamtes übermittelt werden, wenn dies zum Zweck der Gefährdungseinschätzung erforderlich ist (vgl. § 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII).

Bei der Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft ist § 64 Abs. 2a SGB VIII (Anonymisierung/Pseudonymisierung der Falldaten soweit möglich) zu beachten.

§ 11 Qualitätssicherung

Der Träger stellt sicher, dass die zuständigen Leitungskräfte für die sachgerechte Unterrichtung der Fachkräfte über die Verpflichtungen aus § 8a SGB VIII Sorge tragen, ebenso wie für eine regelmäßige interne Auswertung der Erfahrungen mit den getroffenen Regelungen (Evaluation) sowie für die Einbeziehung weiterer fachlicher Erkenntnisse.

Gemeinsam mit dem Jugendamt ist diese Sicherstellungsvereinbarung ebenfalls zu evaluieren.
Diese Maßnahmen der Qualitätssicherung sind in der Regel einmal jährlich durchzuführen.

II. Eignung der Mitarbeiter/innen nach § 72a SGB VIII

§ 1 Verpflichtung zur Vorlage von Führungszeugnissen

Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 72a Abs. 2, 4 SGB VIII verpflichtet sich der Träger, nur Personen im Sinne von I., § 1 Abs. 2 dieser Vereinbarung zu beschäftigen, zu beauftragen oder ehrenamtlich einzusetzen, von denen er sich zu Beginn und danach in der Regel alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis (FZ) nach §§ 30 Abs. 5, 30a Abs. 1 BZRG hat vorlegen lassen.

§ 2 Erfasster Personenkreis

(1) Erfasst sind alle vom Träger haupt- bzw. nebenberuflich beschäftigten oder beauftragten Personen, die unmittelbar oder mittelbar Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen.

Personen, die vom Träger der freien Jugendhilfe im Einzelfall gegen Entgelt mit der Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB VIII betraut werden, ohne aber Angestellte zu sein (z. B. Honorarkräfte, Werkauftragnehmer), werden ebenfalls erfasst. Davon ausgenommen sind Personen, die nicht in einem Kontakt zu Minderjährigen stehen (z. B. Supervisoren).

(2) Weiterhin erfasst sind gem. § 72a Abs. 4 SGB VIII unter Verantwortung des freien Trägers tätige neben- oder ehrenamtliche Personen, die in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben. Bei diesen Personen ist im Einzelfall zu entscheiden, bei welchen Tätigkeiten auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen ausnahmsweise auf die Einsichtnahme in das erweiterte FZ verzichtet werden darf.

Hierfür werden folgende Beurteilungskriterien vereinbart:

Bestehen vertrauensbildende und kontaktintensive Situationen, die ausgenutzt oder missbraucht werden können, erhöht sich das Gefährdungspotenzial für Übergriffe gegenüber Kindern und Jugendlichen. Es können jedoch auch unabhängig vom Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses Situationen bestehen, die allein aufgrund des potenziell möglichen Näheverhältnisses vom Täter / von der Täterin ausgenutzt und missbraucht werden können. Im Regelfall entstehen bei der Wahrnehmung auch von neben- und ehrenamtlichen Aufgaben im Wirkungskreis der Kinder- und Jugendhilfe sehr schnell Situationen, die wegen der Vertrauensstellung oder des intensiven Kontakts zu den Minderjährigen ausgenutzt werden könnten. Von daher wird empfohlen, im Regelfall ein erweitertes FZ einzuholen.

Im begründeten Einzelfall kann aber von der Einholung eines erweiterten FZ abgesehen werden, wenn bei einer Tätigkeit des/der ehrenamtlichen Helfers/Helferin wegen der Art, der Intensität oder der Dauer der Aufgabenwahrnehmung ein mögliches Gefährdungspotenzial nahezu ausgeschlossen werden kann.

Zur Abgrenzung, wann im Einzelfall von der Einholung eines erweiterten FZ abgesehen werden kann, werden folgende Kriterien an die Hand gegeben.

Insbesondere kann abgesehen werden, wenn die:

(a) *Art des Kontaktes kein oder nur minimales Gefährdungspotenzial aufweist.*

Bestimmendes Merkmal ist, dass keine Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, Ausbildung oder vergleichbare Kontakte stattfinden. Maßgeblich ist hierbei der pädagogische Kontext, in dem die Tätigkeit stattfindet. Ein Hierarchie- oder Machtverhältnis darf nicht vorliegen, denn damit wird das Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Neben- / Ehrenamtlichen und dem Kind oder Jugendlichen erhöht, wodurch das Gefährdungspotenzial deutlich gesteigert sein kann. Von einem Hierarchie- oder Machtverhältnis ist regelmäßig auszugehen, wenn eine steuernde, anlernende, fortbildende, Wissen vermittelnde oder pflegende Tätigkeit besteht.

Bei der Tätigkeit von Jugendlichen (14–17 Jahre) als Neben- oder Ehrenamtliche kann auch die Bewertung der Altersdifferenz zu dem betreuten oder beaufsichtigten Kind bzw. Jugendlichen eine Rolle spielen. Das Risiko, dass ein Hierarchie- oder Machtverhältnis oder eine besondere Vertrauenssituation entsteht, welche zu einem sexuellen Übergriff ausgenutzt oder missbraucht werden könnte, kann bei einer sehr geringen Altersdifferenz eher verneint werden.

Bei der Entscheidung über das Absehen von einer Einsichtnahme in das erweiterte FZ ist zu berücksichtigen, ob die Kinder und / oder Jugendlichen, zu denen über die Tätigkeit im Einzelfall Kontakt besteht, besondere Merkmale aufweisen (z. B. Kleinkindalter, Einschränkungen aufgrund besonderer persönlicher Merkmale oder einer Behinderung). Sofern diese Merkmale ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis oder Schutzbedürfnis vermitteln, sollte die Einsicht in ein erweitertes FZ verlangt werden.

(b) *Intensität des Kontaktes kein oder nur minimales Gefährdungspotenzial aufweist.*
Das Gefährdungspotenzial wird regelmäßig geringer sein, wenn die Tätigkeit von mehreren Personen ausgeübt wird. Hier findet eine Form von sozialer Kontrolle statt, die die Gefahr eines Übergriffs während der Tätigkeit mindern kann (z. B. Leitung einer Kindergruppe im Team gegenüber einer alleinigen Leitung). Gleiches gilt dahingehend, ob die Tätigkeit in einem offenen oder in einem geschlossenen Kontext stattfindet – sowohl bezogen auf die Räumlichkeiten, ob diese von außen einsehbar (z. B. Schulhof, Open-Air-Veranstaltung, öffentlich zugängliche Halle, Spielfest) oder abgeschlossen, vor öffentlichen Einblicken geschützt sind (z. B. Übungsräume im kulturellen Bereich, Wohnbereich von Kindern und Jugendlichen in Heimen), als auch auf die strukturelle Zusammensetzung bzw. Stabilität der Gruppe, ob diese sich regelmäßig ändert (z. B. offener Jugendtreff) oder konstant bleibt (z. B. Ferienfreizeit, Zeltlager). Bei sehr offenen Kontexten kann daher im Einzelfall von der Vorlage abgesehen werden.

Ein geringerer Grad der Intensität kann bei einer ausschließlichen Tätigkeit in einer Gruppe gegeben sein. Während bei Tätigkeiten mit nur einem einzelnen Kind oder Jugendlichen regelmäßig ein besonderer Grad der Intensität anzunehmen ist (z. B. Nachhilfeunterricht, Einzelpate/in, Musikunterricht eines einzelnen Kindes / Jugendlichen).

Je nach konkreter Art der Tätigkeit kann eine besondere, gefahrenerhöhende Intensität bei der Beaufsichtigung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen entstehen, wenn hierfür eine gewisse Intimität oder ein Wirken in der Sphäre des Kindes oder Jugendlichen erforderlich ist (z. B. Windeln wechseln, Begleitung beim Toilettengang, Unterstützung beim Ankleiden). In diesen Fällen sollte auf jeden Fall die Einsicht in ein erweitertes FZ verlangt werden.

(c) *Dauer des Kontaktes kein oder nur minimales Gefährdungspotenzial aufweist.*
Um ein besonderes Vertrauensverhältnis aufbauen zu können, ist eine gewisse Dauer oder Regelmäßigkeit der Tätigkeit nötig. Von daher ist bei Tätigkeiten, die nur einmalig, punktuell oder gelegentlich stattfinden, das Gefährdungspotenzial in der Regel deutlich geringer, so dass nach Einzelfallprüfung von einer Einsichtnahme in das erweiterte FZ abgesehen werden kann. Bei der Bewertung der Dauer muss allerdings auch berücksichtigt werden, ob es sich jeweils um dieselben

Kinder oder Jugendlichen handelt, mit denen durch die Tätigkeit für eine gewisse Dauer der Kontakt besteht, oder ob diese regelmäßig wechseln.
Zu beachten gilt es, dass auch eine einmalige Tätigkeit eine gefahrenerhöhende Zeitspanne umfassen kann, die die Vorlage eines erweiterten FZ erforderlich macht (z. B. einmalige Betreuung von Kindern/Jugendlichen bei einer längeren Ferienfreizeit).

§ 3 Tätigkeitsausschluss

Der Träger verpflichtet sich, sicherzustellen, dass er keine Person haupt- oder nebenberuflich beschäftigt bzw. ehrenamtlich mit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen einsetzt, sofern diese Person i. S.d. § 72a Abs. 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt ist.

§ 4 Kostentragung

Der Kostenaufwand des Trägers wird bei den Kostenvereinbarungen, Entgeltvereinbarungen oder bei der Förderung berücksichtigt. Auf die Möglichkeit unter bestimmten Voraussetzungen einen Antrag auf Kostenbefreiung beim Bundesamt für Justiz zu stellen, wird verwiesen.

§ 5 Datenschutz bezogen auf den § 72a SGB VIII

(1) Bei der Vorlage von Führungszeugnissen durch Beschäftigte gilt: Das Führungszeugnis darf zur Personalakte genommen werden.

(2) Bei der Einsichtnahme in Führungszeugnisse Ehrenamtlicher gilt: Der Träger ist befugt, den Umstand der Einsichtnahme in das erweiterte FZ, das Datum des FZ sowie die Tatsache, dass keine einschlägigen Vorstrafen enthalten sind, zu speichern. Das FZ darf nicht zur Akte genommen werden. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen und spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit zu löschen. Wird im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit wahrgenommen, sind die Daten unverzüglich zu löschen. Bei ehrenamtlich Tätigen, die wiederholt eingesetzt werden, wird empfohlen, das Einverständnis der Betroffenen zur Datenspeicherung bis zur Beendigung der Tätigkeit für den Träger einzuholen.

Freyung, den 26. Okt. 2023

Landkreis Freyung-Grafenau
- Kreisjugendamt -

Herbert Pilger
Leiter des Kreisjugendamts

Freyung, den 06. November 2023

Stadt Freyung

Dr. Olaf Heinrich
1. Bürgermeister

Anlagen

Anlage I

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Das Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung markiert den Ausgangspunkt, ab dem die Fachkräfte der Jugendhilfe sowie die Kindertagespflegepersonen und alle anderen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen verantwortlichen Akteure und Berufsgruppen (siehe hierzu auch § 4 Abs. 1 KKG) verpflichtet sind, in den Prozess der Sachverhaltsklärung einzusteigen., Regelhaft erfolgt die Gefährdungseinschätzung unter Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und ggf. weiterer Erziehungsberechtigter (z.B. Stiefeltern, Partner eines Elternteils, Großeltern, Pflegepersonen) sowie der betroffenen Kinder bzw. Jugendlichen.

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind konkrete Beobachtungen und erstzunehmende Hinweise zu Handlungen von Sorgeberechtigten und/oder deren Unterlassen und/oder zu Lebensumständen, die das körperliche, geistige oder seelische Wohl eines Kindes bzw. einer oder eines Jugendlichen gefährden bzw. die auf eine Dynamik, die eine Gefährdung auslösen kann, hindeuten. Dabei muss nicht zwangsläufig ein einzelner Anhaltspunkt für sich allein genommen eine Kindeswohlgefährdung anzeigen. Es genügt vielmehr, dass das das Hinzutreten weiterer gefährdungsrelevanter Umstände ein Komplex von Anhaltspunkten entsteht, der (erst) in seiner Gesamtheit auf eine Kindeswohlgefährdung hinweist.

Um das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung beurteilen zu könne, muss bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte ein umfassender Klärungsprozess zu den Fürsorge-, Erziehungs- und Lebensbedingungen der betroffenen Kinder und Jugendlichen stattfinden. Die dabei gewonnenen Informationen müssen hinsichtlich des Gefährdungsrisikos alters- bzw. entwicklungsspezifisch eingeordnet werden.

Bei Kinder- und Jugendlichen mit (chronischen) Erkrankungen und/oder Behinderungen besteht eine besondere Herausforderung darin, zwischen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung und behinderungsbedingten Verhaltensweisen bzw. Merkmalen zu unterscheiden. Diese Einordnung ist in enger Abstimmung mit dem jeweils verantwortlich behandelnden Bereich aus der Gesundheits- und Eingliederungshilfe (Ärztinnen und Ärzte, Therapeutinnen und Therapeuten etc.) zu beraten. Dabei sind insbesondere die ggf. spezifischen krankheits- oder behinderungsbedingten Gefährdungsrisiken sowie die besonderen krankheits- und behinderungsbedingten Fürsorge- und Pflegebedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit unterschiedlichen Behinderungen zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang muss auch eingeschätzt werden, inwiefern die elterlichen Anpassungsprozesse an die Behinderung ihres Kindes gelingen bzw. fehllaufen.

Anhaltspunkte in der Grundversorgung des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen:

- Erforderliche ärztliche Untersuchungen und Behandlungen des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen werden nicht oder nur sporadisch wahrgenommen.
- Die Versorgung des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen mit Essen und Trinken ist nicht ausreichend sichergestellt.
- Die Körperpflege und Hygiene des Kindes bzw. der oder des Jugendliche ist unzureichend.
- Die Bekleidung des Kindes bzw. der oder des Jugendliche ist nicht angemessen bzw. nicht witterungsentsprechend.
- Die Aufsicht über das Kind bzw. die Jugendliche oder den Jugendlichen ist nur unzureichend gewährleistet.

- Das Kind bzw. die oder der Jugendliche hält sich an jugendgefährdenden Orten oder unbekanntem Aufenthaltsort auf.

Anhaltspunkte in der Familiensituation:

- Die finanzielle Situation der Familie ermöglicht keine Existenzsicherung.
- Die Eltern stellen keinen angemessenen Wohn- und Schlafraum für das Kind bzw. die Jugendliche oder den Jugendlichen zur Verfügung.
- Die Familienkonstellation birgt erhebliche Risiken für eine ausreichende Versorgung und Betreuung eines Minderjährigen bzw. Risikofaktoren in der Biographie der Familie wirken nach.
- Es liegen ernstzunehmende Verdachtsmomente auf sexualisierte Gewalt vor.
- Die Eltern vertreten konfliktträchtige religiöse und/oder extremistische Weltanschauungen.

Anhaltspunkte in der Entwicklung des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen:

- Der Entwicklungsstand des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen weicht erheblich von dem Lebensalter typischen Zustand ab.
- Krankheiten des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen treten ungewöhnlich/unerwartet häufig auf.
- Es gibt deutliche Anzeichen einer psychischen Störung des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen.
- Es besteht die Gefahr einer Suchterkrankung des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen und/oder die Gesundheit gefährdende Substanzen werden zugeführt.
- Dem Kind bzw. der oder dem Jugendlichen fällt es innerfamiliär und/oder in Kindertageseinrichtung, Schule, Ausbildungs- oder Arbeitsstelle schwer, Regeln, Grenzen und Gesetze zu beachten.

Anhaltspunkte in der Erziehungssituation:

- Es gibt Anzeichen für häusliche Gewalt.
- In der Familie dominieren aggressive und/oder herabwürdigende Verhaltensweisen gegenüber und/oder zwischen den Kindern bzw. Jugendlichen.
- Die Erziehungsmethoden mindestens eines Elternteils schädigen das Kind bzw. die Jugendliche oder den Jugendlichen.
- Die Eltern ignorieren oder bestrafen die Befriedigung alters- bzw. entwicklungsstandentsprechender Grundbedürfnisse des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen.

In den vom ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt entwickelten Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen werden die Anhaltspunkte berücksichtigt und altersspezifische mit beispielhaften Konkretisierungen hinterlegt. Zu berücksichtigen ist dabei jedoch, dass insbesondere bei Indern und Jugendlichen mit Behinderung nicht zwingend das Alter ausschlaggebend ist, sondern der Entwicklungsstand des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen.

Soweit andere diagnostische Instrumente, Beobachtungslisten und dergleichen verwendet werden, sollten sie auf Vollständigkeit mit den obigen Anhaltspunkten abgeglichen werden.

Anlage II
Gesetzestexte

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie

2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

(3) Bei der fachlichen Beratung nach den Absätzen 1 und 2 wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen.

§ 4 KKG Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden
1. Ärztinnen oder Ärzten, Zahnärztinnen oder Zahnärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder

7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen mit der Maßgabe, dass diese unverzüglich das Jugendamt informieren sollen, wenn nach deren Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert.

(4) Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Frage gestellt wird.

(5) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Zollbehörden.

(6) Zur praktischen Erprobung datenschutzrechtskonformer Umsetzungsnormen und zur Evaluierung der Auswirkungen auf den Kinderschutz kann Landesrecht die Befugnis zu einem fallbezogenen interkollegialen Austausch von Ärztinnen und Ärzten regeln.

§ 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Abs. 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur folgende Daten erheben und speichern:

1. den Umstand der Einsichtnahme,
2. das Datum des Führungszeugnisses und
3. die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen die gespeicherten Daten nur verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für die Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, zu prüfen. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens sechs Monate nach Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Anlage III

§ 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII erfasst folgende Straftatbestände des StGB:

§	171	Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
§	174	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§	174a	Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
§	174b	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
§	174c	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
§§	176 bis 176d	Tatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern
§§	177 bis 178	Tatbestände des sexuellen Übergriffs, der sexuellen Nötigung und der Vergewaltigung
§	180	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§	180a	Ausbeutung von Prostituierten
§	181a	Zuhälterei
§	182	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§	183	Exhibitionistische Handlungen
§	183a	Erregung öffentlichen Ärgernisses
§§	184 bis 184d	Verbreitung pornografischer Schriften und Darbietungen
§§	184e bis 184g	Ausübung verbotener und jugendgefährdender Prostitution
§	184i	Sexuelle Belästigung
§	184j	Straftaten aus Gruppen
§	184k	Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
§	184l	Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
§	201a, Abs. 3	Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen
§	225	Misshandlung von Schutzbefohlenen
§§	232 bis 233a	Tatbestände des Menschenhandels
§	234	Menschenraub
§	235	Entziehung Minderjähriger
§	236	Kinderhandel

Formular
Ampelbogen für 0-2 Jahre

Einrichtung und Stempel

Der Ampelbogen ist ein Teil/Instrument zur Unterstützung im Entscheidungsprozess, ob es sich im vorliegenden Fall um eine Kindeswohlgefährdung handelt oder nicht. Er soll der Wahrnehmung dienen, die Entscheidung im Fachgespräch und die Dokumentation erleichtern. Er ist keinesfalls rein schematisch/mathematisch anzuwenden und ersetzt nicht das professionell geführte Fachgespräch. Es sind nur die Indikatoren anzukreuzen, die zuverlässig beurteilt werden können. Dort, wo keine Einschätzung möglich ist, bleiben die Felder leer.

Nachfolgend wird unterschieden zwischen Anhaltspunkten für

1. eine akute Kindeswohlgefährdung und

2. Risikofaktoren, die auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung hindeuten.

Hinweis: Um die Angaben detaillierter machen zu können, empfiehlt es sich, dem Ampelbogen die Checklisten zu den Symptomen anzuhängen!

Datum: _____

Mitarbeiter/-in: _____

Kind:

Name, Vorname: _____ Geb.-Datum:_____

Anschrift: _____

Telefon: _____ Mobil: _____

Eltern verheiratet ☐

Eltern getrennt lebend/geschieden ☐

Neuer Lebenspartner ist nicht Elternteil/nicht sorgeberechtigt ☐

Bestehende Vormundschaft ☐

Andere Bezugspersonen: (z. B. Elternteil, Großeltern)

_____

Anschrift: _____

Telefon: _____ Mobil: _____

Stand vom: _____ Unterschrift Fachkraft: _____

1. Akute Kindeswohlgefährdung:

ROT: Bereits 1 Bewertung im roten Bereich signalisiert Anhaltspunkte für eine akute Kindeswohlgefährdung. Das Jugendamt ist sofort zu informieren, da hier Gefahr im Verzug besteht.

GELB: Die Einschätzung ist nicht absolut sicher und erfordert weitere Wahrnehmungen und eine erhöhte Aufmerksamkeit innerhalb eines kurzfristigen Zeitraums unter Hinzuziehung einer erfahrenen Fachkraft.

GRÜN: Die Einschätzung zu den bestimmten Merkmalen gibt keinen Anlass zur Besorgnis.

Körperliche Erscheinung des Kindes (wenn möglich, Ergebnisse von Vorsorgeuntersuchungen mit hinzuziehen)	**ROT**	**GELB**	**GRÜN**
Hämatome, Mehrfachverletzungen in verschiedenen Heilungsstadien, mehrfache Kleinwunden, Striemen und Narben	☐	☐	☐
Knochenbrüche, Mehrfachbrüche mit unklarer oder nicht nachvollziehbarer Ursache	☐	☐	☐
Verbrennungen, Verbrühungen mit unklarer oder nicht nachvollziehbarer Ursache	☐	☐	☐
Wiederholt auftretende Rötungen/Entzündungen im Anal- und/oder Genitalbereich	☐	☐	☐
Unklare Schonhaltungen und Schmerzen bei Verdacht auf körperliche Misshandlung	☐	☐	☐
Psychische Erscheinung des Kindes	**ROT**	**GELB**	**GRÜN**
Auffälliges, altersunangemessenes sexualisiertes Verhalten	☐	☐	☐
Darstellung von erlebter Gewalt (durch Spielen und/oder Malen)	☐	☐	☐
Psychosoziale Situation der Sorgeberechtigten	**ROT**	**GELB**	**GRÜN**
Akute Phase einer Suchterkrankung eines oder beider Elternteile/s	☐	☐	☐
Akute Phase einer psychischen Erkrankung eines Elternteils oder beider Elternteile	☐	☐	☐

2. Mögliche Kindeswohlgefährdung:

ROT: Signalisiert Gefahr! Risiken sind erkennbar, die Einschätzung gibt Anlass zur Besorgnis. Im Falle mehrerer Nennungen muss umgehend eine erfahrene Fachkraft zur Gefährdungseinschätzung hinzugezogen werden!

GELB: Die Einschätzung ist nicht absolut sicher und erfordert weitere Wahrnehmungen und eine erhöhte Aufmerksamkeit innerhalb eines kurzfristigen Zeitraums unter Hinzuziehung einer erfahrenen Fachkraft.

GRÜN: Die Einschätzung zu den bestimmten Merkmalen gibt keinen Anlass zur Besorgnis.

Körperliche Erscheinung des Kindes (wenn möglich, Ergebnisse von Vorsorgeuntersuchungen mit hinzuziehen)	**ROT**	**GELB**	**GRÜN**
Schlechter Pflegezustand	☐	☐	☐
Karies	☐	☐	☐
Wiederholte/anhaltende Erkrankungen (Haut, Atemwege etc.) ohne medizinische Versorgung	☐	☐	☐
Anhaltende Auffälligkeiten beim Sehen und Hören ohne medizinische Abklärung	☐	☐	☐
Zeichen der Überernährung/Unterernährung/Mangelernährung	☐	☐	☐
Verzögerung der motorischen Entwicklung ohne ärztliche/psychologische/therapeutische Abklärung	☐	☐	☐

Verzögerung der sprachlichen Entwicklung ohne ärztliche/psychologische/therapeutische Abklärung	☐	☐	☐
Verzögerung der geistigen Entwicklung ohne ärztliche/psychologische/therapeutische Abklärung	☐	☐	☐
Ess- und Fütterungsprobleme	☐	☐	☐
Körperliche Erscheinung des Kindes (wenn möglich, Ergebnisse von Vorsorgeuntersuchungen mit hinzuziehen)	**ROT**	**GELB**	**GRÜN**
Früh-/Mangelgeburt, Mehrlingsgeburt	☐	☐	☐
Chronische Erkrankung, Behinderung	☐	☐	☐
Anhaltende/wiederholte Kopf- und Bauchschmerzen ohne medizinische Ursache	☐	☐	☐
Psychische Erscheinung des Kindes	**ROT**	**GELB**	**GRÜN**
Kind schreit viel	☐	☐	☐
Kind wirkt traurig/zurückgezogen	☐	☐	☐
Kind wirkt auffallend ruhig, teilnahmslos	☐	☐	☐
Ausgeprägt unruhiges, umtriebiges und ungesteuertes Verhalten	☐	☐	☐
Aggressives Verhalten	☐	☐	☐
Selbstverletzendes Verhalten	☐	☐	☐
Antriebsarmut und mangelndes Interesse an der Umwelt	☐	☐	☐
Ausgeprägtes stereotype, selbststimulierende Verhaltensweisen (z. B. monotones/rhythmisches Schaukeln, Wiegen, Wippen mit dem Oberkörper, Hin- und Herwerfen des Körpers im Bett usw.)	☐	☐	☐
Instabiler/fehlender Blickkontakt	☐	☐	☐
Unsicheres/wechselndes Beziehungsverhalten (Nähe-, Distanzproblematik)	☐	☐	☐
Auffälliges Kontaktverhalten mit anderen Kindern	☐	☐	☐
Mangelndes Selbstwertgefühl	☐	☐	☐
Auffällige Ängstlichkeit, Schreckhaftigkeit oder Zurückhaltung im Sozialkontakt mit Erwachsenen	☐	☐	☐
Psychosoziale Situation der Sorgeberechtigten	**ROT**	**GELB**	**GRÜN**
Eigene Gewalterfahrung der Eltern oder eines Elternteils	☐	☐	☐
Strukturlosigkeit der familiären Bezugspersonen	☐	☐	☐
Nicht kindgerechte emotionale Interaktionen (z. B. schroffer/kühler Umgang)	☐	☐	☐
Körperlich übergriffiges Verhalten	☐	☐	☐
Ignoranz der kindlichen Bedürfnisse	☐	☐	☐
Wirtschaftliche Probleme	☐	☐	☐
Schlechte Wohnverhältnisse	☐	☐	☐
Nicht witterungsgemäße Kleidung	☐	☐	☐

Unvollständige Vorsorgeuntersuchungen	☐	☐	☐
Mangelnde Hygiene	☐	☐	☐
Medienmissbrauch	☐	☐	☐

3. Ressourcen und Kooperationsbereitschaft des/der Sorgeberechtigten

Die Kooperationsbereitschaft und –fähigkeit der Sorgeberechtigten sind entscheidende Faktoren für das Angebot und die Inanspruchnahme von Hilfen zur Abwendung von Gefährdungsrisiken. Sorgeberechtigte können über Kompetenzen verfügen, die es ermöglichen oder erschweren bzw. verhindern, Problemtagen zu erkennen und an der Beseitigung mitzuarbeiten.

Kompetenzen	**Sorgeberech-tigte**	**Weitere Bezugs-personen (z. B. Elternteil/Groß-eltern)**		
	Vorhanden (GRÜN)	**Nicht vorhanden (ROT)**	**Vorhanden (GRÜN)**	**Nicht vorhanden (ROT)**
Aggressionen und Wut kontrollieren können	☐	☐	☐	☐
Eigene Bedürfnisse, Gefühle, Interesse und Meinungen ausdrücken und angemessen vertreten können	☐	☐	☐	☐
Mit anderen nach Lösungsmöglichkeiten suchen und aushandeln können	☐	☐	☐	☐
Anderen sagen können, wie man ihr Verhalten wahrnimmt und dies auch von anderen ertragen können	☐	☐	☐	☐
Den Willen und die Grenzen anderer respektieren können	☐	☐	☐	☐
Bereitschaft zur Abwendung der Gefährdung	☐	☐	☐	☐
Fähigkeit zur Abwendung der Gefährdung	☐	☐	☐	☐

4. GESAMTEINSCHÄTZUNG

ANKREUZEN		**HANDLUNGSEMPFEHLUNG**
☐	Die Bedürfnisse des Kindes werden sicher befriedigt, die Einschätzung zu bestimmten Merkmalen gibt keinen Anlass zur Sorge.	Keine weitere Veranlassung.
☐	Die Einschätzung ist nicht absolut sicher, es fehlen weitere Wahrnehmungen bzw. die Beurteilung einer bestimmten Fachkompetenz.	Hinzuziehung einer erfahrenen bzw. spezialisierten Fachkraft wird angeraten.
☐	Risiken sind erkennbar und Grundbedürfnisse des Kindes sind bedroht. Die Einschätzung gibt Anlass zur Sorge.	Hinzuziehung einer erfahrenen bzw. spezialisierten Fachkraft wird dringend empfohlen.

Quelle: Forum Verlag Herkert GmbH

Stand vom: _____Unterschrift Fachkraft: _____

Checkliste
Anzeichen sexueller Gewalt

Einrichtung und Stempel

Was	Beobachtet	Wann	Von wem
Körperliche Symptome			
Verletzungen im Genital- und/oder Analbereich (z. B. unerklärliche Blutungen, Abschürfungen, Risse, Rötungen)			
Fremdkörper in Scheide oder After			
Hämatome und Bisswunden im Unterleib und an den erogenen Zogen			
Hämatome und Striemen an der Innenfläche der Oberschenkel			
Außergewöhnliche Dehnungen von Vagina und/oder After			
Häufige Entzündungen im Genitalbereich			
Ständiger Juckreiz und Hautrötung im Genitalbereich aufgrund von Pilzinfektion oder Entzündung			
Typische Geschlechtskrankheiten wie Pilze, Herpes, Gonorrhoe, Hepatitis, Aids			
Psychosomatische Anzeichen			
Einkoten und/oder Einnässen			
Plötzliche Bauchschmerzen			
Schmerzen beim Wasserlassen			
Schmerzen beim Stuhlgang			
Schlafstörungen mit Albträumen			
Reduziertes Schmerzempfinden			
Verdauungsstörungen			
Unerklärliche Kopfschmerzen, Migräneanfälle			
Lähmungserscheinungen (v. a. in Armen und Beinen)			
Tollpatschigkeit (Unfälle durch Unaufmerksamkeit)			
Gestörtes Hygieneverhalten (entweder permanentes Reinigen oder komplette Vernachlässigung)			
Plötzlich auftretende Hauterkrankungen (z. B. Ekzeme, Neurodermitis, Allergien etc.)			
Hyperventilieren			
Asthma, Erstickungsanfälle (z. B. Weigerung beim Arzt, den Mund aufzumachen, Weigerung Eis zu essen)			
Ohnmachtsanfälle			
Ständiges Kranksein			
Speziell bei Mädchen			
Essstörung			

Was	Beobachtet	Wann	Von wem
Schwangerschaft			
Frühzeitiges Wachstum von Schambehaarung			
Speziell bei Jungen			
Sexualisiertes Verhalten gegenüber anderen			
Aggressionen			
Sozialer Rückzug			
Brandstiftung, Zündeln			
Tierquälerei			
Psychische Symptome			
Regression der Entwicklung			
Plötzliches Weinen			
Geringes Selbstwertgefühl			
Konzentrationsstörungen			
Plötzlicher Leistungsabfall in der Schule			
Aggressives Verhalten			
Kompletter sozialer Rückzug, Vereinsamung			
Angst vor Krankheiten wie Aids			
Schwierigkeiten, auf andere zuzugehen, Freundschaften zu schließen			
Zwangsneurosen (Waschzwang, Wenn-dann-Handlungen u. Ä.)			
Panikattacken			
Unerklärliche Angstgefühle			
Phobien			
Psychosen			
Borderline-Störung			
Schizophrenie (multiple Persönlichkeiten)			
Sprachstörungen (Mutismus, Stottern, Babysprache u.a.)			
Schamgefühle z. B. beim Umziehen für Sportunterricht			
Niedergeschlagenheit, depressive Verstimmung			
Suizidale Tendenzen, Selbstmordversuche			
Hilflosigkeit, Unselbständigkeit			
Selbstzweifel			
Überangepasstheit (ja nicht auffallen)			
Berührungsängste			
Autoaggressionen wie Ritzen, Nägelkauen, Haare oder Wimpern ausreißen u. a.			
Drogenkonsum			
Unmäßigkeit (z. B. fehlendes Sättigungsgefühl)			
Versinken in Selbstmitleid			

Was	Beobachtet	Wann	Von wem
Flashbacks, die sich durch plötzliches Zittern, Schreien, Weinen, Angstgefühle äußern			
Ekel vor dem eigenen Körper			
In Kleidern schlafen			
In weiter Kleidung „verstecken“			
Kompletter Vertrauensverlust in Bezugspersonen			
Kann sich an Ereignisse nicht erinnern			
Störung des Sexualverhaltens (sexualisieren sozialer Beziehungen, offene Masturbation v. a. bei Jungen, nicht altersgemäßes Sexualverhalten, Prostitution, Sadomasochismus, sexueller Identitätsverlust v. a. bei Jungen, sexuelle Dysfunktion)			
Änderung im Sozialverhalten			
Soziale Isolation			
Verschlossenheit			
Leistungsverweigerung			
Extreme Leistungsmotivation, um schnell z. B. von zu Hause ausziehen zu können			
Dominantes Verhalten, Machtkontrolle, die Kontrolle nicht abgeben			
Weglaufen aus dem Elternhaus			
Beziehungssucht, ständig auf der Suche nach Liebe, Klammern			
Distanzloses Verhalten			
Misstrauen gegenüber jedem			
Straffälligkeit			
Auffälliges Verhalten gegenüber bestimmten Männer- oder Frauentypen			
Frühreifes Verhalten			

Quelle: Forum Verlag Herkert GmbH

Checkliste
Anzeichen einer Misshandlung

Einrichtung und Stempel

Was	Beobachtet	Wann	Von wem
Unspezifische Hinweise			
auffälliges/untypisches Verhalten der Eltern			
widersprüchliche/unglaubwürdige Angaben der Eltern zur Entstehung der Verletzungen			
Mehrfachverletzungen verschiedener Art und verschiedenen Alters			
Schwere der Verletzung passt nicht zu dem angegebenen Grund oder das Kind ist vom Entwicklungsstand her noch nicht in der Lage dazu			
häufiger Wechsel von Kinderarzt/Krankenhaus			
unverhältnismäßig langer Zeitraum zwischen Unfallhergang und Behandlungsbeginn			
Eltern behaupten, die Verletzungen seien frisch, auch wenn dies offensichtlich nicht der Fall ist			
Kind wird vor Arztbesuch noch gebadet und frisch angezogen			
überbehütendes Verhalten (vorwiegend bei der Mutter -> Münchhausen-by-Proxy-Syndrom?)			
Indikatoren für Misshandlung			
Anzeichen einer Vernachlässigung (mangelhafte Körperhygiene, mangelhafte Ernährung etc.)			
sämtliche Verletzungen eines Säuglings			
altersuntypische Verletzungen			
Untypische Lokalisation der Verletzungen			
mehrere Verletzungen in unterschiedlichen Altersstadien (z.B. unterschiedliche Verfärbung von blauen Flecken oder Verschorfungen von Hautwunden)			
Unfallschilderung der Eltern stimmt nicht mit Verletzungen überein			
Plötzlicher Entwicklungsstillstand oder Entwicklungsrückschritt			
Behinderung des Kindes			
Entwicklungsstörung des Kindes			
Unerwünschtheit des Kindes			
Schreikinder			
Verhaltensauffälligkeiten			
Misshandlungserfahrungen der Eltern in der eigenen Kindheit			
Alkohol-/Drogenabhängigkeit			

Was	Beobachtet	Wann	Von wem
nichtleiblicher Elternteil, Patchworkfamilie u. Ä.			
niedriger Ausbildungsstand			
Arbeitslosigkeit/Armut			
Körperliche Züchtigung als Erziehungsmethode			
Beziehungsprobleme			
Psychische Erkrankungen			
Cholerisch, impulsiv, ungeduldig etc.			
Überhöhte Erwartungen der Eltern an ihr Kind			
Fehleinschätzung der kindlichen Entwicklung			
Keine geregelten Mahlzeiten (werden vergessen oder keine Kontrolle der Nahrungszufuhr)			
Kein geregelter Tagesablauf			
Verhaltensauffälligkeiten			
Distanzlosigkeit gegenüber Fremden			
Extreme Distanziertheit/Ängstlichkeit des Kindes			
Überangepasstheit			
Unruhiger, gespannt aufmerksamer Blick -> Kind ist immer auf der Hut			
Regungslos wachsam (sog. Frozen Watchfulness)			
Apathisches Verhalten			
Verzicht auf lebhaftes Verhalten			
Bei unangenehmen Handlungen wie invasives Füttern oder grobe Pflegehandlung kaum oder gar keine Gegenwehr			
Niedergeschlagen, traurig, depressiv, mutlos			
Selbstverletzungen			
Essprobleme			
Daumenlutschen			
Nägelkauen			
Plötzlicher Leistungsabfall			
Aufmerksamkeitsstörungen			
Lernstörungen			
Aggressionen			
Wutausbrüche			
Sexualisiertes Verhalten			
Unklare Bauchschmerzen			
Einnässen, Einkoten, obwohl das Kind bereits sauber war			
Plötzliche Entwicklungsverzögerung			
Veränderung des Sprachverhaltens (z. B. Verwendung von Babysprache oder nicht altersgemäßen Wörtern)			
Schlafstörungen/Albträume			

Was	Beobachtet	Wann	Von wem
Körperliche Symptome			
Hämatome, Striemen, Narben Lokalisation: Gesicht, Rücken, Oberarminnenseiten, Brustbereich Bauch *Abgrenzung:* normale Verletzungen üblicherweise an Handballen, Ellenbogen, Knie, Schienbein, Kopf im Bereich unterhalb des Haaransatzes *Mögliche Indizien:* unterschiedliche Verfärbungen (Altersstadien), auffällige Größe, mehrfach vorhanden, ungewöhnliche körperliche Lokalisation			
Hautwunden Kratzwunden, Bisswunden *-> Achtung:* Abstand von mehr als 3 cm zwischen abgezeichneten Eckzähnen deutet auf erwachsenen Täter hin -> sexuellen Missbrauch abklären lassen! *Mögliche Indizien:* unterschiedliche Grade der Verschorfung (Altersstadien)			
Schädel-Hirn-Trauma/Gehirnerschütterung Nach einigen Stunden bis Tagen Erbrechen, zunehmende Bewusstseinsstörungen, neurologische Ausfallerscheinungen, Bewusstlosigkeit			
Schielen (unerklärlich, plötzlich auftretend) *Mögliche Ursache* Augenhintergrundverletzung oder Hirnschaden			
„Blaues Auge“ *Ursache:* Direkter Schlag auf das Auge			
Pünktchenblutungen *Lokalisation:* In Augenbindehäuten und äußere Lidhäuten *Mögliche Ursache:* Stauungsblutung beim Würgen oder Drosseln mit z. B. einen Schal			
Verbrühungen *Abgrenzung:* Bei Unfall meist Brust, Schultern und Gesicht betroffen *Lokalisation bei Misshandlung:* Gesäß und Hände gleichzeitig, Hände und Füße gleichzeitig, durch Eintauchen der Gliedmaßen in heißes Wasser symmetrisch sog. Handschuh- bzw. Strumpfmuster			
Verbrennungen *Erscheinung:* Ca. 1cm Durchmesser *Lokalisation bei Misshandlung:* Fußsohlen, Handteller, Bauch *Ursache:* Zigaretten			

Erscheinung: Großflächig, Form des aufgedrückten Gegenstandes auf der Haut *Lokalisation:* Rücken, Schultern, Unterarme, Handrücken, Gesäß, Ober- und Unterschenkel *Ursache:* Bügeleisen, Heizlüfter, Haartrockner, Herdplatten			
Knochenbrüche *Anzeichen:* Schwellungen, Hautblutungen, Hämatome *Achtung:* auch ohne äußere ersichtliche Symptome möglich -> Schreien beim Hochheben oder Füttern kann Indiz für Rippenbruch sein, dauerhafte Schonung von Extremitäten kann auf verdeckten Knochenbruch hinweisen! **mehrere Knochenbrüche verschiedenen Alters hoch verdächtig!** **Knochenbrüche bei Kindern unter drei Jahren hochverdächtig!**			
Mundhöhle/Zähne *Ursachen:* Gewaltsames Füttern, nicht geeignetes Essbesteck, Schläge			
Darmverletzung: *Anzeichen:* Erbrechen, starke Schmerzen, aufgetriebener Bauch, Ausbleiben der Darmgeräusche, Störungen des Stuhlgangs, Entzündungen des Bauchfells, Schock *Achtung:* Meist erst spät erkennbar, da sich Symptome schleichend entwickeln *Mögliche Ursachen:* Tritte, Schläge			
Vergiftungen *Anzeichen:* Müdigkeit, Apathie, Absencen, Gangunsicherheit, Bewusstlosigkeit *Ursachen:* Medikamentenmissbrauch, nicht ausreichende Sicherung von Medikamenten, Münchhausen-by-Proxy-Syndrom, Tötungsversuch, erweiterter Selbstmordversuch			
Hinweise auf sexuelle Gewalt			
Verletzungen im Genitalbereich, Analbereich, Mund, Geschlechtskrankheiten			

Quelle: Forum Verlag Herkert GmbH

Checkliste
Anzeichen einer Vernachlässigung

Einrichtung und Stempel

Was	Beobachtet	Wann	Von wem
Körperpflege			
Das Kind wirkt ungewaschen (riecht, Haare sind „fettig“)			
Es findet zu Hause kaum eine Mundhygiene statt (Kind hat Löcher in den Zähnen, Karies, braune Verfärbungen, abgebrochene Zähne etc.).			
Das Kind hat ständig durchnässte herabhängende Windeln an.			
Das Kind hat immer wieder Entzündungen und Ekzeme			
Bei dem Kind finden sich regelmäßig Dreck- und Stuhlreste im Genital- und Gesäßbereich			
Kleidung			
Das Kind trägt über einen längeren Zeitraum dieselbe Kleidung			
Die Kleidung des Kindes ist kaputt oder fleckig und wird nicht ausgetauscht			
Das Kind hat keine passende Kleidung. (Kleidung ist viel zu groß oder zu klein)			
Das Kind ist nicht witterungsgemäß angezogen.			
Benötigte Kleidung wie Sportschuhe, Hausschuhe, Gummistiefel, Regenjacke, Schneeanzug etc. werden nicht mitgenommen			
Ernährung			
Es wird nicht auf genügend Flüssigkeitszufuhr bei dem Kind geachtet (Hautfaltentest: Angehobene Hautfalte am Bauch bleibt stehen oder verstreicht nur langsam)			
Das Kind bekommt keine regelmäßigen Mahlzeiten			
Das Kind bekommt kein Pausenbrot/keine Brotzeit von zu Hause mit und hat kein Geld, um sich etwas zu kaufen.			
Die Mahlzeiten sind sehr einseitig (z. B. Süßigkeiten, Toastbrot etc.) Es gibt keine Abwechslung			
Das Kind muss sich selbst um eine Mahlzeit kümmern			
Das Kind hat selten Obst oder Gemüse dabei			
Das Kind bringt ausschließlich Fertigprodukte mit			
Das Kind bekommt veraltete oder verdorbene Nahrung			
Das Kind nimmt kaum Gewicht zu			
Das Kind wächst langsamer als gleichaltrige Kinder			

Was	Beobachtet	Wann	Von wem
Krankheitsfürsorge			
Die Vorsorgeuntersuchungen werden nicht regelmäßig eingehalten			
Notwendige Impfungen werden nicht durchgeführt			
Es finden keine regelmäßigen Zahnarztbesuche statt			
Das Kind kommt häufig krank in die Einrichtung			
Die Eltern gehen bei Krankheit mit dem Kind nicht zum Arzt			
Die Eltern verweigern generell eine ärztliche Behandlung (z. B. aus religiösen Gründen).			
Entwicklungsverzögerungen werden von den Eltern nicht wahrgenommen			
Behinderungen werden von den Eltern nicht wahrgenommen			
Die Eltern verweigern eine therapeutische Behandlung.			
Die Eltern verweigern die Zusammenarbeit mit dem Therapeuten ihres Kindes			
Die Eltern zeigen kein Interesse an der Förderung und Entwicklung ihres Kindes			
Fürsorge			
Die Eltern sind aufgrund von psychischen Beeinträchtigungen oder einer Suchterkrankung nicht in der Lage, die Bedürfnisse ihres Kindes wahrzunehmen bzw. Verantwortung für ihr Kind zu übernehmen.			
Das Kind sieht zu Hause vorwiegend fern			
Das Kind wird mit nicht altersgemäßen Filmen und Bildern konfrontiert			
Das Kind ist viel sich selbst überlassen (spielt alleine in seinem Zimmer, auf der Straße etc.)			
Das Kind wird längerfristig ohne Aufsicht alleine gelassen			
Die Eltern sind suchtabhängig (Alkohol, Drogen, Computer etc.)			
Es sind immer wieder, auch für längere Zeit, fremde Personen zu Besuch			
Das Kind hat zu Hause keinen strukturierten Tagesablauf			
Das Kind hat zu Hause keine verbindlichen Regeln (das Kind kann kommen und gehen, wann es will, es kann essen, wann und was es will, etc.)			
Das Kind muss den Weg zu Kindergarten/Schule alleine bewältigen obwohl er gefährlich ist (z. B. vielbefahrene Straße o. Ä.)			

Was	Beobachtet	Wann	Von wem
Das Wohnumfeld ist nicht kindgemäß gestaltet (z. B. ungesicherte Steckdosen, Medikamente, Alkohol, kaputtes Spielzeug und kaputte Spielgeräte, ungesicherte Treppen etc.)			
Ansprache			
Mit dem Kind wird nur wenig oder kaum gesprochen			
Mit dem Kind wird zu Hause nicht gespielt			
Das Kind hat zu Hause kein adäquates Spielzeug			
Das Kind wird von den Eltern nicht umarmt, getröstet, wenn es weint oder sich verletzt			
Das Kind erhält keine Zärtlichkeit, Lob oder Bestätigung			
Das Kind wird von den Eltern, obwohl es sich bemerkbar mach, ignoriert			
Die Eltern schüchtern das Kind durch Schreien oder Drohen ein			
Das Kind erhält nur dann Zuwendung, wenn der Elternteil dies möchte			
Persönlichkeitsentwicklung			
Was	Beobachtet	Wann	Von wem
Das Kind hat zu Hause kaum Kontakt zu anderen Kindern oder Erwachsenen			
Das Kind hat im häuslichen Umfeld kaum Platz um sich ausreichend zu bewegen und zu spielen (z. B. zu kleine Wohnung, das Kind liegt nur im Bett etc.)			
Das Kind hat im häuslichem Umfeld kaum (gleichaltrige) Freunde			
Die Interessen des Kindes werden bei Angeboten nicht berücksichtigt			
Für das Kind steht kein altersgemäßes Beschäftigungsmaterial zur Verfügung.			
Das Kind bekommt keine Grenzen gesetzt			
Das Kind bekommt sehr enge Grenzen gesetzt mit Konsequenzen, die in keinerlei Relation stehen			
Das Kind erhält keine Erklärungen für Regeln oder Verbote			
Das Kind muss zu Hause Aufgaben/Rollen übernehmen, die nicht seinem Alter entsprechen (z. B. Babysitter für jüngere Geschwister, Verantwortungsübernahme für Eltern und Geschwister)			
Das Kind bekommt keine Freizeitmöglichkeiten angeboten (z. B. Treffen mit Freunden, Sportverein, Musikinstrument o. Ä.)			
Das Kind muss regelmäßige verbale und aggressive Auseinandersetzungen der Eltern miterleben			

Was	Beobachtet	Wann	Von wem
Das Kind hat ständig wechselnde Bezugspersonen (z. B. ständig wechselnde Partner/innen eines Elternteils) oder wird ständig von verschiedenen Personen betreut.			
Mindestens ein Elternteil ist psychisch labil und zeigt starke Stimmungsschwankungen			
Das Kind ist oft alleine zu Hause. Es findet keine Aufsicht oder Betreuung statt.			
Das Kind wird häufig angeschrien			
Das Kind wird körperlich gezüchtigt (s. Checkliste Misshandlungen)			
Das Kind wird bei unerwünschtem Verhalten eingesperrt.			
Schulische Förderung			
Das Kind kommt häufig zu spät oder gar nicht zur Schule			
Die Eltern nehmen Termine mit der Schule nicht wahr/zeigen kein Interesse (z. B. Elternabend)			
Das Kind hat zu wenig und/oder kaputte Schulsachen			
Das Kind bekommt kein Geld für Ausflüge			
Das Kind hat häufig z. B. seine Sportsachen nicht dabei oder sie sind unvollständig			

Quelle: Forum Verlag Herkert GmbH

Checkliste
Anzeichen häuslicher Gewalt

Einrichtung und Stempel

Was	Beobachtet	Wann	Von wem
Auffälligkeiten beim Kind			
Kind wirkt bedrückt, traurig, kann sich nicht freuen			
Kind ist laut, wild, aggressiv			
Kind spielt aggressive Szenen			
Kind zeigt extreme Unruhe und Nervosität			
Kind ist extrem ängstlich			
Kind ist überangepasst – versucht, nichts falsch zu machen			
Kind klammert sich an die Mutter, möchte sie nicht alleine lassen			
Kind zeigt Distanzlosigkeit			
Kind legitimiert eigenes gewalttätiges Verhalten („Ich darf das“, „Das war doch ganz harmlos“ etc.)			
Kind kann sich schlecht konzentrieren. Ist abgelenkt, hängt eigenen Gedanken nach			
Die schulische Leistungsfähigkeit sinkt ab			
Kind hat Schwierigkeiten, positive Freundschaften aufzubauen			
Kind zieht sich komplett zurück			
Kind hat Schwierigkeiten in der konstruktiven Konfliktbewältigung			
Kind zeigt Symptome eine posttraumatischen Belastungsstörung			
Kind zeigt Symptome einer Essstörung (bereits Kleinkinder verweigern die Nahrung)			
Kind zeigt Selbstberuhigungsmechanismen wie Schaukeln von Kopf oder Oberkörper, Summen o. Ä.			
Kind zeigt wenig Interesse an seiner Umwelt			
Kind such t keinen Kontakt zu anderen			
Kind zeigt eine Störung der Impulskontrolle			
Kind zeigt Symptome einer Frozen Watchfulness (es sitzt wie erstarrt da und beobachtet aus den Augenwinkeln seine Umgebung).			
Kind zeigt eine motorische Unruhe			
Kind zeigt Schwierigkeiten, sich einen Handlungsplan zu erstellen			
Kind zeigt Schlafstörungen			
Kind fällt in seiner Entwicklung zurück (spricht z. B. wieder in der Babysprache)			

Was	Beobachtet	Wann	Von wem
Kind beginnt, wieder einzukoten und/oder einzunässen			
Kind/Jugendlicher zeigt selbstverletzendes Verhalten			
Drogenkonsum			
Junge spricht schlecht/abwertend über Mädchen/Frauen			
Kind/Jugendlicher zeigt suizidale Tendenzen			
Kind/Jugendlicher geht Freundschaften oder Partnerschaften ein, die sehr intensiv und/oder schädigend sind			
Verhinderung von Selbständigkeit			
Symptome der Mutter			
Psychosomatische Beschwerden			
Verschiedene Verletzungen in unterschiedlichen Heilungsstadien			
Erklärungen passen nicht zu den Verletzungen oder wirken sehr konstruiert			
Depressive Verstimmungen, suizidale Tendenzen			
Kontrollierender Partner			
Fehlende Zähne (vor allem Schneidezähne)			
Einschränkungen der Hörfähigkeit			
Einschränkungen der Sehfähigkeit			
Mutter wirkt unruhig, nervös, gehetzt			
Mutter wirkt niedergeschlagen, ängstlich, verzweifelt			
Mutter konsumiert Alkohol oder Drogen			
Mutter zeigt nur geringes Selbstwertgefühl			

Quelle: Forum Verlag Herkert GmbH

Checkliste
Anzeichen psychischer Gewalt

Einrichtung und Stempel

Was	Beobachtet	Wann	Von wem
Kind wird eingeschüchtert			
Kind wird Angst gemacht (z. B. „Dann holt dich die Polizei“)			
Kind darf keinen Kontakt zu anderen haben			
Kind bekommt zu Hause keine Grenzen gesetzt			
Kind erhält kein Lob oder Bestätigung, kann nicht richtig machen			
Kind wird entmutigt (z. B. „Das kannst du eh nicht“)			
Kind wird der Lächerlichkeit preisgegeben (es muss z. B. mit dem Schlafanzug in Kita oder Schule)			
Kind und seine Bedürfnisse werden ignoriert			
Kind wird kleingemacht (z. B. „Du bist zu dumm“)			
Der Zusammenhang zwischen Situation und Bestrafung ist unklar (z. B. erfolgt die Bestrafung erst viel später)			
Kind muss extreme Leistungen in Schule, Sport oder Musik erbringen, weil Eltern das früher selbst nicht möglich war			
Kind wird von den Eltern als Druckmittel bei Beziehungsproblemen benutzt			
Auf das Wohl des Kindes wird zugunsten eigener Interessen nicht geachtet			
Erwartung eines Elternteils oder beider, das Kind soll sich zu einem bekennen			
Kind muss sich aufgrund von Trennung oder häuslicher Gewalt entscheiden, wem seine Loyalität gilt			
Eltern lassen dem Kind keinen Freiraum			
Kind darf nicht selbständig werden			
Kind wird mit materiellen Zuwendungen überhäuft, dafür bekommt es nur wenig emotionale Zuwendung			
Kind wird bedroht			
Kind darf über ein Erlebnis nicht sprechen			

Quelle: Forum Verlag Herkert GmbH

Formular
Beobachtungsbogen (offenes Beobachten)

Einrichtung und Stempel

Name des Kindes: _____

Gruppe/Klasse: _____

Zeitraum der Beobachtung: _____ Datum: _____

Name der Beobachterin/
des Beobachters: _____ Ort: _____

Was tut was sagt das Kind? (Beschreibung)

_____

_____

_____

_____

Wie würde ich die Gesamtsituation beschreiben?
(Was ist passiert? Was habe ich beobachtet? Was ging der Situation voraus? (Darstellung im Kontext))

_____

_____

_____

_____

Wie wirkt die Situation auf mich, wie fühle ich mich dabei?
(Eindruck, Emotionen, Bewertung)

_____

_____

_____

_____

Fachliche Reflexion mit Kollegen/Kolleginnen
(Überlegungen, Erkenntnisse, weiterführende Fragen)

_____

_____

_____

_____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Quelle: Forum Verlag Herkert GmbH

Zusammenstellung: Warnzeichen bei Kindeswohlgefährdung (1)

(Beispiele, nicht vollständig)

Soziale Belastungsfaktoren:

- Arbeitslosigkeit
- Armut/wirtschaftliche Not
- Arbeitslosigkeit
- Verschuldung
- Wohnverhältnisse, verwahrloste Wohnung, beengte Wohnung
- Häufiger Wohnungswechsel (ortsfremd, isoliert)
- Ungünstige soziale wirtschaftliche Lebensverhältnisse
- Kindgerechte Umgebung fehlt
- Familienstand, alleinerziehend, zu viele Bezugspersonen, kein festes Bezugspersonensystem
- Isolation im Wohnumfeld
- Migration
- Fehlende Unterstützung
- Finanzielle Verhältnisse
- Viele Kinder
- Soziale Isolation
  Vorsorgeuntersuchungen fehlen, unregelmäßige Besuche in der Krippe oder Kita
- Obdachlosigkeit
- Gesellschaftlicher Druck
- Problematische Lebensphasen
- Mangelnde Versorgung/ fehlende Vorsorgeuntersuchungen

Kindliche Faktoren:

- Regulationsstörungen, schwieriger Säugling, Fütterstörungen, Schlafstörungen
- Schwieriges Temperament
- Mangelernährung, Gewichtsveränderungen
- Frühgeburt, chronische Erkrankungen, Behinderungen
- Pflegestatus nicht ausreichend (Windelsoor), ständig volle Windel, ungepflegt, häufig Läuse und Flöhe
- Platter Hinterkopf, flache Kopfformen und einseitige Kopfhaaren
- Jaktation
- Fehlende U-Untersuchungen
- Hautekzeme, trockene Haut, Erbrechen, verschmutzt, unangenehm riechende Kleidung (nach Urin, Nikotin usw.)
- Augenringe, blass
- Hospitalismus
- häufig erkrankt, Infekte, Häufung von Unfällen, vermehrte Klinikaufenthalte
- Nur Grundversorgung vorhanden (Füttern, Wickeln) ansonsten keine Fürsorge
- Nicht angemessen angezogen
- Unterernährung/ Übergewicht
- Hoher Fernsehkonsum
- Alters inadäquates Verhalten
- Kinder sind oft alleine

- Weinerlichkeit, wirkt fast durchgängig traurig
- Selbstverletzendes Verhalte, apathisch
- Ruhig, still, in sich gekehrt
- überwach
- Fehlender Blickkontakt und Vokalisation
- Selbstverletzungen
- Wenig Konflikt- und Kompromissfähigkeiten
- Unregelmäßige Bring- und Abholsituation
- Entwicklungsverzögerung
- Äußerlichkeiten: z.B. Kleindung nicht angemessen, schlechte Zähne, Körperhygiene, -geruch
- Auffälligkeiten in kindlichen Verhalten Distanzlosigkeit, Körpersprache...

Zusammenstellung: Warnzeichen bei Kindeswohlgefährdung (2)

(Beispiele, nicht vollständig)

- Übermüdung
- Häufige oder wenige Arzttermine
- Unter-/übergewichtige Kinder
- Angespannte (hypertone) Babys
- Entwicklungsunangemessenes Spiel/Spielzeug
- trotz Krankheit Kitabesuch
- Kaum oder schwierige Kontaktaufnahme
- Auffällig ruhiges Baby, meldet sich nicht oder nur sehr selten
- Kind reagiert nicht auf Ansprache
- Keine oder eingeschränkte Kommunikationsmöglichkeiten
- Leerer Blick, Babys, die in den ersten Monaten keinen Blickkontakt suchen und halten können
- Kontrollierender Blick
- Starke Bedürftigkeit
- Aufsaugende Aufmerksamkeit, hohes Bedürfnis nach Aufmerksamkeit
- Distanzios, hohe Bedürftigkeit
- Nach innen gerichteter Blick
- Ängstlich, sehr zurückhaltend, Schreckhaftigkeit
- Risikosuchendes Verhalten, aktiv Risiken aufsuchen
- Pseudo-Selbständigkeit, schnell „Erwachsen oder kindliche Entwicklung unangemessene Selbständigkeit"
- Aggression und Widerständigkeit
- Parentifizierung
- Hunger
- Aggressiv, hohe Gewaltbereitschaft
- Keine innere Ruhe, rastlos
- Undeutliche Aussprache
- Kinder verlangen nicht nach Essen, Spielzeug
- Häufiges Grimassieren
- Körperliche Verletzungen unterschiedlicher Art und Weise
- Gestörtes Körperempfinden
- Ablehnung der Kinder in der Peergruppe (Geruch, Aggressivität usw.)
- Stark angepasstes, ängstliches Verhalten
- Über- Selbstständig, Instrumentalisierung, Rollentausch, Parentifizierung
- Sprachschwierigkeiten, Sprachstörung
- Verhaltensauffälligkeiten sind sichtbar aber schwer zu deuten
- dysphorischer Säugling
- dysrhythmischer Säugling
- Aufmerksamkeitsstörung
- Essprobleme
- ängstlich, abweisender Säugling (wirkt wie eingefroren)
- ernst, häufige Blickabwendung
- starke Vermeidung
- hohe Muskelspannung
- Psychomotorische Entwicklung verlangsamt

- Verhaltensauffälligkeiten nehmen zu (übergreifend in andere Entwicklungsbereiche)
- Hypermotorisch
- geringe Belastbarkeit
- geringe Aufmerksamkeit
- Einschlafprobleme
- Wutanfälle
- Ungehorsam
- Überanpassung
- Extreme Stressreaktioinen, Atem anhalten, Erbrechen
- Mehrlingsgeburten
- Kinder mit Behinderungen (körperliche und geistige)

Quelle: Uniklinik Ulm K2P; Ziegenhain et al.

Zusammenstellung: Warnzeichen bei Kindeswohlgefährdung(3)

(Beispiele, nicht vollständig)

Familiäre Faktoren:

- Viele Kinder in kurzen Abständen, hohe Kinderzahlen
- Partnerschaftskonflikte
- Fehlender Zusammenhalt
- Hohe Ambivalenz
- Prostitution
- Resignative Grundstimmung in der Familie, hohe Ambivalenz
- Perspektivlosigkeit
- Fehlende Tagesstrukturen
- Fehlende Aufsicht, mangelnde Aufsichtspflicht
- Erleben, Miterleben von Gewalt
- Fehlendes soziales Netz
- Kind wird nicht ausreichend gefördert (z.B. Frühförderung)
- Familiäre Krisen (Tod der Eltern, plötzliche Arbeitslosigkeit, Erkrankungen....)
- Gesellschaftlicher Druck wie z.B. Erwartungen an Eltern zu arbeiten,
- „Karriereerwartungen"

Erziehungsstil:

- Hohe Erwartungen an das Kind oder Vorstellungen zur Familie, geringe Toleranzbreite und wenig Frustrationsaufschub
- Fehlendes Wissen über kindliche Entwicklung
- Rollenumkehr
- Eltern stellen eigene Bedürfnisse weit über die des Kindes
- rigider-fordernder Stil
- Angst vor dem Verwöhnen
- Strikte Disziplin
- Fernseher als „Babysitter"
- Kind wird zum Sündenbock für negative Lebensläufe
- Abwertender Erziehungsstil, hohe Kontrolle
- „Gewaltverherrlichung"
- Liebesentzug
- Kulturell bedingter Erziehungsstil / Vorstellungen

Persönlichkeit der Eltern:

- Mangelndes Selbstwertgefühl, mangelndes Interesse an den Bedürfnissen des Kindes
- Fehlende Empathie
- Verunsicherung/Überforderung
- Fehlende Feinfühligkeit
- Körperliche, psychische Erkrankungen, Abhängigkeiten/Suchtproblematik, Persönlichkeitsstörungen
- Jugendliche Mutterschaft, junge Elternschaft
- Prostitution und Vergewaltigungserfahrungen
- Aktualisierung von Konflikten aus der Vergangenheit
- Gewaltbereitschaft

- Körperliche und geistige Erkrankungen der Eltern
- Eltern mit Lern- und Geistigbehinderung
- Eltern mit traumatischer Erfahurngen
- Ablehnung durch die eigenen Mutter
- Ungewollte Schwangerschaft, unerwünschtes Kind
- Abnorme Stressreaktionen
- Hoher Selbstanspruch
- Fehlende Introspektionsfähigkeit und Reflexionsmöglichkeit
- Fehlende Lebenskompetenzen
- Fehlinterpretationen (Missverständnisse) des kindlichen Verhaltens
- Chronische Erschöpfung
- Syndrom der „Erlernten Hilflosigkeit"
- Depressivität

Quelle: Uniklinik Ulm KJPP; Ziegenhain et al.

Zusammenstellung: Warnzeichen bei Kindeswohlgefährdung (4)

(Beispiele, nicht vollständig)

- niedriges Selbstwertgefühl als Mutter
- alleinerziehend
- schwierige, belastende Eigenbiografie der Eltern (Gewalt- oder Vernachlässigungs-erfahrungen in der Ursprungsfamilie)
- „unansehliches, unerwartetes Aussehen vom Kind", ungewolltes Geschlecht
- Kultureller Hintergrund/ Migrationshintergrund
- Überlastung/Überforderung/Stress
- Ungenügende Bildung
- Eigene Deprivationserfahrung
- Geringe psychische Belastbarkeit
- Bildungsferne Eltern
- Drogen, Suchterkrankungen
- Schnelle und häufige Partnerschaftswechsel, Zustände des „Alleine-seins" können nicht ausgehalten werden
- "Wohlstands, narzistische Befriedigung der Eltern, Persönlichkeitsmerkmale der Eltern

Außerdem:

- Vernachlässigung durch unterlassene Aufsicht/Schutzmassnahmen
- Vernachlässigung im Bereich der Ernährung
- Misshandlung durch invasives Füttern
- Misshandlung durch körperliche Gewalt
- Misshandlung durch Schütteln des Babys

Das heißt: Besonderes Augenmerk auf die Mehrbelastungen legen, je mehr Risikofaktoren, desto höher ist das Risiko für Vernachlässigung und/oder Misshandlung.

Quelle: Uniklinik Ulm KIPP; Ziegenhain et al.
KoKi-Kompaktfortbildung Beilngries 2013/ BLJA/ Dr. Höck/Schrimpf

Anlage 10: Rechtliche Grundlagen und Bezüge

UN- Kinderrechtskonvention:

Artikel 2: Achtung der Kindesrechte; Diskriminierungsverbot

(1) Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Kind vor allen Formen der Diskriminierung oder Bestrafung wegen des Status, der Tätigkeiten, der Meinungsäußerungen oder der Weltanschauung seiner Eltern, seines Vormunds oder seiner Familienangehörigen geschützt wird.

Alle Kinder dieser Welt haben dieselben Rechte – egal, wer sie sind und wo sie leben.

Artikel 3: Wohl des Kindes

(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleich viel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.

(3) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.

Artikel 6: Recht auf Leben

(1) Die Vertragsstaaten erkennen an, dass jedes Kind ein angeborenes Recht auf Leben hat.

(2) Die Vertragsstaaten gewährleisten in größtmöglichem Umfang das Überleben und die Entwicklung des Kindes.

Artikel 12: Berücksichtigung des Kindeswillens

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen

Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

Artikel 19: Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

(2) Diese Schutzmaßnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Maßnahmen zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.

Artikel 24: Gesundheitsvorsorge

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit an sowie auf Inanspruchnahme von Einrichtungen zur Behandlung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit. Die Vertragsstaaten bemühen sich sicherzustellen, dass keinem Kind das Recht auf Zugang zu derartigen Gesundheitsdiensten vorenthalten wird.

(2) Die Vertragsstaaten bemühen sich, die volle Verwirklichung dieses Rechts sicherzustellen, und treffen insbesondere geeignete Maßnahmen, um

a) die Säuglings- und Kindersterblichkeit zu verringern;

b) sicherzustellen, dass alle Kinder die notwendige ärztliche Hilfe und Gesundheitsfürsorge erhalten, wobei besonderer Nachdruck auf den Ausbau der gesundheitlichen Grundversorgung gelegt wird;

c) Krankheiten sowie Unter- und Fehlernährung auch im Rahmen der gesundheitlichen Grundversorgung zu bekämpfen, unter anderem durch den Einsatz leicht zugänglicher Technik und durch die Bereitstellung ausreichender vollwertiger Nahrungsmittel und sauberen Trinkwassers, wobei die Gefahren und Risiken der Umweltverschmutzung zu berücksichtigen sind;

d) eine angemessene Gesundheitsfürsorge für Mütter vor und nach der Entbindung sicherzustellen;

e) sicherzustellen, dass allen Teilen der Gesellschaft, insbesondere Eltern und Kindern, Grundkenntnisse über die Gesundheit und Ernährung des Kindes, die Vorteile des Stillens, die Hygiene und die Sauberhaltung der Umwelt sowie die Unfallverhütung vermittelt werden, dass sie Zugang zu der entsprechenden Schulung haben und dass sie bei der Anwendung dieser Grundkenntnisse Unterstützung erhalten;

f) die Gesundheitsvorsorge, die Elternberatung sowie die Aufklärung und die Dienste auf dem Gebiet der Familienplanung auszubauen.

(3) Die Vertragsstaaten treffen alle wirksamen und geeigneten Maßnahmen, um überlieferte Bräuche, die für die Gesundheit der Kinder schädlich sind, abzuschaffen.

(4) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die internationale Zusammenarbeit zu unterstützen und zu fördern, um fortschreitend die volle Verwirklichung des in diesem Artikel anerkannten Rechts zu erreichen. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

Artikel 34: Schutz vor sexuellem Missbrauch

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen. Zu diesem Zweck treffen die Vertragsstaaten insbesondere alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um zu verhindern, dass Kinder

a) zur Beteiligung an rechtswidrigen sexuellen Handlungen verleitet oder gezwungen werden;

b) für die Prostitution oder andere rechtswidrige sexuelle Praktiken ausgebeutet werden;

c) für pornographische Darbietungen und Darstellungen ausgebeutet werden.

EU-Grundrechtecharta

Art. 24
Rechte des Kindes

(1) Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt.

(2) Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher Stellen oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.

(3) Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.

Grundgesetz

Artikel 1

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

Artikel 2

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

BGB

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
§ 1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge

(2) Das Kind hat ein Recht auf Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen.

SGB VIII

§1 Absatz 3 Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,

2. jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können,

3. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,

4. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,

5. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie

2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die

Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie

2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

(3) Bei der fachlichen Beratung nach den Absätzen 1 und 2 wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen.

§ 22 Grundsätze der Förderung

(1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt des Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen geleistet. Nutzen mehrere Kindertagespflegepersonen Räumlichkeiten gemeinsam, ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung jedes einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson zu gewährleisten. Eine gegenseitige kurzzeitige Vertretung der Kindertagespflegepersonen aus einem gewichtigen Grund steht dem nicht entgegen. Das Nähere über die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt das Landesrecht.

(2) Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen

1. die Entwicklung des Kindes zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,

2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,

3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit, Kindererziehung und familiäre Pflege besser miteinander vereinbaren zu können.

Hierzu sollen sie die Erziehungsberechtigten einbeziehen und mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und anderen Personen, Diensten oder Einrichtungen, die bei der Leistungserbringung für das Kind tätig werden, zusammenarbeiten. Sofern Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam gefördert werden, arbeiten die Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit anderen beteiligten Rehabilitationsträgern zusammen.

(3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

(4) Für die Erfüllung des Förderungsauftrags nach Absatz 3 sollen geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Qualität der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege weiterentwickelt werden. Das Nähere regelt das Landesrecht.

§ 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

(1) Der Träger einer Einrichtung, nach § 45a bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer

1. eine Jugendfreizeiteinrichtung, eine Jugendbildungseinrichtung, eine Jugendherberge oder ein Schullandheim betreibt,

2. ein Schülerheim betreibt, das landesgesetzlich der Schulaufsicht untersteht,

3. eine Einrichtung betreibt, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben für Kinder oder Jugendliche wahrnimmt, wenn für sie eine entsprechende gesetzliche Aufsicht besteht oder im Rahmen des Hotel- und Gaststättengewerbes der Aufnahme von Kindern oder Jugendlichen dient.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

1. der Träger die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,

2. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind und durch den Träger gewährleistet werden,

3. die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie

4. zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.

Die nach Satz 2 Nummer 1 erforderliche Zuverlässigkeit besitzt ein Träger insbesondere dann nicht, wenn er

1. in der Vergangenheit nachhaltig gegen seine Mitwirkungs- und Meldepflichten nach den §§ 46 und 47 verstoßen hat,

2. Personen entgegen eines behördlichen Beschäftigungsverbotes nach § 48 beschäftigt oder

3. wiederholt gegen behördliche Auflagen verstoßen hat.

(3) Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag

1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung sowie zur ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung in Bezug auf den Betrieb der Einrichtung gibt, sowie

2. im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen.

(4) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Zur Gewährleistung des Wohls der Kinder und der Jugendlichen können nachträgliche Auflagen erteilt werden.

(5) Besteht für eine erlaubnispflichtige Einrichtung eine Aufsicht nach anderen Rechtsvorschriften, so hat die zuständige Behörde ihr Tätigwerden zuvor mit der anderen Behörde abzustimmen. Sie hat den Träger der Einrichtung rechtzeitig auf weitergehende Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften hinzuweisen.

(6) Sind in einer Einrichtung Mängel festgestellt worden, so soll die zuständige Behörde

zunächst den Träger der Einrichtung über die Möglichkeiten zur Beseitigung der Mängel beraten. Wenn sich die Beseitigung der Mängel auf Entgelte oder Vergütungen nach § 134 des Neunten Buches oder nach § 76 des Zwölften Buches auswirken kann, so ist der Träger der Eingliederungshilfe oder der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach diesen Vorschriften bestehen, an der Beratung zu beteiligen. Werden festgestellte Mängel nicht behoben, so können dem Träger der Einrichtung Auflagen nach Absatz 4 Satz 2 erteilt werden. Wenn sich eine Auflage auf Entgelte oder Vergütungen nach § 134 des Neunten Buches oder nach § 76 des Zwölften Buches auswirkt, so entscheidet die zuständige Behörde nach Anhörung des Trägers der Eingliederungshilfe oder der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach diesen Vorschriften bestehen, über die Erteilung der Auflage. Die Auflage ist nach Möglichkeit in Übereinstimmung mit den nach § 134 des Neunten Buches oder nach den §§ 75 bis 80 des Zwölften Buches getroffenen Vereinbarungen auszugestalten.

(7) Die Erlaubnis ist aufzuheben, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet und der Träger nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Sie kann aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nach Absatz 2 nicht oder nicht mehr vorliegen; Absatz 6 Satz 1 und 3 bleibt unberührt. Die Vorschriften zum Widerruf nach § 47 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 des Zehnten Buches bleiben unberührt. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 46 Prüfung vor Ort und nach Aktenlage

(1) Die zuständige Behörde soll nach den Erfordernissen des Einzelfalls überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiter bestehen. Häufigkeit, Art und Umfang der Prüfung müssen nach fachlicher Einschätzung im Einzelfall zur Gewährleistung des Schutzes des Wohls der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung geeignet, erforderlich und angemessen sein. Sie soll das Jugendamt und einen zentralen Träger der freien Jugendhilfe, wenn diesem der Träger der Einrichtung angehört, an der Überprüfung beteiligen. Der Träger der Einrichtung hat der zuständigen Behörde insbesondere alle für die Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(2) Örtliche Prüfungen können jederzeit unangemeldet erfolgen. Der Träger der Einrichtung soll bei der örtlichen Prüfung mitwirken.

(3) Die von der zuständigen Behörde mit der Überprüfung der Einrichtung beauftragten Personen sind berechtigt, während der Tageszeit

1. die für die Einrichtung benutzten Grundstücke und Räume, soweit diese nicht einem Hausrecht der Bewohner unterliegen, zu betreten und dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen sowie

2. mit den Beschäftigten und mit den Kindern und Jugendlichen jeweils Gespräche zu führen, wenn die zuständige Behörde

a) das Einverständnis der Personensorgeberechtigten zu den Gesprächen eingeholt hat und diesen eine Beteiligung an den Gesprächen ermöglicht sowie

b) den Kindern und Jugendlichen die Hinzuziehung einer von ihnen benannten Vertrauensperson zu Gesprächen ermöglicht und sie auf dieses Recht hingewiesen hat; der Anspruch des Kindes oder Jugendlichen nach § 8 Absatz 3 bleibt unberührt.

Die genannten Pflichten bestehen jedoch nicht, wenn durch deren Umsetzung die Sicherung

der Rechte und der wirksame Schutz der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung in Frage gestellt würden.

Zur Abwehr von Gefahren für das Wohl der Kinder und Jugendlichen können die Grundstücke und Räume auch außerhalb der in Satz 1 genannten Zeit und auch, wenn diese zugleich einem Hausrecht der Bewohner unterliegen, betreten und Gespräche mit den Beschäftigten sowie den Kindern und Jugendlichen nach Maßgabe von Satz 1 geführt werden. Der Träger der Einrichtung hat die Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden.

§ 47 Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen

(1) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,

- Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie
- die bevorstehende Schließung der Einrichtung

anzuzeigen. Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie der Konzeption sind der zuständigen Behörde unverzüglich, die Zahl der belegten Plätze ist jährlich einmal zu melden.

(2) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung entsprechend Aufzeichnungen über den Betrieb der Einrichtung und deren Ergebnisse anzufertigen sowie eine mindestens fünfjährige Aufbewahrung der einrichtungsbezogenen Aufzeichnungen sicherzustellen. Auf Verlangen der Betriebserlaubnisbehörde hat der Träger der Einrichtung den Nachweis der ordnungsgemäßen Buchführung zu erbringen; dies kann insbesondere durch die Bestätigung eines unabhängigen Steuer-, Wirtschafts- oder Buchprüfers erfolgen. Die Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht umfasst auch die Unterlagen zu räumlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen nach § 45 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 sowie zur Belegung der Einrichtung.

(3) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich erlaubnispflichtige Einrichtungen liegen oder der die erlaubnispflichtige Einrichtung mit Kindern und Jugendlichen belegt, und die zuständige Behörde haben sich gegenseitig unverzüglich über Ereignisse oder Entwicklungen zu informieren, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen.

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der

freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, hauptamtlich beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur folgende Daten erheben und speichern:

1. den Umstand der Einsichtnahme,

2. das Datum des Führungszeugnisses und

3. die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer der folgenden Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist:

a) wegen einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat oder

b) wegen einer nicht in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat, die die Person als ungeeignet im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erscheinen lässt.

Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen die gespeicherten Daten nur verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für diejenige Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, zu prüfen. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn die Person eine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 nicht ausübt. Die Daten sind spätestens sechs Monate nach der letztmaligen Ausübung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

StGB

§ 225 Mißhandlung von Schutzbefohlenen

(1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die

1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht,

2. seinem Hausstand angehört,

3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder

- ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist,

quält oder roh mißhandelt, oder wer durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, sie an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn der Täter die schutzbefohlene Person durch die Tat in die Gefahr

1. des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung oder

2. einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung

bringt.

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

§ 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

Wer seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer Person unter sechzehn Jahren gröblich verletzt und dadurch den Schutzbefohlenen in die Gefahr bringt, in seiner körperlichen oder psychischen Entwicklung erheblich geschädigt zu werden, einen kriminellen Lebenswandel zu führen oder der Prostitution nachzugehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 174 Sexueller Mißbrauch von Schutzbefohlenen

(1) Wer sexuelle Handlungen

1. an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist,

2. an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm im Rahmen eines Ausbildungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Missbrauch einer mit dem Ausbildungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit oder

3. an einer Person unter achtzehn Jahren, die sein leiblicher oder rechtlicher Abkömmling ist oder der seines Ehegatten, seines Lebenspartners oder einer Person, mit der er in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebt,

vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Ebenso wird bestraft, wer unter den Voraussetzungen des Satzes 1 den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle Handlungen an oder vor einer dritten Person vornimmt oder von einer dritten Person an sich vornehmen lässt.

(2) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird eine Person bestraft, der in

einer dazu bestimmten Einrichtung die Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung von Personen unter achtzehn Jahren anvertraut ist, und die sexuelle Handlungen

1. an einer Person unter sechzehn Jahren, die zu dieser Einrichtung in einem Rechtsverhältnis steht, das ihrer Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung dient, vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder

2. unter Ausnutzung ihrer Stellung an einer Person unter achtzehn Jahren, die zu dieser Einrichtung in einem Rechtsverhältnis steht, das ihrer Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung dient, vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.

Ebenso wird bestraft, wer unter den Voraussetzungen des Satzes 1 den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle Handlungen an oder vor einer dritten Person vornimmt oder von einer dritten Person an sich vornehmen lässt.

(3) Wer unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2

1. sexuelle Handlungen vor dem Schutzbefohlenen vornimmt, um sich oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen, oder

2. den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, daß er sexuelle Handlungen vor ihm vornimmt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1, des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 oder des Absatzes 3 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder mit Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn das Unrecht der Tat gering ist.

§ 176 Sexueller Missbrauch von Kindern

(1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr wird bestraft, wer

1. sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen lässt,

2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an einer dritten Person vornimmt oder von einer dritten Person an sich vornehmen lässt,

3. ein Kind für eine Tat nach Nummer 1 oder Nummer 2 anbietet oder nachzuweisen verspricht.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 kann das Gericht von Strafe nach dieser Vorschrift absehen, wenn zwischen Täter und Kind die sexuelle Handlung einvernehmlich erfolgt und der Unterschied sowohl im Alter als auch im Entwicklungsstand oder Reifegrad gering ist, es sei denn, der Täter nutzt die fehlende Fähigkeit des Kindes zur sexuellen Selbstbestimmung aus.

§ 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

(1) Wer sexuellen Handlungen einer Person unter sechzehn Jahren an oder vor einem Dritten oder sexuellen Handlungen eines Dritten an einer Person unter sechzehn Jahren

1. durch seine Vermittlung oder

2. durch Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit

Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Satz 1 Nr. 2 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Vorschubleisten seine Erziehungspflicht gröblich verletzt.

(2) Wer eine Person unter achtzehn Jahren bestimmt, sexuelle Handlungen gegen Entgelt an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, oder wer solchen Handlungen durch seine Vermittlung Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Im Fall des Absatzes 2 ist der Versuch strafbar.

§ 184 Verbreitung pornographischer Inhalte

(1) Wer einen pornographischen Inhalt (§ 11 Absatz 3)

1. einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überläßt oder zugänglich macht,

2. an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, zugänglich macht,

3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die der Kunde nicht zu betreten pflegt, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einem anderen anbietet oder überläßt,

3a. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Personen unter achtzehn Jahren nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einem anderen anbietet oder überläßt,

4. im Wege des Versandhandels einzuführen unternimmt,

5. öffentlich an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Schriften außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel anbietet oder bewirbt,

6. an einen anderen gelangen läßt, ohne von diesem hierzu aufgefordert zu sein,

7. in einer öffentlichen Filmvorführung gegen ein Entgelt zeigt, das ganz oder überwiegend für diese Vorführung verlangt wird,

8. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält oder einzuführen unternimmt, um diesen im Sinne der Nummern 1 bis 7 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen, oder

9. auszuführen unternimmt, um diesen im Ausland unter Verstoß gegen die dort geltenden Strafvorschriften zu verbreiten oder der Öffentlichkeit zugänglich zu machen oder eine solche Verwendung zu ermöglichen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Absatz 1 Nummer 1 und 2 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Anbieten, Überlassen oder Zugänglichmachen seine Erziehungspflicht gröblich verletzt. Absatz 1 Nr. 3a

gilt nicht, wenn die Handlung im Geschäftsverkehr mit gewerblichen Entleihern erfolgt.

(3) bis (7) (weggefallen)

BayKiBiG

Art. 9b

Kinderschutz

(1) [1]Die Träger der nach diesem Gesetz geförderten Einrichtungen haben sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird,

3. die Eltern sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

[2]Insbesondere haben die Träger dafür Sorge zu tragen, dass die Fachkräfte bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(2) [1]Bei der Anmeldung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung oder bei Aufnahme eines Kindes in die Tagespflege haben die Eltern eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorzulegen. [2]Die Nichtvorlage einer Bestätigung ist für die Förderung nach diesem Gesetz unschädlich. [3]Der Träger ist verpflichtet, schriftlich festzuhalten, ob vonseiten der Eltern ein derartiger Nachweis vorgelegt wurde.

AVBayKiBiG

§ 1 Allgemeine Grundsätze für die individuelle Bildungsbegleitung

(1) [1]Das Kind gestaltet entsprechend seinem Entwicklungsstand seine Bildung von Anfang an aktiv mit. [2]Das pädagogische Personal in den Kindertageseinrichtungen hat die Aufgabe, durch ein anregendes Lernumfeld und durch Lernangebote dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder anhand der Bildungs- und Erziehungsziele Basiskompetenzen entwickeln. [3]Leitziel der pädagogischen Bemühungen ist im Sinn der Verfassung der beziehungsfähige, wertorientierte, hilfsbereite, schöpferische Mensch, der sein Leben verantwortlich gestalten und den Anforderungen in Familie, Staat und Gesellschaft gerecht werden kann.

(2) [1]Das pädagogische Personal unterstützt die Kinder auf Grundlage einer inklusiven Pädagogik individuell und ganzheitlich im Hinblick auf ihr Alter und ihre Geschlechtsidentität, ihr Temperament, ihre Stärken, Begabungen und Interessen, ihr individuelles Lern- und Entwicklungstempo, ihre spezifischen Lern- und besonderen Unterstützungsbedürfnisse und ihren kulturellen Hintergrund. [2]Es begleitet und dokumentiert den Bildungs- und Entwicklungsverlauf anhand des Beobachtungsbogens „Positive Entwicklung und Resilienz im Kindergartenalltag (PERIK)“ oder eines gleichermaßen geeigneten Beobachtungsbogens.

(3) [1]Die Arbeit des pädagogischen Personals basiert auf dem Konzept der Inklusion und Teilhabe, das die Normalität der Verschiedenheit von Menschen betont, eine Ausgrenzung anhand bestimmter Merkmale ablehnt und die Beteiligung ermöglicht. [2]Kinder mit und ohne Behinderung werden nach Möglichkeit gemeinsam gebildet, erzogen und betreut sowie darin unterstützt, sich mit ihren Stärken und Schwächen gegenseitig anzunehmen. [3]Alle Kinder werden mit geeigneten und fest im Alltag der Einrichtung integrierten Beteiligungsverfahren darin unterstützt, ihre Rechte auf Selbstbestimmung, Mitbestimmung und Mitwirkung an strukturellen Entscheidungen sowie ihre Beschwerdemöglichkeiten in persönlichen Angelegenheiten wahrzunehmen.

11) Anlage
Umgang mit kindlicher Sexualität

Gerade weil sich zum Thema Sexualerziehung neben der fachlichen Komponente immer auch persönliche Haltungen und Einstellungen widerspiegeln, bedarf es neben der persönlichen Reflexion auch der Auseinandersetzung im Team mit dem Ziel, eine fachliche Haltung zum Thema zu gewinnen. Neben der inhaltlichen Arbeit zum Thema Sexualerziehung müssen
1. der Umgang mit sexuell übergriffigen Kindern in der Einrichtung und
2. die Grenzen zwischen erlaubten und unerlaubten sexuellen Verhaltensweisen klar definiert sein.

Im ersten Teil des Leitfadens wird die psychosexuelle Entwicklung von Kindern von der Geburt bis zum 6. Lebensjahr dargestellt. Im zweiten Teil wird auffälliges sexuelles Verhalten beschrieben.
Der dritte Teil beinhaltet die Interventionsschritte.
Für einen guten Zugang zu allen Beteiligten ist es erforderlich, dass ErzieherInnen die individuelle Situation der Beteiligten, deren Befindlichkeit und kulturelle Besonderheiten berücksichtigen.

Zu den Aufgaben von pädagogischen Fachkräften in Kindertageseinrichtungen gehört es, die sexuelle Entwicklung von Kindern als Teil der Persönlichkeitsentwicklung erzieherisch zu begleiten, und sexuelle Grenzverletzungen unter Kindern zu verhindern. Dabei sind folgende Fragen zu berücksichtigen:
- Was gehört zur „gesunden“ sexuellen Entwicklung von Kindern?
- Ab wann werden sexuelle Grenzen verletzt?

Die psychosexuelle Entwicklung von Kindern von der Geburt bis zum 6. Lebensjahr

Sexualerziehung ist mehr als Aufklärung.
Kinder sind von Geburt an geschlechtliche Wesen mit körperlichen Wünschen, Bedürfnissen und Interessen. Sie mögen es zu kuscheln, zu schmusen, berührt zu werden, und auch den eigenen Körper zu berühren. Eine Trennung zwischen Zärtlichkeit, Sinnlichkeit und Sexualität gibt es bei Kindern nicht. Sie erleben sowohl das Schmusen, Kuscheln und Berührungen ihres Körpers als lustvoll und sinnlich.

Sexualität ist nicht nur Genitalität. Sexualerziehung ist weit mehr als die Aufklärung über Geschlechtsorgane, Zeugung und Geburt. Sexualerziehung ist ein fortlaufender Prozess und vollzieht sich im Laufe der kindlichen Entwicklung immer wieder, entweder als bewusste Mitteilung über Sachverhalte auf dem jeweiligen Entwicklungsstand des Kindes oder aber als „Lernen am Modell“. Hier haben die Erwachsenen eine entscheidende Vorbildfunktion.
Kinder bekommen so die Chance, am Vorbild der Pädagoginnen und Pädagogen zu lernen, dass man auch körperliche Grenzen setzen darf. Sie erleben, dass man nicht anderen zuliebe Zärtlichkeiten erdulden muss – ein grundlegender Aspekt von Prävention vor sexueller Gewalt! Auch in anderen Bereichen sind Erzieher und Erzieherinnen Vorbild. Ihr Umgang mit Gefühlen, ihre Beziehungsgestaltung zu anderen Erwachsenen, ihr Umgang mit Kindern auch in Bezug auf die Sexualität, ihre Einstellung zu Sexualerziehung und ihre Reaktion auf kindliches Erkundungsverhalten wirken auf das Kind.

Sexualerziehung geschieht vorrangig, abhängig von der Erziehungshaltung der Erwachsenen, auch in ihrer Unterschiedlichkeit als Mann und Frau, die sich in alltäglichen Situationen ausdrückt. Grundsätzlich gilt, dass jedes Kind, das alt genug ist für eine Frage, auch alt genug ist für eine Antwort.

Sexualerziehung professionell umsetzen auf der Basis einer fachlichen Auseinandersetzung

Fachkenntnisse zur Sexualerziehung sind die Grundlage für eine Auseinandersetzung im Team und mit der Elternschaft, nicht allein persönliche Meinungen und Einstellungen. Eigene Werte und Vorstellungen werden im Team genauso selbstverständlich reflektiert, wie kindliche Auffälligkeiten. Der Umgang mit Nacktheit, mit Schamgefühlen und-grenzen oder Reaktionen auf Doktorspiele sind Themen für Teamsitzungen und sind auch im Kinderschutzkonzept festgehalten.

Ziel ist es, den Schutz von Mädchen und Jungen vor sexuellen Übergriffen, sowie wirksame Maßnahmen gegenüber übergriffigen Kindern zu entwickeln und durchzuführen.

Im Folgenden wird Typisches für die Entwicklungsphasen im Überblick beschrieben. Dabei sollte beachtet werden, dass sich jedes Kind nach seinem eigenen Rhythmus entwickelt und seine individuellen Eigenheiten zeigt, und dass die psychosexuelle Entwicklung des Kindes in Wechselwirkung mit seiner körperlichen und geistigen Entwicklung steht.

Kindliche Sexualität unterscheidet sich wesentlich von der Sexualität Erwachsener. Sie entwickelt und verändert sich, weil der Körper als Quelle von Lustgefühlen erst entdeckt wird.
Erst mit der Pubertät rückt sie allmählich in die Nähe zur Erwachsenensexualität. Selbsterkundungen des Körpers und Masturbation finden in der gesamten Kindheit statt. Aufmerksam sollten Erzieherinnen jedoch zum Beispiel sein, wenn ein exzessives Selbststimulieren beobachtet wird oder die Beteiligung an Doktorspielen von anderen Kindern mit viel Druck eingefordert wird (siehe Exkurs Doktorspiele).

1. Lebensjahr
Ein Kind, das auf die Welt kommt, ist mit allen Sinnen ausgestattet, um die Welt zu erkunden und zu erfassen, aber die Sinne sind unterschiedlich weit entwickelt. Von besonderer Bedeutung ist in den ersten Lebensmonaten der Mund: zunächst zum Saugen. In erster Linie saugen die Kinder im ersten Lebensjahr zur Nahrungsaufnahme, unter anderem aber auch zum Erhalt von Wohlgefühl und zur Beruhigung. So nuckeln Säuglinge häufig nach der körperlichen Sättigung oft weiter und zeigen dabei großes Wohlbefinden, besonders dann, wenn die Situation des Stillens oder des Fläschchen Gebens in Ruhe erfolgt und sie die warme Haut und Geborgenheit der Bezugsperson spüren.
Das Saugen und Nuckeln sind für das Kind eine sinnliche Freude, die sich bald auf
andere Gegenstände überträgt. So wird zum Beispiel das Schmusetuch in den Mund genommen und genussvoll daran genuckelt.
Kinder in diesem Alter genießen es, wenn sie sich mit der Befreiung aus der Windel nackt zum Beispiel auf einer Decke auf dem Bett oder Fußboden bewegen dürfen. Dabei kann das Kind seinen Körper anders spüren und sich mit zunehmendem Alter auch selbst mit Händen erkunden. Diese Entdeckungsreise gehört zu seinem natürlichen Neugierverhalten und ist wichtig, da sie ein Gefühl für seinen ganzen Körper verschafft.

2. Lebensjahr
Bereits zu Beginn des zweiten Lebensjahres entwickelt ein Kind ein Bewusstsein für Körperausscheidungen und die dazugehörigen Zonen. Somit gehört auch die Erkundung der Beschaffenheit der eigenen Genitalien und später auch die seiner nächsten Angehörigen zum Neugierverhalten von Kindern.
Die Reaktionen der Erwachsenen im familiären Umfeld des Kindes auf dieses Neugierverhalten können sehr unterschiedlich ausfallen. ErzieherInnen, Mütter und Väter müssen die Grenzen der Kinder wahren und sollten auch ihre eigenen Grenzen beachten und dadurch auch Vorbild sein.
Während es anfangs primär um das Erfassen der genitalen Beschaffenheit durch Berührungen geht, entdecken einige Kinder später, dass sie sich selbst lustvolle Gefühle über Selbststimulation verschaffen können – die Genitalien werden zur Lustquelle. Das Bewusstsein für das eigene

Geschlecht, also die sexuelle Identität, wird in der zweiten Hälfte des zweiten Lebensjahres erreicht. Es bedeutet, die Tatsache zweier verschiedener Geschlechter anzuerkennen und sich selbst einem zuzuordnen.
Das zweite Lebensjahr ist wesentlich vom Spracherwerb geprägt: Das Kind spricht Erwachsenen nach, erfindet aber auch eigene Begriffe für das, was es in seiner Umwelt erkennt oder formt Gehörtes um. Und so lernt das Kind bereits in diesem frühen Alter, ob es für alles oder einiges, was mit Sexualität zu tun hat, auch Wörter gibt, und wenn ja, welche.

3. Lebensjahr
In dieser Altersphase zeigt das Kind seinen eigenen Willen und übt seine Widerstandskraft, indem es sich trotzig benimmt. Für seine Persönlichkeitsentwicklung ist es wichtig, dass das Kind mit seinem „Ja" und „Nein" von seinen Eltern geachtet wird oder ob diese ihre Vorstellungen durchsetzen. Das Kind erhält die Chance zu lernen, dass es auch selbst bestimmen darf, ob und welche Berührungen es bekommen und geben möchte.
Diese wertvolle Fähigkeit, die eigenen Bedürfnisse zu erkennen und anderen gegenüber ausdrücken zu können, soll dem Kind vermittelt werden. Die Sprache ermöglicht dem Kind auch das Benennen der eigenen Gefühle.
Kinder im dritten Lebensjahr erkunden ihre Umwelt zunehmend eigenständiger und stellen Erwachsenen „Warum-Fragen". Auch Sexualität, Zeugung und Geburt sind Gegenstand ihres Interesses und verlangen nach Aufklärung.

4. Lebensjahr
Im Alter von vier Jahren sind sowohl die motorischen Fähigkeiten eines Kindes als auch seine psychische Entwicklung so weit fortgeschritten, dass es zu einer Vergrößerung des Bewegungs- und Erfahrungsspielraumes kommt. Jungen wie Mädchen möchten groß und stark sein. Sie trauen sich nun auch eine größere Entfernung von ihren Bezugspersonen zu. Der Zuwachs an körperlicher Kraft und selbstständigen Bewegungsmöglichkeiten macht Mädchen und Jungen stolz und ermuntert zum Erproben der eigenen Grenzen. Dies ist eine wichtige Phase zur Ausbildung eines Selbstbewusstseins. Mit der verstärkten Selbständigkeit wächst das Bedürfnis der Kinder nach eigenen Kontakten, zum Beispiel auch in Spielgruppen oder im Kindergarten. Die in einer größeren Gruppe erworbenen sozialen Kompetenzen bilden eine wesentliche Grundlage für den späteren Umgang in gleich- und gegengeschlechtlichen Beziehungen. Gerade bei vermehrten Begegnungen mit relativ fremden Menschen, für die oft andere Regeln gelten als für die Familie, können bei den Kindern im vierten Lebensjahr körperlich-sexuelle Schamgefühle entstehen. Gefühle der Scham tauchen insbesondere in Situationen auf, in denen es um Nacktheit geht. Auch in dieser Phase ist es wichtig, Kinder darin zu bestärken, dass Grenzen setzen und Nein-Sagen erlaubt ist.

5. Lebensjahr
Im Alter von vier bis fünf Jahren ist die geistige Entwicklung so weit fortgeschritten, dass die Auseinandersetzung mit dem eigenen und dem anderen Geschlecht eine neue Stufe erreicht. In Rollenspielen wird die soziale Dimension des Geschlechterverhältnisses gestaltet. Dass bei Erwachsenen beobachtete Verhalten als Liebes- und Elternpaar wird nachgeahmt und das Vater- und Mutter-Sein, zum Teil auch im Rollentausch, in Rollenspielen immer wieder ausprobiert.
Das neu erwachte Interesse am Geschlechtlichen hat darüber hinaus auch eine körperliche Dimension. Es geht darum, Gemeinsamkeiten und Unterschiede durch genaues Betrachten und zum Teil auch durch Berühren und Vergleichen festzuhalten. Bei Doktorspielen wollen die Kinder meist keine Zuschauer. Dieser Rückzug in die Heimlichkeit drückt den Wunsch nach Intimität aus und sollte von den Erwachsenen, solange das Spielen unauffällig ist, respektiert werden.
In diesem Alter kommen häufig die ersten innigen Freundschaften zwischen einem Jungen und einem Mädchen zustande, die meistens mit starken Liebesgefühlen verbunden sind. Die Gefühle und deren Ausdruck im Verhalten unterscheiden sich dabei nur wenig von denen Erwachsener. Sie drücken

damit die gleichen Bedürfnisse nach Wärme und Geborgenheit im Zusammensein mit der geliebten Person aus, wie die Erwachsenen.
Die Eltern-Kind-Beziehung verändert sich. Häufig ist auch ein Zuwachs an Autonomie beim Kind zu beobachten. Die Anhänglichkeit des Kindes lässt wahrscheinlich nach, es braucht weniger Fürsorge als früher und bestimmte Rituale, wie zum Beispiel das gemeinsame Baden, hören vielleicht auf.

6. Lebensjahr
Auch in diesem Jahr macht das Kind im geschlechtlichen Bereich weitere Entwicklungsschritte. Besonders auffällig ist die soziale Konzentration eines Großteils der Jungen und Mädchen auf das eigene Geschlecht, die oft verbunden ist mit der Abwertung des anderen Geschlechts. In dieser Phase suchen die Kinder jeweils die Selbstvergewisserung als Mädchen beziehungsweise Junge. Viele Kinder versuchen durch das ausschließliche Zusammensein mit ihresgleichen ihre Geschlechtsidentität zu stärken. Durch starkes Abgrenzen der Jungen von den Mädchen und auch der Mädchen von den Jungen entwickeln Jungen wie Mädchen oft auch überzogene geschlechtstypische Verhaltensweisen. Nicht nur in diesem Alter, da aber verstärkt, provozieren die Kinder die Erwachsenen mit sexuell gefärbten Witzen sowie Sprüchen und Begriffen aus dem Sexual- und Fäkalbereich. Kinder finden schnell heraus, dass sie Eltern und ErzieherInnen mit bestimmten Wörtern und Sprüchen herausfordern können, um in ihrem Erleben die sonstige Überlegenheit der Erwachsenen außer Kraft zu setzen.

-------Erzieher und Erzieherinnen haben das Recht, eigene Grenzen und Gefühlsverletzungen deutlich zu machen. Sie tragen die Verantwortung für das Klima in der Einrichtung. ----------

Kurz vor dem Schuleintritt wächst das Interesse der Kinder an Geschriebenem. Kinder versuchen zu entziffern, betrachten Bilder aufmerksamer und ändern häufig auch ihre Fernsehgewohnheiten: Sendungen, die eher für ältere oder Erwachsene gedacht sind, wecken ihre Neugier. Insbesondere Unterhaltungszeitschriften und Fernsehen beschäftigen sich geradezu permanent mit dem Thema Sexualität in all seinen Facetten. Umso wichtiger ist es, dass Eltern dieser Realität nicht aus dem Weg gehen, sondern sich immer mal wieder mit dem Kind darüber unterhalten, was es sieht und hört und was es dazu denkt. Indem sie gemeinsam auch sexuelle Themen besprechen, bestehen gute Chancen, dass das Kind seine Vorstellungen und Einstellungen in ihrem Sinne korrigiert.

Auffälliges sexuelles Verhalten

Exkurs: Doktorspiele oder sexuelle Übergriffe?

„Doktorspiele“ sind gegenseitige Spiele: Kinder begucken und berühren sich gegenseitig, sie tauschen die Rollen. Die Initiative geht nicht nur von einem Mädchen oder Jungen aus, und kein Kind muss sich einem anderen unterordnen. Meistens finden die Doktorspiele unter Kindern gleichen Alters oder mit ein oder zwei Jahren Altersunterschied statt. Sind ältere oder in ihrer Entwicklung eindeutig überlegene Mädchen und Jungen beteiligt, so kann die Situation von anderen Kindern durchaus als sehr beängstigend erlebt werden. Konzentriert
sich über einen längeren Zeitraum das Interesse einzelner Kinder fast ausschließlich auf sexuelle Handlungen, die zum Teil über kindliches Erkunden hinausgehen und Erwachsenensexualität entsprechen (zum Beispiel Analverkehr, orale Stimulation), und werden einzelne Kinder wiederholt verletzt, so sind dies keine altersgemäßen „Doktorspiele“, sondern sexuelle Übergriffe.

„Doktorspiele“ sind nicht altersentsprechend und können für Kinder sehr belastend
sein, wenn
1. ältere oder in ihrer Entwicklung eindeutig überlegene Mädchen und Jungen daran

beteiligt sind.
2. sich das Interesse einzelner Kinder über einen längeren Zeitraum fast ausschließlich auf sexuelle Handlungen konzentriert, die zum Teil über kindliches Erkunden hinausgehen und Erwachsenensexualität entsprechen (zum Beispiel Analverkehr, orale Stimulation),
3. einzelne Kinder unter Druck gesetzt werden („Dann bist Du nicht mehr mein Freund/meine Freundin!"), bedroht oder wiederholt verletzt werden.

Mädchen und Jungen sind oftmals nicht in der Lage, sich gegenüber Grenzverletzungen im Rahmen von „Doktorspielen" allein oder als Gruppe ohne Unterstützung von Erwachsenen zu wehren. Mütter, Väter, Pädagoginnen und Pädagogen sind deshalb gefordert, aktiv zum Schutze der Schwächeren einzugreifen. Geht das Doktorspiel über kindliche Neugier hinaus und spielen Mädchen und Jungen immer wieder Erwachsenensexualität nach, so sollten Erwachsene zunächst ruhig und besonnen reagieren und die fachliche Unterstützung einer Beratungsstelle suchen. Ebenso sind durch Beratungsstellen oder von Seiten des Jugendamtes sexuell übergriffigen Kindern und Jugendlichen Hilfen anzubieten.

Regeln für Doktorspiele

Für „Doktorspiele" gelten klare Regeln:

1. Jedes Mädchen/jeder Junge bestimmt selbst, mit wem sie/er Doktor spielen will.
2. Die Kinder streicheln und untersuchen sich nur so viel, wie es für sie selber und die anderen akzeptiert werden kann
3. Kein Kind darf einem anderen wehtun.
4. Größere Kinder, Jugendliche und Erwachsene haben bei Doktorspielen nichts zu suchen.

Exkurs: „Sexuelle Übergriffe unter Kindern

Ein sexueller Übergriff unter Kindern liegt dann vor, wenn sexuelle Handlungen durch das übergriffige Kind erzwungen werden beziehungsweise das betroffene Kind sie unfreiwillig duldet oder sich unfreiwillig daran beteiligt. Häufig wird dabei ein Machtgefälle zwischen den beteiligten übergriffigen und betroffenen Kindern ausgenutzt, indem zum Beispiel durch Versprechungen, Anerkennung, Drohung oder körperliche Gewalt und ähnlichem Druck ausgeübt wird.

Zur Wahrscheinlichkeit des Vorkommens von sexuellen Übergriffen gilt folgende Faustregel:
Überall, wo entweder rigide gegen kindliche sexuelle Aktivitäten vorgegangen wird oder die Kinder im sexuellen Bereich sich selbst überlassen werden und auf pädagogische Begleitung (und Kontrolle!) verzichtet wird steigt, das Risiko.

Sexuelle Übergriffe unter Kindern haben eine große Bandbreite:
1. Sexualisierte Sprache und Beleidigungen, verbale sexuelle Attacken
2. Unerwünschtes Zeigen von eigenen Geschlechtsteilen
3. Voyeurismus und erzwungenes Zeigenlassen der Geschlechtsteile anderer Kinder
4. Aufforderung zum Angucken oder Anfassen
5. Gezieltes Greifen an die Geschlechtsteile anderer Kinder
6. Zwangsküssen, orale, anale, vaginale Penetration (Eindringen) durch andere Kinder mit Fingern, Geschlechtsteilen oder Gegenständen

Macht einerseits und Unfreiwilligkeit andererseits sind die zentralen Merkmale von sexuellen Übergriffen unter Kindern. Auch die Drohung mit dem Verlust der Freundschaft kann Kinder unter Druck setzen. Manchmal verschwindet die Freiwilligkeit im Verlauf von sexuellen Aktivitäten. Was

einverständlich begann, wird gegen den Willen einzelner fortgesetzt, oder aber sie bezieht sich nur auf ein bestimmtes Kind, auf andere nicht.

Machtverhältnisse können unterschiedlichste Ursachen haben: wie zum Beispiel Alter, Geschlecht, Körperliche Kraft, Beliebtheit, Abhängigkeit Bestechlichkeit, sozialer Status, Intelligenz und Migrationshintergrund.

Ausüben von Erwachsenensexualität:

Wenn Kinder Erwachsenensexualität praktizieren, wenn sie also vaginalen, analen oder oralen Geschlechtsverkehr ausüben, handelt es sich immer um einen sexuellen Übergriff.
Das Ausüben der Erwachsenensexualität muss von der Imitation, dem Nachspielen solcher sexuellen Praktiken unterschieden werden. Das Praktizieren von vaginalem, oralem oder analem Geschlechtsverkehr schadet den beteiligten Kindern immer – egal, ob sie es vordergründig freiwillig tun oder nicht.
In der Regel wurden bei solchen Kindern schon früher Grenzen verletzt, so dass diese Kinder bereits dadurch belastet sind. So geben Kinder, die selbst sexuellen Missbrauch erlebt haben, diese Erfahrung manchmal an andere Kinder weiter. In solchen Fällen muss man beiden Kindern sagen, dass diese Art der Sexualität ihnen nicht gut tut, weil sie noch Kinder sind. Es wird ein striktes Verbot ausgesprochen, dieses Verhalten zu wiederholen. Das gilt auch, wenn nicht ohne weiteres zu erkennen ist, wer in solchen Fällen betroffen und wer übergriffig ist.

Verschiedene Ursachen für sexuell übergriffiges Verhalten:

Wenn Kinder selbst ähnliches durch andere Kinder erlebt haben, neigen sie manchmal dazu, sich anderen Kindern gegenüber so zu verhalten. Sie agieren ihre Erfahrung als betroffenes Kind aus, wenn sie eigene Opfererfahrungen von sexuellem Missbrauch durch Erwachsene haben. Auch in diesen Fällen kompensieren die Kinder durch die Übergriffe ihre Opfererfahrung.

Mögliche Folgen eines sexuellen Übergriffs für das betroffene Kind:

- körperliche Verletzungen
- Ängste, die sich auf das übergriffige Kind und die Situation beziehen
- Schädigung des Selbstwertgefühls
- Ekel vor Geschlechtsteilen

Interventionsschritte, wenn sexuelle Übergriffe unter Kindern in einer Einrichtung bekannt werden:

Werden sexuelle Übergriffe unter Kindern in der Einrichtung bekannt, sei es durch direkte Beobachtung, sei es durch Schilderungen von Kindern, ist die Gefahr einer sehr emotionalen Reaktion sowohl der Kinder als auch der Erwachsenen (Eltern und ErzieherInnen) groß.
Schnell kann es zu scharfen Verurteilungen kommen von sexuell übergriffigen Kindern oder aber im anderen Extrem zu Verleugnungen und Bagatellisierungen der Schädigungen von betroffenen Kindern durch sexuelle Übergriffe. Sowohl eine dramatisierende als auch eine leugnende Haltung bei sexuellen Übergriffen unter Kindern sind unangemessen und helfen den beteiligten Kindern nicht weiter.

Kommt es zu sexuellen Übergriffen unter Kindern, orientieren wir uns an folgenden Interventionsschritten.

Zur Unterstützung und Begleitung des Prozesses wird gegebenenfalls eine Fachberatungsstelle oder IseF eingeschaltet werden. Eine Fachberatungsstelle kann sowohl zur Einschätzung als auch zu Hilfsmaßnahmen herangezogen werden.

Situation A:

Die übergriffige Situation wird unmittelbar beobachtet

1. Situation unterbrechen:
Die Situation zwischen den Kindern wird sofort unterbrochen. Die Gründe für die Unterbrechung, nämlich, dass bestimmte sexuelle Verhaltensweisen nicht toleriert werden, müssen präzise benannt werden, es werden keine Vorwände zur Unterbrechung der Situation benannt.

2. Einschätzung im Team:
Im Team, unter Einbeziehung der Leitung und der Kinderschutzbeauftragten, wird die Situation eingeschätzt. Maßnahmen zum weiteren Schutz des betroffenen Kindes vor Übergriffen werden beschlossen (zum Beispiel Begleitung bei Toilettengängen, Einschränkung beziehungsweise Kontrolle des Kontakts mit übergriffigen Kindern). Die Situation, die beobachtet worden ist, wird unter Benennung des Datums, des Sachverhalts und der involvierten Kinder zu dokumentiert.

3. Gespräch mit dem betroffenen Kind:
Mit dem betroffenen Kind wird kurzfristig ein Einzelgespräch geführt. Ziel dieses Gesprächs ist es, die Situation möglichst genau und konkret zu erforschen und eventuell weitere Informationen zu erhalten. Besonders gefragt wird das Kind nach der Häufigkeit von übergriffigen Situationen, nach Manipulation durch übergriffige Kinder oder auch nach Bedrohungen. In diesem Gespräch soll das Kind über die geplanten Schutzmaßnahmen informiert werden, es soll deutlich werden, dass die Verantwortung für den weiteren Schutz des Kindes vor Übergriffen ab sofort durch die Erwachsenen in der Einrichtung übernommen wird (zum Beispiel: „Ab jetzt werden wir Erwachsenen dafür sorgen, dass dir hier so etwas nicht wieder passiert, dazu haben wir überlegt, dass du mit dem Kind X (übergriffiges Kind) nur spielst, wenn ein Erwachsener in der Nähe ist...“ u.ä.). Ebenfalls soll in diesem Gespräch dem Kind deutlich gemacht werden, dass die anderen Erwachsenen in der Einrichtung über den Übergriff informiert sind und die Verantwortung für den Schutz des Kindes mit übernehmen. Sollte dies noch nicht vorher geschehen sein, muss in diesem Gespräch das Kind über erlaubtes/unerlaubtes sexuelles Verhalten und die diesbezüglichen Regeln der Einrichtung informiert werden.

4. Gespräch mit dem übergriffigen Kind:
Einzelgespräch mit dem übergriffigen Kind: Dieses Gespräch dient ebenfalls dem Ziel, weitere Informationen über die Situation zu erhalten und auch das übergriffige Kind über die beschlossenen Schutzmaßnahmen zu informieren. Auch das übergriffige Kind ist – so nichtvorher bereits geschehen – über die Regeln der Einrichtung zu sexuellen Verhaltensweisen zu informieren.

5. Gespräch mit den Eltern des betroffenen Kindes:
Möglichst kurzfristig wird dann ein Gespräch mit den Eltern/Erziehungsberechtigten des betroffenen Kindes stattfinden. Das Ziel ist eine umfassende Information der Sorgeberechtigten über die Vorfälle. Weiterhin werden die Sorgeberechtigten in diesem Gespräch über die beschlossenen Maßnahmen der Einrichtung zum Schutz des Kindes vor weiteren Übergriffen sowie die geltenden Regeln zu erlaubtem und unerlaubtem sexuellen Verhalten informiert werden. Es muss deutlich werden, dass ab sofort der Schutz des betroffenen Kindes von den Erwachsenen in der Einrichtung sichergestellt wird. Gegebenenfalls werden in diesem Gespräch Absprachen über weitere notwendige Unterstützungsmaßnahmen für das Kind und für seine betroffenen Eltern/Erzieher getroffen werden. Dieses Gespräch wird möglichst mit der Leitung der Einrichtung und der verantwortlichen Gruppenerzieherin gemeinsam geführt.

6. Gespräch mit den Eltern des übergriffigen Kindes:
Ebenfalls möglichst zeitnah findet ein Gespräch mit den Eltern/Erziehern des übergriffigen Kindes statt. Auch in diesem Gespräch muss das Ziel eine umfassende Information der Sorgeberechtigten über die Vorfälle sein, ebenfalls über die beschlossenen Maßnahmen zum Schutz anderer Kinder vor weiteren

Übergriffen. Es soll deutlich werden, dass das übergriffige Kind nicht als Person abgelehnt oder in der Einrichtung stigmatisiert wird, sondern dass ein bestimmtes Verhalten (vergleichbar körperlicher Aggression) in der Einrichtung nicht toleriert wird. Ebenfalls müssen gegebenenfalls weitere Hilfen für das übergriffige Kind mit den Eltern und Erziehern geplant werden. Auch dieses Gespräch wird möglichst mit der Einrichtungsleitung und der Gruppenleitung geführt.

7. Austausch im Team:
Im Team der Kindertageseinrichtung findet ein kontinuierlicher Austausch statt über weitere Beobachtungen beziehungsweise gegebenenfalls weitere Maßnahmen zum Schutz vor Übergriffen. Ebenfalls wird eine Strategie überlegt, wie mit Verunsicherung und Gerüchten im Hinblick auf andere Eltern aus der Kindertageseinrichtung umzugehen ist. Dies ist ein sehr heikler Punkt. Eine Geheimhaltung eines Übergriffs gelingt erfahrungsgemäß nicht. Die Strategie der Einrichtung im Umgang mit dem Übergriff/mit den Übergriffen ist den anderen Eltern transparent zu machen. Ausdrücklich müssen alle Eltern sicher sein können, dass ihre Kinder vor Übergriffen durch andere Kinder in der Einrichtung geschützt sind, und dass das pädagogische Personal dafür Sorge trägt.

<u>Situation B:</u>

Sexuelle Übergriffe werden durch die Schilderungen eines oder mehrerer
Kinder den ErzieherInnen bekannt

1. Gespräch mit dem Kind:
Wenn keine eigenen Beobachtungen vorliegen, ist es besonders wichtig, präzise Informationen zu bekommen. Das berichtende Kind wird ernst genommen und unter ruhigen Gesprächsbedingungen nach den involvierten Kindern, nach der Häufigkeit der Übergriffe, nach der Art und nach dem Kontext der Übergriffe befragt. Die Schilderungen des Kindes werden möglichst genau dokumentiert.

2. Einschätzung im Team:
Im Team wird der Vorfall, unter Einbeziehung der Leitung, kurzfristig besprochen und gemeinsam die geschilderte Situation eingeschätzt.

a) Wenn keine genaue Einschätzung im Team möglich ist, wird eine professionelle Hilfe durch eine Fachberatungsstelle schon zu diesem Zeitpunkt hinzugezogen.

b) Gegebenenfalls werden weitere involvierte Kinder (eventuell auch deren Eltern) zu den geschilderten Vorfällen befragt. Ziel solcher Gespräche ist eine möglichst umfassende Information über den Sachverhalt. Auch hier ist der Gesprächsschwerpunkt die Erhebung von möglichst sachlichen Informationen über involvierte Kinder, Häufigkeit und eventuell Manipulationen.

c) Im Kindergartenteam wird eine einheitliche Reaktionsweise der Einrichtung und Maßnahmen zum Schutz der Kinder vor weiteren Übergriffen beschlossen.

3. Gespräch mit dem betroffenen Kind:
Im Einzelgespräch mit dem betroffenen Kind wird das Kind umfassend über die Maßnahmen zum Schutz vor weiteren Übergriffen informiert. Es muss dem Kind deutlich werden, dass ab sofort für den Schutz vor weiteren Übergriffen die Erwachsenen in der Einrichtung die Verantwortung übernehmen. Sollte dies nicht vorher geschehen sein, sollen dem betroffenen Kind die Regeln für erlaubtes und unerlaubtes sexuelles Verhalten in der Einrichtung deutlich gemacht werden. Normalerweise wisse die Kinder hier bereits über die Regeln Bescheid.

4. Gespräch mit dem übergriffigen Kind:
In einem Gespräch (einzeln) mit dem übergriffigen Kind wird auch dies informiert über die beschlossenen Maßnahmen zum Schutz vor weiteren Übergriffen sowie über die Regeln der Einrichtung über erlaubtes und unerlaubtes sexuelles Verhalten.

5. Gespräch mit den Eltern des betroffenen Kindes:
Anschließend wird möglichst zeitnah ein Gespräch mit den Eltern/Erziehern des betroffenen Kindes geführt. Ziel des Gesprächs ist eine umfassende Information der Sorgeberechtigten über die Vorfälle und über den weiteren Umgang der Einrichtung damit. Besonders die Maßnahmen zum Schutz des Kindes vor weiteren Übergriffen sowie die Regeln der Einrichtung zu erlaubtem und unerlaubtem sexuellen Verhalten sollen den Eltern verdeutlicht werden, um die Vertrauensbeziehung zur Einrichtung zu sichern/wiederherzustellen.
Gegebenenfalls wird der weitere Hilfebedarf für das betroffene Kind festgestellt und den Eltern entsprechende Möglichkeiten (Beratungsstellen etc.) an die Hand gegeben.

6. Gespräch mit den Eltern des übergriffigen Kindes:
Ebenfalls möglichst kurzfristig wird ein Gespräch mit den Eltern/Erziehern des übergriffigen Kindes erfolgen. Auch in diesem Gespräch sollten die Eltern umfassend über die Vorfälle, über die beschlossenen Maßnahmen zum Schutz der Kinder vor weiteren Übergriffen in der Einrichtung und über die Regeln zum Sexualverhalten informiert werden. Auch die Abklärung des weiteren Unterstützungs- und Hilfebedarfs für das übergriffige Kind und seine Familie sollte in diesem Gespräch beschlossen werden, möglichst mit einem konkreten Ergebnis.

7. Austausch im Team:
Im Kindergartenteam erfolgt ein kontinuierlicher Austausch über weitere Beobachtungen sowie die Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen.

Sonderformen sexueller Übergriffe unter Kindern

Sexuelle Übergriffe im Überschwang

Sexuelle Übergriffe im Überschwang stellen eine Ausnahme dar. Sie sind keine sexuelle Gewalt, sondern Grenzverletzungen aus einem anderen Motiv: Das eigene sexuelle Interesse, die eigene sexuelle Neugier ist so stark, dass der entgegenstehende Wille des anderen Kindes übergangen wird. Typischer Weise kommen sexuelle Übergriffe im Überschwang in Situationen vor, wo Kinder zunächst einverständliche sexuelle Aktivitäten miteinander ausprobiert haben. Ein Kind will nicht mehr mitspielen oder will bei den Erkundungen nicht weitergehen – und das andere Kind will noch nicht aufhören, weil die Situation gerade so spannend oder so aufregend oder so angenehm war. Also hört es einfach nicht auf, macht weiter und verletzt so die Grenzen des anderen Kindes. Dieses Verhalten ist tendenziell eher bei jüngeren Kindern zu beobachten, deren sexuelle Neugier noch stärker ausgeprägt ist, weil sie die Sexualität, die Geschlechtsunterschiede, ihren Körper und den Körper anderer erst kennen lernen. Hinzu kommt, dass sie aufgrund ihres Alters noch nicht ausreichend gelernt haben, ihre Bedürfnisse zu kontrollieren. Jüngere Kinder stehen noch am Anfang sozialen Lernens, ihnen fällt es noch schwerer, mit ihren Interessen sozial verträglich umzugehen und die Bedürfnisse anderer zu respektieren. So wie ein dreijähriges Kind nur sein eigenes Interesse vor Augen hat, wenn es einem anderen das Spielzeug wegreißt und noch keine Vorstellung davon entwickelt, wie das derartig behandelte Kind sich fühlt, so kann es auch bei sexuellen Erkundungen mit anderen deren Grenzen leicht überschreiten, weil es allein seiner Neugier folgt.
Mit zunehmendem Alter der Kinder sinkt die Wahrscheinlichkeit, dass sexuelle Übergriffe im Überschwang geschehen. Grundschulkinder haben ein ausgeprägtes Bewusstsein von den Grenzen anderer und wissen längst, dass die rücksichtslose Durchsetzung ihres Willens die körperliche und seelische Integrität anderer verletzen kann.

Sexuelle Übergriffe im Überschwang sind zwar keine sexuelle Gewalt, aber sie bleiben sexuelle Übergriffe! Wenn auch das Motiv ein anderes ist: Das sexuelle Selbstbestimmungsrecht des betroffenen Kindes wird dennoch verletzt. Auch sexuelle Übergriffe im Überschwang machen ein Einschreiten erforderlich!

Die Intervention ist notwendig, weil Kinder jeden Alters vor sexuellen Übergriffen durch andere geschützt werden müssen, um ihre persönliche und sexuelle Entwicklung nicht zu gefährden. Junge Kinder dürfen nicht durch frühzeitige Erfahrung lernen, dass ihr sexuelles Selbstbestimmungsrecht durch andere eingeschränkt werden darf. Zum anderen sollen übergriffige Kinder bereits in jungem Alter erfahren, dass auch im sexuellen Bereich die Grenzen anderer unbedingt respektiert werden müssen – was sie ja in anderen Bereichen auch täglich lernen, z.B., wenn sie das weggenommene Spielzeug nicht behalten dürfen. Erfahren sexuell übergriffige Kinder, die im Überschwang so handeln, keine Reaktion, besteht überdies ein besonderes Risiko: Wenn sie mit ihrem sexuellen Übergriff Erfolg haben, spüren sie möglicherweise, dass sie unerwartet Machtgefühle erlebt haben, obwohl sie es darauf gar nicht angelegt hatten. Es besteht die Gefahr, dass sie Gefallen an diesem Machtgefühl finden und zukünftig ähnliche Situationen herstellen, wo sie durch erzwungene sexuelle Handlungen Überlegenheit erleben und wachsen evtl. so in sexuelle Gewalt hinein.

Quelle:
Ulli Freund/Dagmar Riedel-Breidenstein: Sexuelle Übergriffe unter Kindern. Handbuch zur Prävention und Intervention. Verlag: mebes & noack
Literaturhinweise:
Ursula Enders/Dorothee Wolters: Wir können was, was ihr nicht könnt. Weinheim 1995. Ein Bilderbuch über Zärtlichkeit und Doktorspiele für Mädchen und Jungen von 4 – 8 Jahre, das die Widerstandsfähigkeit von Mädchen und Jungen gegen sexuelle Übergriffe durch andere Kinder und Jugendliche fördert.
Ursula Enders: Doktorspiele oder sexuelle Übergriffe? Zartbitter Köln, 2004. http://www.zartbitter.de/e14/e3185/e3193/index_ger.html, Stand: 15.12.2005
Thomas Gruber: Ratgeber für den Umgang mit sexuell auffälligen Jungen - Erkennen, Verstehen, Handeln. Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie, NRW (Hrsg.), 2004.
Deutsches Jugendinstitut - Informationszentrum Kindesmisshandlung, Kindesvernachlässigung: IKK Nachrichten, Heft 1 - 2, 2004: Sexualisierte Gewalt durch Minderjährige
Ulli Freund/Dagmar Riedel-Breidenstein: Sexuelle Übergriffe unter Kindern. Handbuch zur Prävention und Intervention. Verlag: mebes & noack
Ulli Freund/Dagmar Riedel-Breidenstein: Kindliche Sexualität zwischen altersangemessenen Aktivitäten und Übergriffen, Strohhalm e.V., 2006, im Auftrag des Landesjugendamtes des Landes Brandenburg.
http://www.mbjs.brandenburg.de/media/lbm1.c.350690.de, Stand: 10.10.2006
Zartbitter
Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt
Hammer Straße 220
48153 Münster
Tel. 02 51 - 41 40 555
E-Mail: info@zartbitter-muenster.de

caritas

Vereinbarung zur ISEF-Beratung

Der Kreis-Caritas-Verband Freyung-Grafenau e.V. (im folgenden KCV), Ludwig-Penzkofer-Str. 3, 94078 Freyung, vertreten durch die Vorstände Herrn Josef Bauer und Frau Alexandra Aulinger-Lorenz, schließt als Träger der Interdisziplinären Frühförderstelle (im Folgenden IFS des KCV)

mit der Kindertagesstätte
Waldkindergarten Wolfsteiner Woidschratzl, Rathausplatz 1, 94078 Freyung
(im Folgenden Kita)

und deren Träger
Stadt Freyung, Rathausplatz 1, 94078 Freyung
(im Folgenden Träger)

folgende Vereinbarung:

I. Präambel

Der Gesetzgeber sieht bei der Umsetzung des Schutzauftrages der Kindertagesstätten nach §8a SGB VIII die Beteiligung einer „Insoweit erfahrenen Fachkraft" (ISEF) bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos vor. Dies wurde in Vereinbarungen des Jugendamtes mit den Trägern festgeschrieben.
Die jeweiligen Vertragspartner begrüßen und fördern einen vertrauensvollen Dialog und eine Zusammenarbeit zum Wohle der ihnen anvertrauten Klienten.
Dabei ist ihnen ein hoher fachlicher Standard im Bereich Kinderschutz wichtig. Kinderschutz erfordert fachspezifisches theoretisches Wissen, reale Handlungskompetenzen und eine unabhängige Beratung im Fall einer Kindeswohlgefährdung.
Die für die Beratung und Begleitung im Kinderschutz zuständigen Jugendämter vergeben diese Aufgaben auch an freie Träger, sofern qualifiziertes Fachpersonal vorgehalten wird.
Als Vertragspartner übernimmt dementsprechend der Kreis-Caritasverband FRG e.V. die Beratungsleistungen für Kindertagesstätten des Landkreises.

Daher vereinbaren die Parteien Folgendes:

INTERDISZIPLINÄRE FRÜHFÖRDERSTELLE

II. Vertragsgegenstand

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die ISEF-Fachkräfte des KCV Beratungsleistungen im Bereich Kinderschutz für Mitarbeiter_innen der Kita erbringen. Hierdurch wird eine wirksame Hilfe mit praktikablen Handlungskonzepten und qualifizierten Mitarbeitenden erreicht.
Der Träger gestattet den für den KCV tätigen Mitarbeitenden die Durchführung von Leistungen in geeigneten Räumlichkeiten vor Ort oder die Durchführung in Räumlichkeiten des KCV.

Als Vertragspartner des KCV ist die Kita daher berechtigt, folgende Angebote des KCV zu nutzen:

Risikoabschätzung in Kinderschutzfällen durch eine „Insoweit erfahrene Fachkraft" nach §8a SGB VIII

- anonymisierte Beratung der Mitarbeiter*innen der Kita, ob eine Gefährdungslage vorliegt
- Planung konkreter Handlungsschritte
- fachliche Begleitung der Mitarbeiter*innen bei der Wahrnehmung ihres Schutzauftrages im konkreten Fall
- Dokumentation aller Verfahrensschritte
- Maßnahmen der Evaluation des jeweiligen Beratungsfalles

telefonisch, persönlich, nach Absprache in den Räumen der Kindertagesbetreuung oder des KCV.
Der Abruf der Leistungen wird zeitnah ermöglicht. Davon ausgenommen sind die bayerischen Ferienzeiten.

Die Parteien dieses Vertrages verpflichten sich zur einvernehmlichen Zusammenarbeit zum Wohle der betreuten Kinder und deren Bezugspersonen.

Als Gewährleistungsträger des Schutzauftrages ist das Kreisjugendamt Freyung-Grafenau berechtigt, die Einhaltung der Festlegungen jederzeit zu kontrollieren (§8a Abs. 2 SGB VIII). Die Mitarbeiter_innen des KCV unterliegen keinen Weisungen von Seiten des Jugendamtes.

III. Vergütung

Die Parteien sind sich einig, dass die von ISEF-Fachkräften des KCV erbrachten Leistungen direkt mit dem Träger der Kita als Kostenschuldner abgerechnet werden.

Die Vergütung erfolgt pauschal in Höhe von 480 € pro Kindergartenjahr, unabhängig von der Anzahl der abgerufenen Leistungen.

Zur Durchführung der Leistung finden die Vorgaben des Rahmenvertrags (§78 f SGB VIII) für die Erbringung von Leistungen in Einrichtungen der Kinder-und Jugendhilfe nebst seinen Anlagen Anwendung.
Weitergehende oder ergänzende Vereinbarungen zwischen den zuständigen Jugendämtern und dem Träger bleiben von diesen Regelungen unberührt.

IV. Laufzeit der Vereinbarung

Diese Vereinbarung wird zu Beginn des Kindergartenjahres 2022/2023 wirksam und verlängert sich automatisch für das nächste Kindergartenjahr.
Sie kann mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Kita-Jahres, dem 31.07. des jeweiligen Jahres, gekündigt werden.

V. Sonstige Vereinbarungen

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
Sollten einzelne Bestimmungen dieser Kooperationsvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Für den KCV

Josef Bauer
geschäftsführender Vorstand
Caritasverband Freyung-Grafenau

24.08.22
.....
Datum, Unterschrift

Für den Träger der Kita

Dr. [illegible]
1. Bürgermeister

30.08.22
.....
Datum, Unterschrift

INTERDISZIPLINÄRE FRÜHFÖRDERSTELLE

Selbstverpflichtungserklärung für alle Mitarbeitenden im Waldkindergarten „Wolfsteiner Woidschratzl“ und in der Wiesenkrippe „Wolfsteiner Wiesenkäferl“

Die Arbeit mit Kindern lebt durch vertrauensvolle Beziehungen von Menschen untereinander. Die Beziehungen in unserer Einrichtung sollen den Kindern Sicherheit bieten, ihr Selbstbewusstsein und ihre Identität stärken, sowie sie befähigen, eine gesunde Beziehung zu sich selbst und zu anderen zu entwickeln und zu leben. Das Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten und in die Beziehungen zu anderen Menschen wollen wir stärken. Solch vertrauensvolle Beziehungen sind jedoch nur in einer körperlichen, seelischen und sexuellen gewaltfreien Umgebung möglich.

Aus diesem Grund halten wir uns an folgende Grundsätze:

- Ich verpflichte mich, alles in meiner Macht Stehende zu tun, dass Kinder in unserer Einrichtung vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt bewahrt werden.

- Ich respektiere die Gefühle der Kinder. Insbesondere nehme ich die individuellen Grenzsetzungen und die Intimsphäre der mir anvertrauten Kinder wahr und ernst. Ich erkenne an, dass jeder Mensch ein Individuum mit eigener Persönlichkeit ist. Ich respektiere Kinder und bringe Ihnen Wertschätzung und Vertrauen entgegen.

- Ich gestalte die Beziehungen zu den Kindern verlässlich und durchschaubar und gehe verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Mit den Eltern der betreuten Kinder arbeite ich vertrauensvoll und transparent zusammen, respektiere sie in ihrer Verantwortung und informiere sie über unsere Grundsätze für das Kindeswohl.

- Mir ist bewusst, dass es ein Machtgefälle sowohl unter Mitarbeitenden als auch zwischen Mitarbeitenden und Kindern geben kann. Mit der mir übertragenen Verantwortung gehe ich sorgsam und bewusst um. Insbesondere missbrauche ich meine Rolle als Mitarbeitender nicht für jegliche Form des Machtmissbrauchs (körperlich, seelisch) zu den mir anvertrauten jungen Menschen (Kinder und Praktikanten).

- Ich verzichte gegenüber Kindern, gegenüber allen im Kindergarten Tätigen sowie gegenüber Eltern auf verbal und nonverbal abwertendes Verhalten. Ich beziehe aktiv Stellung gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten.

- Konflikte löse ich gewaltfrei. Ich bemühe mich stets umbeschreibende und nichtwertende Äußerungen aus der Ich-Perspektive. Wenn Konflikte eskaliert sind, sorge ich für eine Atmosphäre, die eine Rückkehr ohne Niederlage ermöglicht.

- Ich spreche Situationen an, die mit dieser Selbstverpflichtungserklärung nicht im Einklang stehen, um ein offenes Klima in der Einrichtung zu schaffen und zu erhalten.

- Ich achte auf Anzeichen der Vernachlässigung oder Gewalt bei Kindern. Ich informiere bei Verdacht meinen direkten Vorgesetzten und leite somit ein Kinderschutzverfahren ein.

Ich habe die Selbstverpflichtungserklärung gelesen und verpflichte mich, nach diesen Grundsätzen zu arbeiten.

_____ _____

Datum Unterschrift Mitarbeiter

Waldkindergarten Wolfsteiner Woidschratzl und Wiesenkrippe

Stadt Freyung
Rathausplatz 1
94078 Freyung

Formblatt Dokumentation

Beteiligten Personen, fallführenden Fachkraft, (insoweit erfahrenen Fachkraft)?

Was wurde beobachtet (detaillierte Schilderung der Beobachtungen/Inhalte, beteiligte Kinder und Erwachsene, Uhrzeit, Datum, Rahmenbedingungen):

Kooperationsbereitschaft der Sorgeberechtigten und Beteiligten:

Weiteres Vorgehen der Einrichtung:

_____
_____
_____
_____
_____
_____
_____

Datum, Unterschrift

_____